

---

ZÜRCHER  
MEDIZINGESCHICHTLICHE ABHAN.  
HERAUSGEGEBEN VON DR. G. A. WEHRLI  
PRIVATDOZENT IN ZÜRICH  
VI

---

GESUNDHEITSPFLEGE  
IM MITTELALTERLICHEN  
BASEL

VON

PROFESSOR DR. KARL BAAS  
KARLSRUHE

1 9 2 6

---

VERLEGT BEI ORELL FUSSLI ZÜRICH / LEIPZIG / BERLIN

W 6  
52  
el

ZÜRCHER  
MEDIZINGESCHICHTLICHE  
ABHANDLUNGEN

---

HERAUSGEGEBEN VON  
DR. G. A. WEHRLI  
PRIVATDOZENT IN ZÜRICH

1 9 2 6

---

SECHSTER BAND

1926BF9

GESUNDHEITSPFLEGE  
IM MITTELALTERLICHEN  
BASEL

VON

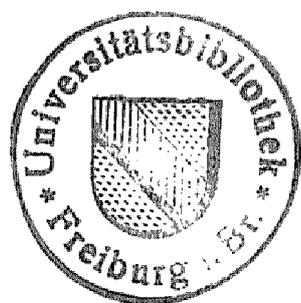
PROFESSOR DR. KARL BAAS  
KARLSRUHE



1 9      2 6

---

VERLEGT BEI ORELL FUSSLI ZURICH / LEIPZIG / BERLIN

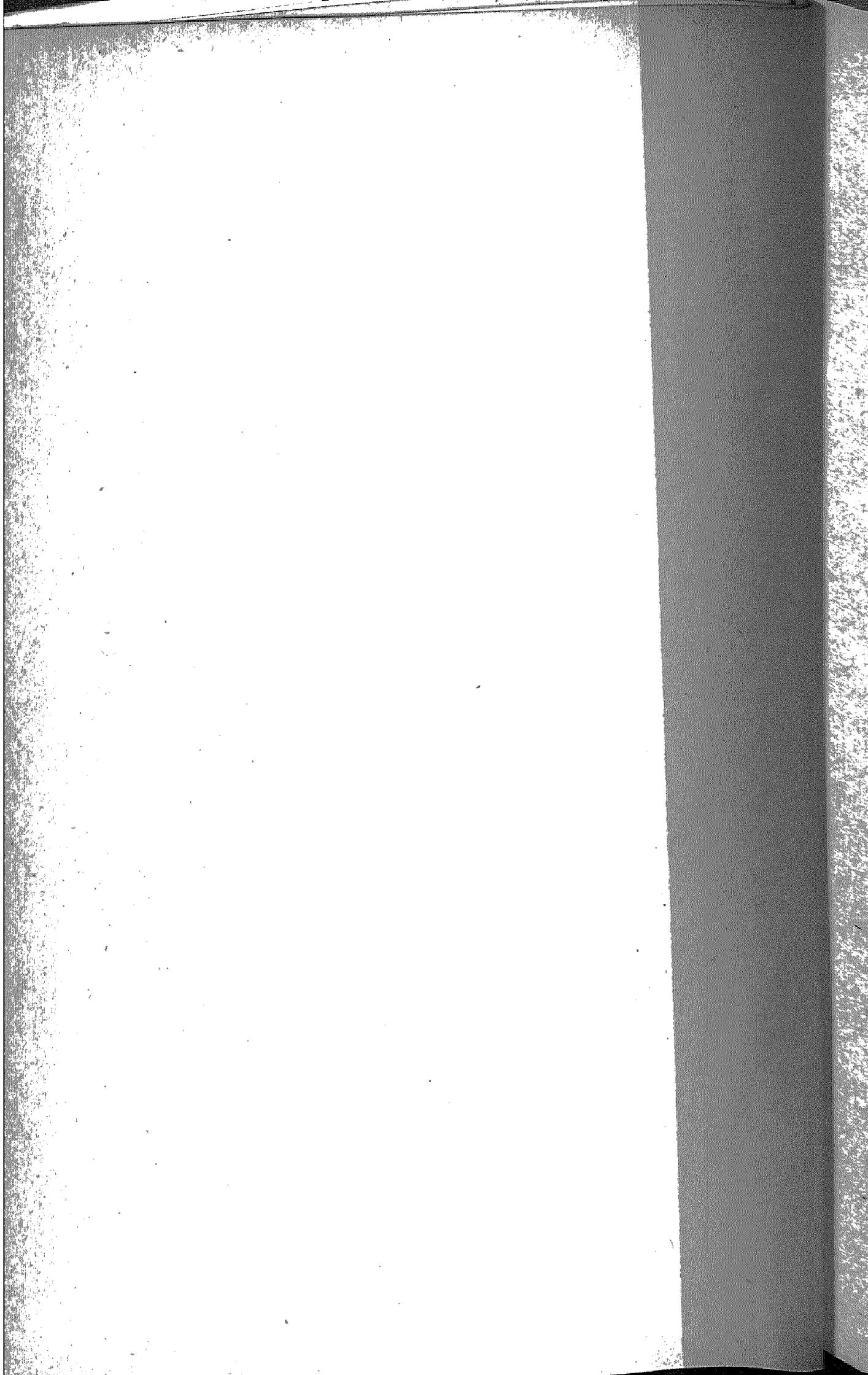


Herrn Geheimrat  
Professor Dr. K. Sudhoff in Leipzig  
nachträglich zum 70. Geburtstag

und

Sr. Excellenz Herrn Geheimrat  
Professor Dr. Chr. Bäumler in Freiburg i. Br.  
zum 90. Geburtstag

dargebracht von dem Verfasser



Zu den vorgeschichtlichen Überresten, welche im Bereich der heutigen Stadt Basel dem Boden entnommen worden sind, gehören zwei Stücke, die man als Zeugnisse für das ehemalige Vorhandensein einer auch heilkundlichen Tätigkeit daselbst in jenen alten Zeiten angesprochen hat<sup>1)</sup>.

Das eine ist ein Kleinfund, eine sogenannte Spatelsonde, welche in der neuerdings genauer untersuchten gallischen (rauracischen) Siedelung bei der jetzigen Gasfabrik zu Tage trat; anfangs für römisch gehalten, wird jetzt ihre gallische Herkunft für wahrscheinlicher erachtet<sup>2)</sup>. Dass dieses uncharakteristische Instrument ärztlichen Zwecken gedient haben kann, mag angenommen werden; über eine solche Möglichkeit wird man vorsichtigerweise auch bei dem zweiten Stücke nicht hinausgehen dürfen, welches in einer, leider gerade an der entscheidenden Stelle verstümmelten Inschrift besteht<sup>3)</sup>: „D(is) m(anibus) Ti(berii) In(g) enui Sattonis et Sabiniani fil(i) med(ici)“ wurde sie gelesen, womit allerdings der weitaus älteste, in diesem Falle wohl gallische Arzt nicht nur im Gebiet von Basel, sondern in den oberrheinischen Landen überhaupt erwiesen wäre. Doch muss die Ergänzung: „fil(i) med(ii)“, d. h. des mittleren Sohnes von vielleicht dreien Söhnen immerhin als ebenso möglich, ja sogar als wahrscheinlicher in Betracht gezogen werden, wie ja auch die grammatische Rückbeziehung des als „medici“ ergänzten Wortrestes auf den im Satz fernerstehenden Satto nicht zwingend zu sein scheint.

Trotzdem wird man keineswegs ganz ableugnen wollen, dass gesundheitliche Massnahmen oder ärztliche Persönlichkeiten jener Zeit Urbasels völlig fremd geblieben wären. Da mag es nun gestattet sein, den Blick hinüberschweifen zu lassen zu dem benachbarten

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu: Fel. Stähelin, Das älteste Basel, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XX. 1922.

<sup>2)</sup> E. Major, Die prähistorische Siedelung bei der Gasfabrik in Basel, im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1917. 161.

<sup>3)</sup> Corp. inscript. latin. XIII, 5277 und F. Stähelin l. c.

Augst, wo in der Colonia Augusta-Raurica eine bedeutende Vorläuferin Basels bestanden hatte<sup>1</sup>). Nicht nur finden wir hier, wie in anderen Römersiedelungen, verschiedene gesundheitliche Anlagen wie Wasserzuleitungen umfänglicher Art, Abwasserableitungen in Form von unterirdischen Kloaken, ferner eine grössere Badeanlage mit mehreren tonnengewölbten Badesälen, welche zum Teil auch durch Hypokausten beheizt werden konnten<sup>2</sup>); auch ärztliche Instrumente in erheblicher Anzahl, wie Sonden, Spatel, Löffelsonden und Löffelchen, Nadeln, Lanzetten, Pinzetten und eine Salbenreibplatte traten an drei Stellen zu Tag, nach den dabei gefundenen Münzen ins zweite bis vierte Jahrhundert nach Christus gehörend<sup>3</sup>). Und schliesslich wurde 1913 ein wohlerhaltener Okulistenstempel gefunden mit der Inschrift: „C. Flamini Marcionis Nardinum ad impet(um)<sup>4</sup>).

Wie im allgemeinen wohl ein Verkehr zwischen der grösseren Gründung des Munatius Plancus zu Augst und der kleineren Kastellsiedelung auf dem späteren Burghügel zu Basel und in der Niederung an dessen Fuss angenommen werden darf, so wird wohl auch eine gesundheitliche Beeinflussung und Betätigung von ersterem zu letzterem Platze nicht gefehlt haben; römische Militärärzte, aber auch gallische Heilkundige mögen in dieser etwa vier Jahrhunderte währenden Periode die Pfleger einer gewissen medizinischen Überlieferung gewesen sein.

Und noch etwas kann hier herangezogen werden: wenn es wahrscheinlich ist, dass bereits zu Römerzeiten das junge Christentum hier an der Stelle Urbasels Fuss gefasst hatte, so wird die Krankenfürsorge auch von dieser Seite aus weitergeübt worden sein. Ging mit den Alemanneneinfällen auch jene römische Kultur zu Grunde, so mag gerade die neue Religion nicht verloren gegangen sein. Für

---

<sup>1</sup>) Fr. Frey, Augusta Raurica. 1907.

<sup>2</sup>) Neunter Jahresbericht der schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte. 1916, 83, und Basler Zeitschrift II, 82 und XVI.

<sup>3</sup>) Fr. Frey, Die Funde ärztlicher Gerätschaften in Augusta-Raurica. Korrespondenzblatt des Ges. Vereins deutscher Geschichts- und Altertums-Vereine. 52. 1904. S. 343.

<sup>4</sup>) Sechster Jahresbericht der schweiz. Ges. für Urgeschichte. 1913. S. 120. Basl. Zeitschrift XII, 1913. S. 389; K. Stehlin, Ein römischer Okulistenstempel in Augst und O. Schulthess, Zu den röm. Augenarztstempeln i. d. Schweiz; Festschrift E. Blümner. 1914.

Jahrhunderte ist mit ihren Trägern, wie anderwärts, so ebenfalls hier in dem nunmehr die alte Colonia Augusta-Raurica überflügelnden Ort, dessen Namen Basilia uns Ammianus Marcellinus erstmalig im Jahr 374 nennt, die Sorge auch für das leibliche Wohl verknüpft geblieben<sup>1)</sup>.

Etwa um die Wende zum fünften Jahrhundert tritt uns nun in der sogen. „Notitia Galliarum“ die Bezeichnung der Siedlung als „civitas Basiliensis“ entgegen; daraus darf wohl der Schluss gezogen werden, dass Basel, gleich den anderen an jener Stelle aufgezählten und ebenso gekennzeichneten Orten, nunmehr ebenfalls der Sitz eines Bischofs geworden war. Gehörte aber zu den allgemeinen Pflichten dieses Amtes die Sorge für alle Bedrängten überhaupt, so dürfen wir umso mehr auch eine gewisse Krankenpflegetätigkeit annehmen, wenn wir vernehmen, dass z. B. Rachnachar, der zu Beginn des siebenten Jahrhunderts Bischof gewesen ist, aus dem Benediktinerkloster Luxeuil hervorgegangen war. Denn gerade dieser Orden legte in seiner Regel seinen Mönchen in besonderer Weise die Fürsorge für die Kranken ans Herz.

Darum gewinnt auch die Gründung des ersten Basler Klosters zu St. Alban im Jahre 1083 für unsere Betrachtung eine erhöhte Bedeutung. Benediktiner, nach der Regel von Cluny, waren es, welche Bischof Burchard herbeirief, bei deren Kloster Krankenstuben sein sollten, wie es z. B. der bekannte aus dem Jahre 822 stammende Idealplan von St. Gallen erweist; in der Heilkunde unterrichtete Mönche sollten nicht fehlen.

Für die Allgemeinheit der Stadt aber bedeutete nach dieser Seite

---

<sup>1)</sup> Massgebend für alles in den folgenden Ausführungen auf Basels allgemeine Geschichte Bezügliche ist R. Wackernagels Geschichte der Stadt Basel, 1907 ff., von der bis jetzt Band I bis III erschienen ist. Aber auch für unsere besondere Betrachtung gibt das Werk vieles Tatsächliche und vor allem weitgehende Anleitung zum genaueren Eindringen in das reiche urkundliche Material. Immerhin mag ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das grosse Erdbeben und der Stadtbrand vom Jahre 1356 wahrscheinlich, wie sonst, so in gleicher Weise von medizinischen Nachrichten vieles vernichtet haben wird, was anders für das frühere Mittelalter noch hätte nachgewiesen werden können. — Es sei an dieser Stelle auch nochmals mein herzlicher Dank ausgesprochen für die weitgehende Förderung, welche Herr Staatsarchivar Dr. Huber und Herr Archivassistent Dr. Roth meinen längeren archivalischen Studien angedeihen liessen; insbesondere der letztere hat oft „schwere Mühe“ auf die Beschaffung des umfangreichen Materials verwendet.

hin noch mehr das etwa 50 Jahre später entstandene Augustinerchorherrenstift zu St. Leonhard.

Bevor wir uns jedoch der Besprechung der im eigentlichen Sinne heilkundlich-ärztlichen Einrichtungen zuwenden, sollen eine Reihe anderer Massnahmen, Vorkehrungen, Vorschriften und dergl. aufgeführt werden, welche zwar das Mittelalter vorwiegend etwa vom gewerblich-polizeilichen Standpunkt aus ansah, welche aber in unserer Anschauung in letzter Linie gesundheitlichen Zwecken in nicht zu unterschätzender Weise dienten. —

Im untersten Ausgang des hier tief eingeschnittenen Birsigtales und zu beiden Seiten desselben, zuerst auf dem „Burghügel“, dann auf der Kohlenbergseite waren die frühesten Niederlassungen entstanden. Eines der wichtigsten Bedürfnisse der Ansiedler, welches ja in Urzeiten mit ausschlaggebend für die Wahl des Wohnplatzes sein musste, war das Vorhandensein von brauchbarem und stets ausreichendem Trinkwasser. Hierüber sind wir aber für Basel nur in bezug auf die Talsiedelung, und nur aus spätmittelalterlichen Überlieferungen unterrichtet<sup>1)</sup>. Ausser natürlichen Quellen der Talsohle, welche dann zu eigenen Brunnen gefasst wurden — der Richtbrunnen, der Gundolzbrunnen, der Lumpelbrunnen auf dem Fischmarkt, der Brandolfsbrunnen, der St. Georgsbrunnen in der Sattelgasse, der Kornmarktbrunnen mögen genannt werden — kamen für die höheren Lagen ursprünglich Schöpf- bzw. Ziehbrunnen, sogen. Sodbrunnen in Betracht. Wie für die uralte Niederlassung über dem Tal, besonders auf dem Burghügel, für die Kirchen, Stifter und Klöster, für die sonstigen Wohnhäuser der Wasserbezug sich gestaltet hatte, ist für die ältere Zeit nicht bekannt; wir müssen annehmen, dass hier ebenfalls gegrabene Brunnen aushelfen sollten. Da diese auf die Länge der Zeit nicht ausreichten, — gar manchmal mag aus ihnen in trockener Zeit ein „dürre Sod“ geworden sein — so entstand das Bedürfnis nach Wasserzuleitungen, wie eine solche für das benachbarte Augst aus Römerzeiten ja bereits kurz erwähnt worden ist. Und zwar war es das Kloster St. Leonhard, welches zuerst eine solche Wasserleitung für sich und seine nähere Umgebung erstellt hatte: mit begründetem Selbstbewusstsein wies noch 1455 das Stift darauf hin,

<sup>1)</sup> S. auch D. A. Fechter, Topographie, in „Basel im vierzehnten Jahrhundert“, 1856. S. 74.

„daz uns das ganz wasser vor zyten zugehört hett“, ehe die Stadtverwaltung daran teilnahm<sup>1)</sup>. In einer Urkunde von 1265 wird in dem selbstverständlichen Ton eines bereits langen Bestehens von dem „fons sancti Leonardi“, dem Leonhardsbrunnen, der ein Stockbrunnen war und das Ende der Leitung bildete, gesprochen<sup>2)</sup>. In eisenbeschlagenen Holzteucheln floss das Wasser von den gegen Allschwyl hin gelegenen Gütern des Stiftes — Holee — herab; einem Brunnenmeister — 1291 wird Heinrich von Oberweiler, wohnhaft in dem Hause des Stiftes beim Richtbrunnen, genannt<sup>3)</sup> — war die Fürsorge für die Leitung anvertraut.

Die zweite Wasserzuführung unternahm das Domstift: „cum ductio fontis supra castrum penes ecclesiam nostram maiorem non solum nobis et aliis honorandis personis ibidem residentibus, verum etiam ad habendam aquam mundam pro divinis officiis, in eadem ecclesia peragendis, utilis, immo summe necessaria videretur“, da also für die Bewohner der „Burg“, und nicht zum mindesten für die kirchlichen Zwecke, die Wassergewinnung sich geradezu als unabweislich erwiesen hatte, so verzichteten Dom und Kapitel, um das noch unvollendete Werk zu Ende bringen zu können, am 6. XI. 1266 auf die Gesamteinnahme ihres Refektoriums für zwei Jahre.<sup>4)</sup> Vom Bruderholz, bzw. von St. Margarethen her wurde das Wasser hergeführt, welches dann zusammen mit der Leonhardsleitung, den Quellen des Birsigtales und einer weiteren Zuleitung von Gundeldingen her das Mittelalter hindurch die Stadt versorgte.

Am 21. VI. 1316 übernahm die Stadt durch ihren Bürgermeister Konrad der Münch die Domstiftleitung zu eigener Unterhaltung bei einem gewissen Beitrag des Kapitels<sup>5)</sup>. 1317, zuletzt 1455 folgten sodann ähnliche Vereinbarungen mit St. Leonhard<sup>6)</sup> „umb die brunnen und das wasser, die wir von dem Hôlê har inleitten“, sodass nunmehr die Stadt Herrin über ihre gesamte Wasserversorgung wurde.

---

1) Urkundenbuch der Stadt Basel (Cit. U. B.) VIII, 12 NNr. 12 vom 1. VIII. 1455.

2) U. B. I, 337 Nr. 464.

3) U. B. III, 27 Nr. 30.

4) J. Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*. II, 167 Nr. 124.

5) Ebd. III, 234 Nr. 135.

6) U. B. IV, 32 Nr. 37 u. VIII, 12 Nr. 12.

Als städtischer Beamter für dieselbe wohnte der Brunnenmeister in „Eglolfs Thurm“ der Stadtmauer, der später „Rintschüchs Thurm“ genannt wurde; bei ihm trat die Leonhardsleitung in den Mauerring ein. Dass die Stadt gelegentlich auch in hierhergehörigen Fragen sich auswärtigen Rat einholte, erweist uns ein Briefwechsel mit dem benachbarten Freiburg i. Br., dessen Brunnenmeister sie 1407 erbat und bei der Heimsendung hoch verdankte<sup>1)</sup>.

Den grossen Umfang des jetzt städtischen Wasserwerkes zeigt eine Zusammenstellung der Brunnen aus etwa dem Jahre 1443<sup>2)</sup>: neben 40 öffentlichen Brunnen, „die uns gebürent ze versorgend“, stehen aber auch noch 22 private in Klöstern, dem Spital, Wohnhäusern und Gärten, „die uns mit gebürend ze machende“, deren Wasserentnahme der Rat 1376 geregelt hatte.

Das Tannen- und Fichtenholz zu den Teucheln beanspruchte der Rat kraft alten Herkommens „on alle stammiet und ander bezalung und beswerniss“ aus den Wäldern der Abtei Maursmünster in Granfelden<sup>3)</sup>; desgleichen das zollfreie Herabführen auf der Birs. Gebohrt wurden die Stämme im Teuchelhaus im Schindelhof am Birsteich zu St. Alban; von Holz waren ursprünglich auch die Brunnenstöcke und die Tröge, welche dann gegen Ende des 14. Jahrhunderts ersetzt wurden durch steinere Becken, so 1380 auf dem Kornmarkt, 1382 auf dem Münsterplatz und anderwärts. Aus den Jahren 1441 bis 1449 geben uns die Jahresrechnungen noch mehrfach die Einzelausgaben für neuerliche Erstellungen<sup>4)</sup>. Vor welchen Missbräuchen diese Brunnenschalen aber immer wieder geschützt werden mussten, zeigt etwa ein Verbot des Rates von 1417, „daz jemand deheine unreynikeit zu den brunntrogen schütte, als dehare von frowen, die geweschen hand, daz vil und dick beschehen ist, davon grosser gebresten möchte kommen“<sup>5)</sup>.

Später als Grossbasel vollzog Kleinbasel den Übergang von den

1) H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 1857. II, 254.

2) Ratsbücher A. 7. (Liber diversarum rerum) 81<sup>x</sup>. und etwa noch Rotes Buch 44.

3) U. B. VIII, 115, Nr. 152 und 122, Nr. 155.

4) Ausser bei Fechter, l. c. 74/76 u. Wackernagel II, 283/85, S. B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter 1909/11, Bd. II, 222, 225, 229, 254.

5) Ratsbücher J. I, 1 (Rufbuch I).

Sodbrunnen zur Wasserleitung, welche 1492/93 von Riehen her erstellt wurde.

Jedenfalls konnte sich Basel eines beträchtlichen Wasser- und Brunnenreichtums rühmen, mag auch das Lob, welches ihm Kardinal Aeneas Sylvius zu Konzilszeiten spendete, etwas überschwenglich gewesen sein. —

Diesem Reichtum der Wasserzuführung gegenüber, der ein wichtiges gesundheitliches Moment darstellte, betrachten wir nunmehr die Verhältnisse der Abführung der menschlichen, auch der gewerblichen Abfallstoffe. Zuvor mag ein Blick auf den Zustand der Strassen geworfen werden, der uns zeigt, dass auch in Basel die Dinge hier noch lange im Argen lagen, wie dies ja für andere deutsche Städte des Mittelalters ebenso zutrifft, da feste Strassen erst recht spät zu entstehen begannen.

Wenn es in einer bischöflichen Urkunde von 1352 heisst, dass eine „persona devota“ die „via mala“ vom Rhein zur Martinskirche „bonam construi procuravit“, sodass sie nunmehr als ein „iter cum lapidibus solidatus“ beschrieben werden konnte<sup>1)</sup>, so ist es immerhin noch nicht erwiesen, dass dies gerade Pflasterung bedeutet, wie Fechter annahm. Eher noch wird man dem Schlusse des letzteren, den er aus einer Strafverfügung des Rates zieht, zustimmen können, wonach 1387 schon eine gewisse „Besetzung“ der Stadt geschehen war.<sup>2)</sup> Mit Sicherheit aber wurde das „neue Besetzwerk“ in den Jahren nach 1410 so in Angriff genommen, dass zur Zeit des Konzils schon ein stattlicher Steinbelag vorhanden war.

Dies trug natürlich zur Reinlichkeit der Strassen sehr wesentlich bei; vorher, aber auch noch lange nachher, gab dieselbe zu vielen Klagen einerseits, und allerlei Verordnungen andererseits reichliche Veranlassung. So wenn 1417 Meister und Rat verkünden liessen<sup>3)</sup>, „daz sy nit wellend, daz in den rechten lantsstrossen jemand deheinen mist, wyschetten, kumber, wust noch unrat hynnanthin me for sin thüre uss an die gassen schütte, als lang zit dehar ist geschâhen. . . Aber den, so in den nebens gesselin gesessen. . . , will man gönnen, iren mist für ir thüren ze slahende.“ 1466 aber „ist erkennt, dz jedermann

1) Trouillat l. c. IV, 41, Nr. 12.

2) Fechter l. c. S. 29.

3) Ratsbücher J. 1, 1. (Rufbuch I).

in der stat und vorstetten alle sambstag sinen buwe vor sinem huse, oder wo der lyt in den gassen und besunder an der stat innre usfüren und dennen tun sol by 5 ß phennige ze bessern<sup>1)</sup>.

Eine hauptsächliche Plage scheint hierbei die Schweinehaltung, besonders die der Bäcker gewesen zu sein; denn etwa 1417 klagen die Räte<sup>2)</sup> „es louffent ouch vil swinen in der statt allenthalben, wüsten und brechent den luten ir züne . . . . harumb hand sü ouch geheissen verkünden, dass alle die, so swin hand, dieselben teglich für den hirten triben . . . . wer das nit tut, muss von jedem swin, das in der stat funden wit, 2 ß geben“. Darum ward auch 1476 und 1477 den Bäckern befohlen, sie sollten „dhein zuchtschwein in der statt in iren husern haben noch ziehen in dhein wise, sunder was zuchtschwein sy ziehen wollen, sollen sy in den vorstetten und nit in der rechten statt halten“<sup>3)</sup>. Ob solche Verwarnungen viel genützt haben, werden wir bezweifeln, wenn 1494 wieder „ist erkannt, dz nyeman kein sweinstall in der rechten statt nit haben, noch schwin ziehen soll umb des bösen gestanks willen, sonnder sollich schwinställ und swin haben und halten in den vorstetten . . . . Desglichen die Kuttler den wust nit tags sieden, so die lut uff der stross wandeln, sonnder nachts, damit der gestannck den luten desterminder trang tü“<sup>4)</sup>. Letztere Beleidigung der Nasen seiner Bürger musste der Rat auch rügen, wenn er 1518 darauf hinwies, „als bissher zu vilmalen todt hund, katzen, suw und derglichen abgangen thier in die Birs<sup>5)</sup> geworffen, davon grosser gesmack und stanck entstanden“, und weswegen er „lossen warnen, dass fürohin nyemant . . . . derglichen stinckend thier in oberumpt wasser werfen soll“<sup>6)</sup>. Für die Beseitigung der noch lebendig herumlaufenden schäbigen Hunde musste der Rat gleichfalls mehrfach Sorge tragen<sup>7)</sup>.

Im übrigen war es hauptsächlich der genannte Birsigbach, welcher ja die alte Stadt in ihrer ganzen Länge durchfloss, der den grossen

1) Protokolle: Öffnungsbuch IV, 61.

2) Ratsbücher J. 1. (Rufbuch I), 29<sup>v</sup>.

3) Protokolle: Öffnungsbuch V, 174<sup>v</sup>, 1476, und Frucht und Brot S. 2 (Fruchtacten) von 1477.

4) Ratsbücher B. 1 (Erkenntnisbuch), S. 135.

5) Hier gleich Birsig, wie öfter der Fall ist.

6) Ratsbücher J. 2 (Rufbuch II), S. 65<sup>v</sup>.

7) Ratsbücher J. 2 (Rufbuch II), 56<sup>v</sup>, 57<sup>v</sup>.

Abzugsgaben, vorab für alle menschlichen Ausscheidungen darstellte; ausser ihm dienten noch demselben Zwecke die abgeleiteten Gewerbebäche und kleineren Rinnsale, wie etwa der Dorenbach, welcher den öffentlichen Abort auf dem Petersplatz versorgte. „Heimliche Gemache“ letzterer Art gab es, wie hier angefügt werden mag, eine ganze Anzahl: auf der Rheinbrücke, auf dem Fischmarkt, bei der School, an Spalen und vor dem Spalentor, beim Eselstürmlein; beim Äschenschwibbogen, die ja zum Teil auch über dem fliessenden Wasser standen. Aus einer Klage gegen zwei Basler Bürger vom Jahre 1438<sup>1)</sup> vernehmen wir „wie daz sy hinder iren husern... an der Frienstrasse ir privaten über den Birsich usgerichtet hettent“; wo dieser unmittelbare Weg nicht benutzt werden konnte, führten überdeckte Gräben, sogen. Dohlen, in den Bach, deren Reinhaltung die Stadt, etwa in Streitfällen, jeweils den Nutzniessern zuwies. Soweit Abortgruben — Versitzgruben — vorhanden waren, wurde deren zeitweilige Entleerung von den Totengräbern besorgt — 1470 bezahlte die Stadt „1 lb den totengreberen von des nachrichters privaten ze rumen<sup>2)</sup> —, die auch jene Dohlen säubern mussten; eine bewegliche Klage über die geringe Entlohnung dieser Arbeit und dafür, dass sie die „thurren und heimlikeit, die kein ussfluss haben, uss müssen tragen“, mögen wir in den Bestattungsakten vom Übergang des 15. zum 16. Jahrhundert noch lesen<sup>3)</sup>.

Über dem Birsig, bezw. dem sogen. Rümelinsbach, standen auch, wie dies ähnlich in anderen Städten, z. B. Freiburg i. Br. oder Worms der Fall war, die Schlachthäuser bezw. Markthallen der Metzger, Schulen genannt, deren Abfälle so auf dem kürzesten Wege beseitigt werden konnten. Halten wir alles Gesagte zusammen, so konnte wahrlich der Birsigbach von Aeneas Sylvius als die grosse Kloake der Stadt bezeichnet werden, der als solche in seinem raschen, stark fallenden Lauf sehr wohl zur Reinhaltung des Gemeinwesens beitragen konnte. Weniger zweckmässig will uns aber erscheinen, wenn auch in den Stadtgräben gelegentlich die Aborte eingeleitet wurden, wie dies z. B. noch 1477 den Dominikanern gestattet wurde; bei der geringen Entfernung dieses Klosters vom Rhein durfte freilich

1) U. B. VI, 419 Nr. 430.

2) Harms l. c. II, 350, auch III, 57, 105, 107.

3) Bestattungsarten. B. 9.

mit einer nicht allzu sehr störenden Verunreinigung und Belästigung gerechnet werden. —

Wenn auch zumeist als gewerbliche Bestimmungen gedacht, wirkten doch als gesundheitliche Massnahmen die städtischen Festsetzungen über den Verkauf des Fleisches und der Fische. Bereits im 13. Jahrhundert bestand die obere School über dem Rümelinbach zwischen Spalen- und Sattelgasse: „superiores macelli“, wie es in einer Urkunde von 1230 heisst.<sup>1)</sup> 1244 ist von den „inferiores macelli“ die Rede<sup>2)</sup>; diese Fleischbänke entsprechen wohl der zwischen Sattel- und Sporengasse nahe dem Metzgerzunftshause gelegenen „grossen School“, in welche nach dem frühen Eingehen jener oberen School der ganze Fleischverkauf des guten Fleisches kam. Minderwertiges Fleisch musste in der neben der grossen School gelegenen „finnigen“ School verkauft werden; seltsam berührt uns dabei, dass solche Ware zwar nicht an die Stadtangehörigen, wohl aber an Auswärtige verkauft werden durfte.

Frische Fische, z. B. Salmen „sol man bi zwein tagen verkouffen“; sogen. ertrunkene Fische „söllent die vischer uff einer sundrigen bank veil haben und verkouffen“<sup>3)</sup>. „Und dieselben vische sollent nit verkoufft werden, sy syent denne vor und ee besehen, ob sy dez marktes würdig sien“<sup>4)</sup>. Und bezüglich der nicht frischen Fische — hauptsächlich Heringe wurden ja schon im Mittelalter in grossen Mengen überall eingeführt — lesen wir etwa im Ratsbuch unter dem 16. März 1433, dass die Heringbeschauer — ein städtisches Amt, dem wir in den Jahresrechnungen oft begegnen —, einem Händler eine Tonne dieser Fische derart ungünstig beurteilten, „dass sy siner heringe ein thon nit kouffmannsgüt noch des mergktes würdig, sonder sy unwürdig und zü gemeinem gebruch unnütz funden habent“, weshalb sie die Heringe „in den Rine haben lossen schütten, umb das niemand darus esse, das im uneben wer“<sup>5)</sup>. —

Wesentlich näher als die seither besprochenen Massnahmen und Einrichtungen steht der eigentlichen Gesundheitsfürsorge das mittel-

<sup>1)</sup> U. B. I, 81 Nr. 113.

<sup>2)</sup> U. B. I, 120 Nr. 174. Siehe auch Wackernagel II, 442.

<sup>3)</sup> Ratsbücher A. I (Rotes Buch) 64 u. K. I (Eidbuch) S. 77 von 1442, auch 13 v ohne Datum.

<sup>4)</sup> Fischerei-Ordnung von 1420 und 1472.

<sup>5)</sup> Ratsbücher C. 2, S. 186 und 187.

alterliche Badewesen, welches auch in Basel in einer erheblichen Anzahl von Badestuben sich abspielte und als öffentliches Gewerbe von den Badern betrieben wurde. Wegen des notwendigen reichlichen Wasserverbrauchs finden wir sie zumeist in der Nähe der natürlichen Quellen, sowie des Birsigs und seiner Ableitungen<sup>1)</sup>. Eigene, private Bäder hatten frühzeitig die Klöster; später richteten wohlhabende Bürger sich auch solche in ihren Häusern ein, wie wir z. B. aus dem Geschäftsbuch des Kaufmanns Meltinger ersehen, wenn er 1439 für die Holzlieferung dafür Sorge trug oder wenn wir von dem grossen Brand des Jahres 1435 vernehmen, dass er ausging von der Badestube in „der Frowlerhus“<sup>2)</sup>. Das gleiche bestätigt uns eine Ratsverordnung von 1514, welche zugleich eine unlautere Konkurrenz der Hausbäder gegenüber dem Badgewerbe beseitigen sollte. Sie lautet, dass die Räte haben „geordnet, welhe badstuben in iren husern habent, dz die hinfür niemans umb keinerlei gellts, noch miet, davon nutz entstand, in ir beder berüfen noch darin baden lassen sollent.... desglichen sollen die badermeister, wenn sy zu jemanden in sin hus und badstuben zu schrephen berüft werdent, gehorsam sin in denselben badestuben einen jeden, der des begerte, zu schrephen.... und sol ein jeder, der sy die bader zu schrephen berüft, demselben bader für sin gang ein schilling und danenthin von jedem hörnly, so er ansetzt, ein stebler zu lon geben“<sup>3)</sup>.

Die ältesten Basler Nachrichten über gewerbliche Badestuben und Bäder stammen aus den letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts; sicherlich aber waren solche bei der ganzen Art, wie das Baden eng mit dem germanischen Leben verwurzelt war, bereits viel früher vorhanden. Etwa 1287 wird „Wernli der Bader“ genannt; 1296 wird die „batstübe under den kremern“ an „Martin den batstüber“ verliehen<sup>4)</sup>.

Wie sonst handelt es sich dabei weniger um warme Wannen-, sondern zumeist um heisse Schwitzbäder — auch die lateinische Bezeichnung „estuarium“ hat diese Bedeutung —, wobei der heisse Dampf etwa durch Übergiessen erhitzter Steine mit Wasser erzeugt wurde.

---

<sup>1)</sup> Fechter l. c. gibt eine längere Aufzählung derselben für das 14. Jahrhundert.

<sup>2)</sup> Privatarchiv 62, S. 218<sup>v</sup> und Basler Chroniken VI, 360, 4.

<sup>3)</sup> Ratsbücher B. 2, 114.

<sup>4)</sup> U. B. II, 324 Nr. 580. und U. B. III, 139 Nr. 256.

Mit der Badequaste oder dem Badewedel, welchen der Bader auch zum Zeichen, dass das Bad gerichtet sei, herabhängte, wurde der Badegast von dem Baderknecht oder der Bademagd noch geschlagen, um reichlichen Schweiß zu erzielen; er lag dabei auf der erhöhten Ofenbank, auf der etwa auch das Reiben (Massieren) des Körpers geschah. Im ganzen blieb man im Bade wesentlich länger als heutzutage; damit hing es auch zusammen, dass zum Zeitvertreib nicht nur gegessen und getrunken, sondern etwa noch Kartenspiele oder sonst Kurzweil getrieben wurde. Aeneas Silvius, der spätere Papst Pius II., welchem auch die Ausstattung der Badestuben auffiel — „ubi vitreae omnes fenestrae, quarum latera thermarum solumque ac tectum abiete velantur“ — schrieb 1433 in einem Brief an den Kardinal Cesarini über jene ihm auffallende Sitte sogar: „quibus coenare solent commorarique nonnulli et somnos capere“<sup>1)</sup>.

Und da Männer und Frauen vielfach gemeinsam badeten, so wird es verständlich, dass dabei auch gar mancher Missbrauch vorkam, der besonders bei Ausländern Anstoss erregen konnte. Daher kam es, dass z. B. zur Zeit des Basler Konzils von den fremden Priestern ziemlich bald die Abstellung dieser Sitte — die übrigens den romanischen Ländern auch nicht unbekannt war — gefordert wurde, „quod amplius viri cum mulieribus in uno estuario non balnearent, sed viri in uno (sic), mulieres in altero (sic) domo“, wie es 1431 der Kardinal Julian dem Rate melden liess<sup>2)</sup>. Und letzterer konnte sich dem Verlangen nicht entziehen, wie wir aus dem Leistungsbuch II vom gleichen Jahr ersehen: „nachdem in der statt Basel gewonheit gewesen, die nit vast loblich und an mennyen ennden ein ungehort sache ist, dz wibe und manne under einander baden sollen, und ouch nachdem daz heilige concilium by uns jetz angefangen ist und fürrer gehalten sol werden, dawol ze versorgende ist, nachdem vil frömdes lutes harkommen wirt. .... dass etwan dadurch solichs entstan möchte, dz gemeiner statt nit nutz noch kumlich were, harumb han unser herren rät und meister erkennt, geordnet und wellent, dz wibe und manne hinfür in unser statt nit me by einander noch in einer badstuben baden

---

<sup>1)</sup> Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. Bd. V, 370.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 8.

söllent. . . .“<sup>1)</sup>). In der Folge finden wir daher besondere Männer- und Frauenbadestuben erwähnt.

Aus dem Leistungsbuch, etwas nach der erwähnten Stelle, lernen wir übrigens noch eine Bäderart kennen, welche ausgesprochenen Heilzweck verfolgte: da heisst es nämlich, „dass ettlich badstuben, bede, kruter- und steinbadstuben sind“. Kräuterdämpfe wurden benutzt, wie wir ja auch heute noch aromatische Bäder gebrauchen.

Es mag an dieser Stelle eingefügt werden, dass man in besonderen Fällen auch auswärtige Heilbäder aufsuchte; so sagt uns eine Notiz in den Missiven zum Jahr 1471, dass die Basler Bürger „herr Peter rot und Herr Bernhard Sürin, ritter, gen Wallis gefaren sint“, worunter das damals sehr geschätzte Bad Leuk zu verstehen ist<sup>2)</sup>. Und unter den Ausgaben der Stadt finden wir, dass sie ihren Bediensteten, wie etwa „Clauwsen dem marstaller“ oder dem Stadtschreiber u. a. einen Geldbetrag „an sin badtfart ze stüre“ gab<sup>3)</sup>. Jedenfalls war das Baden dermassen beliebt, dass Behörden oder Zünfte ein „Badgeld“ (vergleichbar dem heutigen Trinkgeld) schenkten; so hatte die Schlüsselzunft im 14. Jahrhundert ihrem neugewählten Meister und Ratsherren „ins bad geschenkt“, welcher Gebrauch allerdings 1431 abgeschafft wurde<sup>4)</sup>. Geld „in das bad“ ist eine im Stadthaushalt sehr häufig wiederkehrende Ausgabe, mit der etwa „die sibneren schriberen und knechten“ oder „der vogt und weibel“ und viele andere beschenkt wurden<sup>5)</sup>. Und von auswärts gekommene Gäste der Stadt oder etwa fremde Gesandte liess der Rat auf seine Kosten in das Bad führen.

Welche gesundheitlichen Schäden aber dieses Badewesen auch bringen konnte, das lehren uns die überaus häufig am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den Städten gegebenen Verordnungen, wie wir sie auch 1503 in Basel verzeichnet finden<sup>6)</sup>, wonach „die personen, so mit der krankheit der bösen blattern beladen sind, die gemeinen brunnen und bedere myden“ sollten. Das war aber die dem mittelalterlichen Menschen damals mit all ihrer Unheimlichkeit entgegretende Lustseuche, welche 1495 erstmalig in Basel erschien;

<sup>1)</sup> Ratsbücher A. 3, S. 107.

<sup>2)</sup> Missiven XIII, 81.

<sup>3)</sup> Harms l. c. II 395, 425, 441, 442, 489 usw.

<sup>4)</sup> S. Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. S. 105.

<sup>5)</sup> Harms l. c. 441, 95; 442, 96; 451, 47; 466, 38; usw.

<sup>6)</sup> Ratsbücher J. 2 (Rufbuch II) 44<sup>v</sup> und 48<sup>v</sup>.

1505 glaubte der Rat wiederum verkünden zu müssen<sup>1)</sup>, dass, nachdem „die krankheit der bösen bloteren überhand nemen und solichs zem teil uss bywonung der krancken entspringen möcht, deshalb alle, so mit der kranckheit beladen sind, sich aller gemeinsamy noch sust bywonung enthalten bis sy wider gesund werden. Es sollen ouch die bader gewarnt sin, dz sy solich krancken nit baden sollen; welcher bader des verbruch, von demselben werden 5 lb ze buss genommen.“ Gerade diese Gefahr trug wesentlich mit zum Verfall des Badewesens dann bei, besonders wenn wir uns vorstellen, dass die Bader bei ihren sonstigen Berufsausübungen nicht durchaus reinlich vorgingen, vielmehr die Krankheitsübertragung geradezu erleichterten durch unvorsichtiges Handhaben ihrer Instrumente.

Denn zu den Gepflogenheiten der Bader gehörte auch noch das Haarscheren, welches innerhalb ihrer Stuben ihnen zustand, und das Schröpfen; handelt es sich bei letzterem hauptsächlich um das trockene Schröpfen mit dem Schröpfhörnlein, so unternahmen sie doch auch das blutige Aderlassen, gelegentlich ferner das Verbinden von Wunden und Geschwüren und dergl., was alles eigentlich zur Berufstätigkeit der Scherer gehörte. Daher finden wir in den Urkunden der Zunft zum Stern und zum Himmel, welcher beide Berufsgruppen, Bader wie Scherer, angehörten, immer wieder die gegenseitigen Anklagen über handwerkliche Übergriffe. Darauf wird dann später noch zurückzukommen sein; beide Berufsgruppen werden daher vom Rat 1511, 1512 und 1517 wiederum und gemeinsam gemahnt: „als dann unser herren... den scherern und badern gemeynlich gebieten lassen haben... dhein blottrichen personen in ihren husern ze enthalten, erztnyen noch ze baden... da aber dieselb ordnung leichtfertig gehalten und die blottrichten personen darüber in der scherer huser geartznet, uffenthalten und ouch in der bader bäder gebadet, da zu ersorgen, das vil gesunt lüt mit solicher krankheit davon belestiget werden, desshalb ein ratt... von nuwem den scherern und badern last gebüten, dass sy solichem regiment gehorsamlich leben<sup>2)</sup>. —

Die Erwähnung der in den Badstuben möglichen und wohl auch nicht allzu selten eingetretenen Ansteckung mit der „Franzosenkrank-

<sup>1)</sup> Ratsbücher J. 2 (Rufbuch II) 44<sup>v</sup> und 48<sup>v</sup>.

<sup>2)</sup> Ratsbücher F. 1 (Himmelzunft) S. 7<sup>v</sup> aus 1512, und Ratsbücher B. 2 (Erkenntnisbuch II) S. 145<sup>v</sup> aus 1517.

heit“ lässt hier die Betrachtung anschliessen, wie sich die Stadtbehörde zur gesundheitlichen Vorsorge bei dem nicht zu vermeidenden ausserhehlichen Geschlechtsverkehr stellte.

In dieser Frage hatte sich das Mittelalter ganz allgemein eingestellt auf eine Art von Reglementierung der „hübschen Frauen“, „fahrenden Weiber“, oder wie die öffentlichen Dirnen sonst genannt wurden, in den sogen. Frauenhäusern, deren sich eines oder mehrere fanden in jeder Stadt. Mehr als heute genossen diese Stätten und deren Insassen eine gewisse allgemeine Anerkennung, entsprechend der naiven, zugleich gutmütigen Auffassung der Zeit, aber auch in der Absicht der Vermeidung grösseren Übels.

In Basel tritt in den erhaltenen Urkunden erstmalig am 4. Juli 1293 als Zeuge auf „Burchart der frowen wirt von Esch“ mit dem kennzeichnenden Zusatze „uñ ander erber lüte genüge“<sup>1)</sup>; er muss also in keinem schlechten Leumund gestanden haben. Wo sein Frauenhaus stand, erfahren wir nicht; von den späteren Häusern dieser Art ist aber bekannt, dass auch in Basel sie nicht in der inneren Stadt geduldet wurden, wie z. B. 1388 erkannt wurde, dass „Elschin in irem huse, under St. Oswaldskapelle gelegen, nit me mit offen töchtern hushäblich sin soll, sündlich leben do ze tribende“<sup>2)</sup>. Nur an den Grenzen der Stadt, etwa an den Stadtmauern bei den Türmen oder gar draussen in den Vorstädten durften sie sein; den einzelnen Dirnen wurde das Wohnen in der Stadt nicht gestattet, vielmehr „soll man die üppigen frouwen, so by erbarn lüten in der statt sitzent, heissen ziehen an die ende, wo solich frouwen hin gehörent“<sup>3)</sup>; daher mussten sie sich „von der stat tün, nemlichen uff den Koleberg, zur luse, in die maletzgassen oder gen spittelschüren“<sup>4)</sup>. Tagsüber sollten die Dirnen in ihren Häusern bleiben; abends, wenn nach einer verlangt würde, sollte sie „nach bettenzit züchtiglichen an die ende, dar sy beschickt wirt, gan“<sup>5)</sup>. Zur Überwachung obiger Bestimmungen wurden drei Männer geordnet „denen by iren geschworenen eiden empholhen wart, den sachen, in massen vor stot, ernstlichen nach ze gan“<sup>3)</sup>. Sonst führte der oberste Ratsknecht diese Aufsicht, wofür ihm

1) U. B. III, 69 Nr. 121.

2) Fechter l. c. S. 116.

3) Rechtsquellen von Basel (Joh. Schnell) 1856, S. 187 Nr. 149 von 1457.

4) Ebd. S. 203 Nr. 166. 1480.

5) Polit. C. I (Konziliumbuch) S. 147.

der Frauenwirt oder die Wirtin jährlich einen Lebkuchen und ein Geldgeschenk oder etwa eine Hose geben mussten.<sup>1)</sup>

Welche Abgaben die Dirnen selbst dem Frauenwirt oder der Wirtin geben sollten, oder diese ihnen abnehmen durften, war frühzeitig genau geregelt, nämlich „nüt me, denne den dritten phening in allen sachen; wele das überfüre, die sol ein jar vor unsern crützen leisten ane gnade“<sup>2)</sup>. Auch sonst durften sie an Kleidern, Schmuck und dergleichen keinen wucherischen Gewinn nehmen.

Den Schutz der Dirnen nach einer ganz anderen Seite hin bezweckte eine Ratsverordnung von 1497, wonach „ist erkant, den frowenwirten zu sagen, dass sie die armen dyrnen hiefuro am Sonntag und helgen Tagen lassen zu kirchen, beerdigungen und messe lösen und zimlicher erlicher kleidung sich gebruchen“<sup>3)</sup>. In bezug auf die letztere bestand sonst die Vorschrift, „daz alle dirnen mentel tragen sollent, die nit länger syen denn einen Spann lang unterhalb dem gürtel“, damit sie von den ehrbaren Frauen unterschieden wären; „und welhe einen lengeren mantel trüge, sollen die stattknecht inen denselben abziehen und nemen“<sup>4)</sup>. Es mag hier angefügt werden, dass 1417 der Rat bekannt gegeben hatte, dass in der Stadt Leute seien, die nichts arbeiten, sondern „offen verrächt riffian (d. h. Zuhälter) sin wellent, und ligent die stätes uf armen vorenden töchtern. Und waz die mit iren grossen, sweren sünden gedyenent, daz nemment sy inen abe, essent, trinkent und kleident sich daruss köstlich, daz schier nyemand weiss, ob es jungherrn oder welherleye lüte si sint, und tragen sich weidenlicher und cöstlicher denn ettliche tünd, die zwey hundert guldin gelts oder me habent. Darumbe so hant rat und meister erkennet und wellent ouch, welhe die sint, die sich sölicher armer töchtern begangent, daz der jeglicher in diesen nechsten vierzenn tagen einen gelwen kugelhät ane zipfel und daruff drye swarz gross wurfel mit grossen wissen ougen geneyet tragen sol stätes . . . .“<sup>5)</sup>.

Und auch darin erweist sich die mitleidige Fürsorge des Rates für jene Frauen, dass er 1480 dem Frauenwirt genau vorschreibt, wie er

<sup>1)</sup> Ratsbücher A 5 (Kl. weisses Buch) S. 127 und Wakernagel II, 922.

<sup>2)</sup> Rechtsquellen S. 41 Nr. 36 von 1384 und S. 87 Nr. 88 von 1409.

<sup>3)</sup> Ratsbücher B. 1 (Erkenntnisbuch I) S. 159.

<sup>4)</sup> Rechtsquellen, S. 203 Nr. 167 von 1482.

<sup>5)</sup> Rechtsquellen S. 103 Nr. 103.

sich zu verhalten habe, wenn „ein dirn uss dem frowenhus loufft oder kompt durch fürderung biderber lüten oder sust in willen fromm zu werden“, und anderes mehr, worauf hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht<sup>1)</sup>. Nur das mag noch erwähnt werden, dass 1468 wegen eines in ihrem Hause an einem „armen dirnlyn“ begangenen Mordes die Wirtin zum Lebendigbegraben werden, der Wirt zum Rade verurteilt worden war; durch die Fürsprache des Markgrafen von Baden sollte ihnen der Tod „gelichtert“ werden<sup>2)</sup>.

Nicht lange nach Beginn des Konzils und noch später während desselben glaubten die Konzilsväter Anlass zu haben, um auch über die Verhältnisse der Dirnen Klage bei der Stadt zu führen: der Rat möge Abhilfe dagegen schaffen, „ne meretrices incederent per civitatem“, wie es unter dem 4. Juni 1432 hiess; oder „provideant consules de segregandis mulieribus communibus ad partem“ wie es am 7. Januar 1436 lautete<sup>3)</sup>. Die Stadt antwortete sogleich: „von der gemeinen frowen und der riffian wegen, dz wir darinn dz beste tün wellen und wir hoffen, niemand von inen beswert werden solle“<sup>4)</sup>.

Als bald kaufte sie zwei Häuser in der Spalenvorstadt „by Bösingers thurn an der ringkmure“ und bestimmte sie zu Bordellen.

Was hier in Hinsicht auf das Konzil geschah, das wurde ebenso gehalten bei der Gründung der Universität; auch damals richtete die Stadt im Hinblick auf die Studenten neue Frauenhäuser ein. Und mit der gleichen Selbstverständlichkeit liess der Rat mit den Truppen, welche für die Stadt in den Krieg zogen, Dirnen mitgehen, welche mit Schuhen ausgestattet, sowie in Tuch von den Farben der Stadt gekleidet und ausdrücklich mehrfach von der Stadt entlohnt wurden; ja eine Dirne, welche im Felde „bloterechtigt“ geworden war, erhielt nachher vom Rat ein Sondergeschenk von 2½ lb<sup>5)</sup>.

Damit sind wir nun wieder zu einem, im eigentlichen Sinne medizinischen Gegenstand gelangt; wenn wir uns nunmehr der Betrachtung solcher heilkundlich-ärztlicher Dinge im engeren Sinne zuwenden, so werden wir alsbald und nochmals hingewiesen auf die

---

<sup>1)</sup> Ratsbücher B. I S. 66v.

<sup>2)</sup> Regesten der Markgrafen von Baden IV Rg. 9680.

<sup>3)</sup> Concilium Basiliense II, 135, und IV, 8.

<sup>4)</sup> Polit. C. (Konziliumbuch) 122.

<sup>5)</sup> Wackernagel III, 113, mit vielen Einzelnachweisen.

Bedeutung der Klöster, bzw. der Kirche überhaupt auf diesem Gebiet, welches zunächst betrifft die

Tätigkeit der Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und anderen Heilpersonals.

Wenn wir früher bei der Erwähnung des ältesten Basler Klosters zu St. Alban in besonderer Weise seiner Eigenschaft als einer Benediktinerstiftung gedacht haben, so waren es ja in der Tat gerade die Mönche dieses, den gelehrten Studien von Anfang an zugewandten Ordens, welche in ihren Reihen alsbald auch der Medizin sich befleissigten.

Zwar haben sie uns für Basel keine urkundlichen Spuren heilender Tätigkeit hinterlassen; wie aber im allgemeinen durch sie medizinische Wissenschaft im Klerus weitergegeben und innerhalb, wie ausserhalb der kirchlichen Organisation ins Leben umgesetzt wurde, so sind es auch in Basel Kleriker gewesen, welchen die früheste Ausübung ärztlicher Praxis zu verdanken ist. Freilich lief dabei ausser der Wissenschaft auch mancher auf den Glauben, ja Aberglauben gestellter Gebrauch mit einher; und so beleuchtet für uns den Charakter jener Mönchs- bzw. Klerikermedizin die Nachricht, dass im Jahre 1146 Bernhard von Clairvaux nach einer Kreuzzugspredigt im Münster durch Handauflegung einer stummen Frau die Sprache wiedergab, einem Lahmen seine Krankheit nahm<sup>1)</sup>; ebenso kennzeichnet die Angabe, dass eine blinde Frau, welche aus Basel zum Grab des heiligen Otmar in St. Gallen gepilgert war, dort ihr Augenlicht wieder erhielt<sup>1)</sup>, den Wunderglauben jener Zeit in ärztlichen Dingen.

Erst das folgende Jahrhundert bringt uns ärztliche Persönlichkeiten in erheblicher Zahl zur Kenntnis, welche zum guten Teil Kleriker sind, wie gleich die erste derselben „Cuno medicus“, die gemäss der Nennung in der Zeugenreihe der Urkunde Bischof Heinrichs von 1187 noch aus dem 12. Jahrhundert herkommt<sup>2)</sup>. Derselbe Mann tritt uns wiederum in einer bischöflichen Urkunde von 1217 in der Zeugenreihe mitten unter den Klerikern des Domstiftes als „Cuno medicus“ entgegen<sup>3)</sup>, dann nochmals unter z. T. denselben Zeugen

---

<sup>1)</sup> Wackernagel I, 8 und 181.

<sup>2)</sup> Trouillat l. c. I, 406 Nr. 265.

<sup>3)</sup> H. Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel 1881. I, 16 Nr. 35 (nicht 1218).

in zwei bischöflichen Urkunden von 1222<sup>1)</sup> und 1226<sup>2)</sup>, während ein „magister Cuono“ ohne „berufliche“ Kennzeichnung, aber doch wohl der gleiche, in einer Urkunde von 1223 erscheint<sup>3)</sup>.

1224 wird in einer Urkunde König Heinrichs als Schenkgeber eines Basler Hauses an das Kloster Lützel genannt „Cono medicus et Johannes filius eius“<sup>4)</sup>. Schliesslich steht im Anniversar des Domstifts unter dem 24. VII. „magister Chūno, dictus Colo, medicus“, dessen Jahrzeit mit einer Spende von 4 ß gefeiert wurde<sup>5)</sup>. Dass ein Sohn desselben erscheint, braucht uns an dem geistlichen Charakter des Vaters nicht irre zu machen. Er kann sehr wohl vor 1187 verheirateter Laie gewesen sein, während er später geistlich wurde; aber auch wilde Ehe wäre nicht ausgeschlossen.

Fechter gibt zum Jahr 1226 einen weiteren Domherren „Burchardus medicus“ an, der jedoch aus den Urkunden nicht belegt werden kann<sup>6)</sup>.

1254 folgt „magister Otto phisicus“, welcher in der Zeugenreihe einer vom Domstift ausgestellten Verkaufsurkunde in der Reihe der Domkanoniker erscheint, somit auch Kleriker war; das Beiwort „phisicus“ kennzeichnet ihn als einen buchgelehrten Arzt<sup>7)</sup>.

1264 wird als Zeuge, wiederum in einer Klerikerreihe, „magister Al (bertus) phisicus“ genannt.<sup>8)</sup>

Im Jahre 1276 nennt die Kolmarer Chronik den Basler Predigermönch „frater Henricus, qui et reginae (Annae, uxoris regis Rudolphi) medicus et amicus exstitit“<sup>9)</sup>. Derselbe Mann wird in der sogen. Descriptio theutonica, die dem Ausgang des 13. Jahrhunderts angehört, als „frater Henricus phisicus de Basilea“ und „lector et medicus ordinis“ bezeichnet<sup>10)</sup>; „frater Henricus lector Predicatorum Basiliensium“ war bereits 1274 Zeuge einer Schenkung

---

1) Trouillat l. c. I, 487 Nr. 323 (magister G).

2) U. B. I, 77.

3) Trouillat l. c. 492 Nr. 328.

4) U. B. I, 75 Nr. 105.

5) Generallandesarchiv Karlsruhe. Basler Anniversar 2 und 3.

6) Fechter l. c. S. 79.

7) U. B. I, 202 Nr. 277.

8) Trouillat l. c. II, 145 Nr. 105.

9) Monum. germ. hist. SS. XVII. 244.

10) Ebd. XVII, 239.

an das Kloster Lützel.<sup>1)</sup> Jedenfalls muss er sich erheblichen Ansehens erfreut haben, da er Leibarzt der Königin wurde und deren Söhnlein Karl aus der Taufe hob. Seine ärztliche Tätigkeit im Orden veranschaulicht nur die Angabe einer in Basel am 1. Juli 1285 ausgestellten Urkunde, in der wahrscheinlich er als „infirmarius“ des Klosters unter den Zeugen aufgeführt wird<sup>2)</sup>, wozu ja, wenn vorhanden, ärztlich gebildete Brüder genommen wurden. 1287 wird „frater Heinricus de Wangen familiaris Predicatorum“, 1292 Heinricus de Wangen servus et infirmarius fratrum“ urkundlich genannt<sup>3)</sup>; vermutlich ist es wiederum die gleiche Persönlichkeit.

Dass damals bei den Dominikanern wissenschaftliche Studien in erheblichem Umfang getrieben wurden, zeigt ohne weiteres ein Hinweis auf Albertus Magnus, der 1280 starb, zu seinen Lebzeiten aber in den Jahren von 1263 bis 1269 wiederholt in Basel gewesen und jedenfalls nicht ohne Einwirkung auf das wissenschaftliche Gebahren der Predigermönche daselbst geblieben war, wie er ja auch für die Heilkunde seiner Zeit in wichtiger Weise in Betracht kommt. Dass aber im Basler Kloster die Medizin wissenschaftlich studiert wurde, geht aus der nicht geringen Anzahl einschlägiger Schriften in der Bibliothek desselben hervor; finden wir diese auch erst zur Konzilszeit vor — das nachfolgende Verzeichnis gibt nur einmal als Provenienzzeit das Jahr 1430 an —, so ist doch die Annahme nicht zu unwahrscheinlich, dass bereits früher solche Werke in der Bücherei der Mönche nicht gefehlt haben mögen. Das Verzeichnis aber enthält die folgenden medizinisch-naturwissenschaftlichen Werke, soweit sie später dann in die Universitätsbibliothek gelangten<sup>4)</sup>.

Avicennae opera; Isagoge Johannitii; Galieni opus quoddam cum commenta; Phylaretus de urinis et pulsibus; Bernardi de Gordonis librum medicinae; Glossule in aphorismo Hippocratis; Tractatus in medicina; Regulae quaedam generales in medicina; Gemmarius, qui docet vires herbarum; Tria regimina medicorum; Tabulae astronomicales; Petrus Berthorius liber de homine; Summa medicinalis Arnoldi de Villanova cum aliis quibusdam fragmentis;

<sup>1)</sup> U. B. II, 82 Nr. 149.

<sup>2)</sup> U. B. II, 275 Nr. 484.

<sup>3)</sup> U. B. II, 333 Nr. 593 und III, 40 Nr. 72.

<sup>4)</sup> Ph. Schmidt, die Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters in Basel (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 18. 1919, S. 160).

Arnoldus de Villanova, introductiones medicinales; Arnoldus de Villanova, antidotarius; Clarificatio partis practicae medicinae; Scripta quaedam de medicina; Aquitius, de urina et pulsibus; Modus medendi; De remediis tractatus variae; De perseverantia morbi pestilentialis; Libellus de virtutibus cibariorum; De herbis; Guido de Cauliac, de cirurgia; Galeni opera varia; De medicamentis multa scripta; Isaac, de febribus; Galeni passionarius; Galeni opera varia; Tractatus variae; Practica medicinalis; Diaetae universales et partiales; Albertus de vegetabilibus et plantis; Albertus Magnus, liber de animalibus.

Das bei der Säkularisation des Klosters im Jahre 1559 aufgenommene, recht unvollständige, noch vorhandene handschriftliche Verzeichnis fügt gleichwohl noch folgende Werke hinzu<sup>1)</sup>:

Arnaldi de Villanova, de planetis et aliis multis; Eiusdem tractatus de circumspectione medici; Tractatus mag. de Solo in medicina; Signa sanitatis et egritudinis in urina; Bartholomeus de practica; Galieni passionarius de vulneribus sanis... et ulceribus; Antidotarius magnus Galieni; Liber de natura loci Alberti cum aliis; Arnaldi practica; Alanus, de regimine sanitatis; Antidotarius nicolai de dispensatione medicinarum; Tractatus de proprietatibus medicinae; Liber graduum constantini de simplici medicina cum aliis; Viaticum constantini cum aliis quibusdam.

Es zeigen uns diese Listen eine immerhin damals nicht unbedeutende medizinische Bücherei, welche sicher nicht nur zu theoretischen Studien diente; vielmehr können wir für die praktische Ausübung der Medizin durch die Predigermönche, wohl auch Basels, und mit dem gleichen Rückschluss auf frühere Zeiten einige Beschlüsse verschiedener Provinzialkapitel des Ordens heranziehen, welche Verbote jener Betätigung enthielten. So, wenn es auf dem Provinzialkapitel zu Köln vom Jahre 1398 heisst: „sub pena carceris prohibemus, ne aliquis frater de practica medicina, maxime quoad pociones laxatantes se quovis modo intromittat“<sup>2)</sup> oder wenn 1410 geboten wird, „quod nullus frater medicinae artem exercere presumat“<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Prediger Nr. II, S. I ff.

<sup>2)</sup> B. H. Reichert, Akten der Dominikanerprovinzialkapitel der Ordensprovinz Teutonia. (Röm. Quartalschrift XI. 1897, S. 235.)

<sup>3)</sup> Monum. ordin. predicat. histor. VII, 133 (Acta capituli generalis apud Bononiam 1410).

Dass gegenüber dem ärztlichen Praktizieren der Geistlichen überhaupt solche Verbote nicht viel fruchteten, lehren uns, was hier eingeschaltet werden möge, noch 1503 gedruckte Verordnungen kirchlicher Behörden: „Clerici de causis sanguinis, arte chirurgie et medicine se nullatenus intromittant“<sup>1)</sup>. Und wir werden später bei Gelegenheit des Basler Konzils ein Zusammenströmen von Klerikerärzten in nicht unerheblicher Anzahl sehen. Gelegentlich wird dabei einer gekennzeichnet als Leibarzt eines kirchlichen Würdenträgers; die auch bei den Konzilsvätern zwiespältige Meinung über die praktische Ausübung der Medizin durch Geistliche werden wir dann an einem Beispiel erkennen.

Übrigens hatten medizinische Werke in ihren Büchersammlungen auch das St. Leonhardstift, sowie das 1401 gegründete Kartäuserkloster<sup>2)</sup>; das Registrum antiquum des letzteren führt auf: „Herbarius medicinalis; Floretum medicine; Margarita medicine; Exercitium librorum. . . . phisicorum; plures tractatuli in medicina; Berthrucius in practica medicine; Bartholomeus in medicinis; liber de diversis medicinis; plura medicinalia“. Dazu kommen im neuen Register noch einige weitere Bände. Jedoch ist über die praktische Auswirkung etwa dahin gerichteter Studien weiter nichts bekannt.

Wenn wir uns nunmehr wieder zurückwenden zur Betrachtung der Ärzte des 13. Jahrhunderts, so ist zweifellos ein Domkanoniker der unter dem 6. IX. 1288 in der Zeugenreihe einer vom Offizial der Kurie ausgestellten Urkunde auftretende „magister Johannes phisicus de Turego“<sup>3)</sup>; wahrscheinlich derselbe Arzt ist es, der in einer Verkaufsurkunde von 1300 zum Fidejussor für das Kloster St. Alban bestimmt und hier als „Magister Johannes phisicus de Basilea“ bezeichnet wird<sup>4)</sup>.

1295 wohnte in dem Hause zum Steinkeller bei den Krämem „magister Symon medicus“<sup>5)</sup>, wohl der gleiche, welcher im ältesten Totenbuch von St. Peter als „magister Simmo“ bezeichnet ist<sup>6)</sup>; er scheint Laie gewesen zu sein. Man darf wohl, was zeitlich

<sup>1)</sup> Statut. synodal. Basiliens. fol. 13.

<sup>2)</sup> Wackernagel II, 617 und 618.

<sup>3)</sup> U. B. II, 353 Nr. 628.

<sup>4)</sup> U. B. III, 281 Nr. 518.

<sup>5)</sup> U. B. III, 134 Nr. 246.

<sup>6)</sup> Nach Ad. Socin, Mittelhochdeutsches Namensbuch 1903, 164.

durchaus möglich ist, ihn gleichsetzen mit dem in einer Verschreibung vom Jahr 1316 auftretenden „meister Symunt, der artzet, ein burger von Basel“<sup>1)</sup>; lehnt man die Gleichsetzung ab, so dürfte „meister Symunt“ wohl Scherer gewesen sein. Ist hier das in deutschen Urkunden des Mittelalters alsbald und überall in, wenn auch mundartlich verschiedener Weise auftretende, aus dem griechischen Archiater verdeutschte Wort Arzt im Sinne des gelehrten Arztes = medicus oder physicus aufzufassen, so mag doch bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass es in den Basler Urkunden, wie übrigens auch anderweitig, nicht immer den „buchartzet“ = studierten Arzt bezeichnen muss, sondern oftmals den nur handwerklich vorgebildeten Scherer oder Wundarzt, der aber meist der eigentliche Arzt des Volkes war, bedeutet. Aus Nebenumständen, wie der Zunftzugehörigkeit, dem Verkehrskreis, gewissen Verpflichtungen und dergleichen, muss dann versucht werden, den eigentlichen Sinn des Wortes herauszubringen, was aber auch nicht immer mit Sicherheit gelingt. Tut man das nicht, so erhält man viel zu grosse Arztlisten; die wissenschaftlich gebildeten Ärzte waren, insbesondere vor der doch erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts langsam einsetzenden Entstehung medizinischer Fakultäten der wenigen deutschen Hochschulen noch selten.

Wiederum ein Domkanoniker ist der nur einmal im Jahre 1298 urkundlich als Zeuge auftretende „magister Henricus de sancto Blasio phisicus“<sup>2)</sup>. Nachdem der obenerwähnte magister Symon in einer die kommenden Verhältnisse voraus andeutenden Weise als erster Basler Laienarzt die Aufzählung der Klerikerärzte unterbrochen hatte, schliesst die Reihe der letzteren für das 13. Jahrhundert ein insbesondere in politischer Beziehung hochbedeutender Mann.

Peter von Aspelt, so genannt nach seinem angeblichen Geburtsort bei Luxemburg, von geringer Abkunft, geboren vor 1250, soll nach der in einer heute nicht mehr auffindbaren Urkunde König Albrechts I. sich findenden Angabe, der aber innere Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit nicht abgestritten zu werden braucht, „einst berühmt zu Paris gewesen sein durch Philosophie und Arzneikunde“<sup>3)</sup>.

1) Predigerurk. 187<sup>a</sup>.

2) U. B. III, 234 Nr. 441.

3) J. Heidemann, Zur Geschichte und Politik Peters von Aspelt, in Forschungen zur deutschen Geschichte IX. 1869 Nr. 264ff.

Dieses Studium an der Stätte, welche ja das Urbild für die ältesten deutschen Hochschulen abgegeben hatte, muss vor das Jahr 1280 fallen, in welchem er als Dorfpfarrer und zugleich Scholasticus zu St. Simon in Trier erscheint. Um oder nach dieser Zeit muss er Leibarzt des Königs Rudolf geworden sein. 1286 Propst der Kirche zu Bingen, erwarb er im gleichen Jahre ein Kanonikat in Mainz, bald darauf eines in Speyer. Er selbst bezeichnet sich in einem Briefe an das Domkapitel zu Mainz 1286 als „*physicus et capellanus occupatus circa servitium domini nostri Rudolphi regis*“. Noch 1289 nennt ihn Papst Nikolaus IV., welcher ihm damals die Propstei zu St. Peter in Trier verlieh, den „*physicus et familiaris Rudolphi regis Romanorum*“. Diese Leibarztstelle gab er aber 1290 auf bei Gelegenheit seiner Übersiedelung nach Böhmen zu König Wenzel II., dessen Kanzler er 1296 wurde. Zuvor war er 1289 in Rom gewesen, wo er dem Papst persönlich bekannt wurde, der ihm in Anbetracht seines Wissens und seiner Rechtschaffenheit seine vielen Pfründen bestätigte und jeden etwaigen Makel tilgte. 1296 zum Bischof von Basel bestimmt, wurde er 1297 von Papst Bonifaz VIII. daselbst eingeführt, um dann 1306 als Erzbischof nach Mainz überzusiedeln, nachdem er angeblich den Papst Klemens V. geheilt hatte. 1320 ist er selbst dann gestorben.

In seinen früheren Lebensabschnitten, vielleicht noch bis in seine bischöfliche Zeit hinein, muss Peter von Aspelt bei seinen Zeitgenossen insbesondere als Arzt berühmt gewesen sein; denn es ist wohl kein Zufall, dass 1306 von ihm die Chronik des Albertus Argentinensis spricht als „*occasione artis medicae*“ und ebenso die Kolmarer Annalen 1300 vermelden: *Albertus rex Romanorum misit dominum Petrum episcopum Basiliensem, medicum, Romam. . . .*<sup>1)</sup> Und Matthias von Neuenburg berichtet: „*Petrus de Treveri, phisicus per sedem ad episcopum est promotus*“<sup>2)</sup>. Wir dürfen wohl annehmen, dass er auch als Bischof der ärztlichen Tätigkeit seiner Kleriker nicht ablehnend gegenüber gestanden hat; wiewohl erst nach seinem Weggang aus Basel ausgegeben, wird das Statut seines sonst so adelsstolzen Domkapitels von 1307 schon vorher in Geltung gewesen sein mit der, man kann sagen, demokratischen Bestimmung, dass Domkanoni-

<sup>1)</sup> Trouillat l. c. III, 104 Nr. 53 und III, 13 Nr. 13.

<sup>2)</sup> Die Chronik des Matthias von Neuenburg. Ed. B. Studer, S. 15.

kate auch an nicht Ritterbürtige, wie er selber es ja war, verliehen werden könnten, sofern sie Graduierte etwa in der Medizin waren: „ut quinque graduati, utputa in . . . . medicina magister, etiam si non fuerint de militari genere procreati, ad canonicatum et prebendas recipi debeant“<sup>1)</sup>. —

Werfen wir nun einen kurzen Blick zurück auf das 13. Jahrhundert, so sehen wir, dass weitaus die meisten der heute noch in ihm nachweisbaren Basler Ärzte Kleriker gewesen sind; als sozusagen einsamstehender Wegweiser zeigt uns der einzige Laie Symon die nun kommende neue Richtung an. Der Kirche selbst war ja, wie wir schon gehört haben, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Abwendung ihrer Diener von der praktischen Ausübung der ärztlichen Kunst erwünscht, wiewohl es noch lange geistliche Ärzte gab. Einen Anspruch aber erhob sie weiterhin stets, der ebenfalls in Basler Synodalstatuten niedergelegt ist: „Curati saepe in sermonibus suis publicent, ne ad infirmos vocentur medici corporis, nisi prius vocati fuerint medici animarum“<sup>2)</sup>.

Das mag ferner hier noch bemerkt werden: haben wir bei Peter von Aspelt einen Hinweis gefunden auf seine Studienzeit in Paris, so darf vielleicht auch bei denjenigen anderen Ärzten, deren Namen ein Magistertitel beigefügt ist, angenommen werden, dass die ebenfalls auf einer der romanischen Universitäten den Lehrgang durchgemacht haben; wissen wir letzteres doch von einer Anzahl Basler Studenten der anderen Fakultäten.

Jedenfalls wird in Italien, als seiner Heimat, seine ärztliche Berufsausbildung erhalten haben der uns nunmehr im 14. Jahrhundert in einer Verkaufsurkunde von 1308 als erster bezeugende „meister heinrich von plasencia, der arzat; ein burger der meren Basele“<sup>3)</sup>; die Jahrzeitbücher von St. Peter nennen in ihren Einträgen den „Margwardus, filius magistri heinrici de plasentia phisici“, woraus wir zu gleich den Laienstand des Arztes ersehen<sup>4)</sup>. Trifft die Annahme des

<sup>1)</sup> Mone, Schulwesen vom 13.—16. Jahrhundert, in Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins. I, 268.

<sup>2)</sup> Statuta synodalia Basiliensia 1503, S. 7, und Statut Joh. v. Venningen 1470. Trouillat l. c. V, 499.

<sup>3)</sup> St. Leonhard. Urk. 176.

<sup>4)</sup> St. Peter B, fol. 48v; D, fol. 92; F. v. 26. XII.

Studiums auf einer italienischen Universität zu, so ist die Verpflanzung des dort erworbenen Wissens und Könnens auf Basler Boden nicht ohne besondere Bedeutung. —

In einer Urkunde von 1320 lernen wir den „magister Johannes de rinvelden physicus“ kennen<sup>1)</sup>, der vielleicht auch mit dem Eintrag in das Jahrbuch D des Stiftes zu St. Peter: mag. Jo. phisici“ gemeint ist<sup>2)</sup>. —

Auch nicht mehr als den Namen erfahren wir aus einer Urkunde von 1331, in welcher das Haus „zem lufte“ erwähnt wird, „quam quondam magister Passo phisicus inhabitabat“<sup>3)</sup>.

Wiederum ein gelehrter Mann war der ziemlich viel später uns entgegnetretende Arzt, von welchem es im Basler Anniversar III unter dem 30. Juli<sup>4)</sup> heisst: „Magister Wilhelmus Atzo phisicus obiit, qui sepultus est in capella sancti Nicolai“; ebendasselbst ist unter dem 24. Juli eingetragen: „Magister Atzo physicus, pater magistri Wilhelmi phisici, civis basiliensis, obiit, qui est sepultus in Friburgo“.

Wenn auch nur der Sohn für Basel in Betracht kommt, so mögen doch kurz noch die Lebensumstände des Vaters hier erwähnt werden, besonders da auch diese mit der Schweiz ein Zeitlang verknüpft waren<sup>5)</sup>.

Nach einer durchaus möglichen Annahme handelte es sich um ein lombardisches Geschlecht, welches übersiedelt ist auf oberdeutsches wie niederdeutsches Gebiet. Auf einer italienischen Hochschule kann recht wohl der Vater seinen akademischen Titel sich erworben haben; wiederum würde damit die Verpflanzung italienisch-heilkundlicher Tradition auf deutsches Gebiet sich erweisen.

1324 tritt urkundlich zu Freiburg i. d. Schweiz als phisicus Meister Peter Atzo auf; 1338 erscheint er in einem Streitfalle als Bürger der Stadt, in der er ein Haus besass, welches er anscheinend bei seinem

---

1) Ebd. Nr. 210.

2) Ebd. Fol. 30v.

3) Augustiner-Urk. 23.

4) Gener.-Land. Arch. Karlsruhe, Basler Anniversar III, fol. 142 und 139.

5) K. Baas, a) Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br., b) Nachtrag dazu, Zeitschrift d. Ges. für Geschichtskunde v. Freiburg usw. Bd. 21, 1905, und Bd. 26, 1910 unter Berichtigung einiger Einzelheiten.

Weggang von da verkaufte<sup>1)</sup>. Denn 1343 ist er in Freiburg i. Br. nachweisbar, als dessen Bürger er 1352 bezeichnet wird. Wann er daselbst gestorben ist, ist nicht bekannt<sup>2)</sup>. Seine Frau Agnes starb in Basel, wo sie anscheinend zuletzt, wohl bei ihrem Sohn gelebt hatte.<sup>3)</sup>

Dieser Sohn, magister Wilhelm Atzo, erwarb 1355 ein Haus mit Hof und Garten in Basel, woselbst er Bürger und physicus war<sup>4)</sup>. 1358 kauft er eine Rente von einem Haus am Rindermarkt<sup>5)</sup>. Er scheint nicht alt geworden zu sein.<sup>6)</sup> 1361 ist in einer Schuldquittung die Rede von „meister Wilhelm Atzen seligen wirtin und ihren kinden“<sup>7)</sup>, deren eines „Elsa, Wilhelm Atzen seligen tochter“ das Haus um 230 rhein. Gulden wiederum verkaufte „Magistro Joanni Christoforo de Friburgo“, der ebenfalls physicus war<sup>4)</sup>.

Ob dieser letztere je in Basel ansässig gewesen, wissen wir nicht; 1375 verkaufte er das Haus wieder. Jedenfalls war er 1376 Bürger zu Freiburg i. Br., für dessen Spital er damals eine Rente stiftete.<sup>8)</sup>

Lediglich den Namen eines „mag. Johannes medicus“ treffen wir im Jahr 1380<sup>8)</sup>; auch mit dem Eintrag im Rothen Buch von 1360 wonach „meister Johans dem artzat alle fronfasten 5 lb“ gegeben werden sollen<sup>9)</sup>, sowie mit der weiteren Notiz in den Jahrrechnungen von 1380: „ist geben meister Johans dem artzat von sins rechts wegen X guldin“<sup>10)</sup>, kann vorerst weiter nichts angefangen werden. Dasselbe gilt für „magister Johannes, physicus ducis Austrie, qui sepultus est

---

1) J. J. Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte I, 240; II, 243, Anm. 2 und 3. — Fontes rerum Bernensium VI, 405 Nr. 419.

2) K. Baas l. c.

3) Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe Anniversar (Basel) I, fol. 37a.

4) R. Wackernagel, Beschreibung des Basler Münsters von Christ. Wurstisen. Beiträge zur vaterländ. Geschichte (Basels) N. F. II, 1888, und Domstift III, 37.

5) Gen.-Land.: Arch. Karlsruhe 19/53, Ausland, Basel, Häuserstand.

6) Fechtens (l. c. S. 79 Anm. 4). Notiz des Namens zum Jahre 1385 ist so unbestimmt, dass ich heute keinerlei Schlussfolgerung aus ihr ziehen möchte.

7) Fontes rerum Bernensium VIII, 398 Nr. 1058.

8) Finanz, E, 548.

9) Ratsbücher A I, S. 258, und Aug. Bernoulli, Die ältesten Lohnverzeichnisse von Basels Staatsdienern. Basel. Zeitschr. f. Gesch. u. Alt. XVI, 1917, S. 294.

10) Harms l. c. II, 26.

apud Predicatores“, welcher wohl ebenfalls in das 14. Jahrhundert gehört.<sup>1)</sup>

Wahrscheinlich nicht in Basel tätig war der Arzt Peter Gylie, von welchem es in einer Urkunde von 1363 heisst: „für mich (den Schultheiss von Kleinbasel) kament in gerichte meister peter gylie der artzat, ein burger von der minren Basel, gab uf alle die recht an dem huse zem gylie“ gegen ein Zins von 15 Gulden<sup>2)</sup>. 1361 und 1362 treffen wir ihn als Arzt und Hausbesitzer in Freiburg i. Br.<sup>3)</sup>, so dass die Auffassung wohl zureffen wird, dass er in jener Urkunde nur sein väterliches Haus verkaufte, welches dem später zu erwähnenden Apotheker Gylie gehört hatte.

Dagegen war Arzt in Basel der bis zum Jahr 1361 als Besitzer eines Hauses urkundlich aufgeführte „magister Burghardus, dictus Hagen, physicus basiliensis“<sup>4)</sup>; von demselben erfahren wir aus einer Verkaufsurkunde von 1393, in welcher die Rede ist von dem Hause, „quam olim inhabitabat quondam peritus vir Burkardus, dictus Hagen, de Stokka, phisicus Basiliensis,“ dass er zwar damals längst verstorben, seinen Mitbürgern aber in gutem Andenken geblieben war<sup>5)</sup>. Als seine Heimat erkennen wir zugleich die Stadt Stockach unweit vom Bodensee.

Das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts macht uns nun auch in Basel mit einer etwas abseits stehenden Ärztegruppe bekannt, welcher jedoch im Mittelalter wegen ihrer Vermittlertätigkeit eine nicht unwichtige Rolle in der Heilkunde zukam: mit den jüdischen Ärzten.

Basels erste, wohl aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Judengemeinde, welche ihre Synagoge am Rindermarkt und ihren eigenen Friedhof auf dem Petersplatz gehabt hatte, wurde in und nach den Pestjahren 1348/49 vernichtet und vertrieben; wie anderwärts, tobte auch hier die Wut des Volkes an den der Verursachung der entsetzlichen Seuche Beschuldigten sich aus. Dass zu dieser ersten und älteren Gemeinde wohl auch ein Arzt gehört hat, ist wahrscheinlich; vielleicht dürfte die Vermutung ausgesprochen

---

1) Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe. Anniversar II, fol. 119a, und Baas l. c.

2) Klingental Nr. 1065.

3) Baas l. c.

4) St. Leonhard-Urk. 480.

5) U. B. V, 203 Nr. 191.

werden, dass der vom Jahre 1358 an aus Frankfurt a. M. bekannte Judenarzt Jakob von Basel<sup>1)</sup> früher hierselbst tätig gewesen und als Arzt bei dem allgemeinen Gemetzel verschont worden war, wie wir ähnlich von anderweit ja wissen, und wie auch später nach der Auflösung der zweiten Basler Judengemeinde der Arzt Gutleben wieder kommen durfte.

Der erste urkundlich für Basel erweisbare jüdische Arzt ist nun ein „magister Jocetus solorgicus“, welcher im August 1370 bei seiner Ankunft hierselbst, bzw. bei seinem Weggang aus Freiburg i. U., wo er die „scientia solorgica“ d. h. chirurgische Tätigkeit ausgeübt hatte, diese Stadt von allen hieraus erwachsenen Ansprüchen lossprach<sup>2)</sup>. Er war somit dort in städtischen Diensten gewesen; dass er auf wundärztlichem Gebiet sich eines gewissen Rufes erfreute, zeigt eine Urkunde von 1356, in der er die Behandlung des schwerverwundeten Eschemnetus Dagnye in Joo Landiron für das Honorar von 21 Gulden übernahm<sup>3)</sup>, von welchem ihm 10 Gulden bezahlt werden sollten, „vivat dictus patiens seu moriatur interim. Et residuos undecim florenos, quum volnus sanatum erit.“

Wenn es sich hierbei auch nicht um einen Basler „Fall“ handelt, so mag doch der Schluss dieses Behandlungsvertrages, der urkundlich abgeschlossen wurde, hierhergesetzt werden: „Et est sciendum, quod pactiones inter dictum Judeum ac dictum Johannem (Dagnye, dem Bruder des Verletzten) sunt hec. Videlicet quod dictus Judeus dictum patientem recepit in cura sua tanquam pro mortuo, item et quamprimum dictus Judeus visitaverit dictum patientem, in continenti in Friburgo iuxta consilium dicti Judei presentare. Ad hoc quod ipse Judeus ipsam curam exerceat in Friburgo nec inde recedere nisi de consilio dicti Judei quousque sanatus et curatus fuerit de dicto volnere, quo volneratus est ad presens.“

Dass überhaupt, und in welcher Weise sich damals noch ein vorsichtiger Arzt bei der Übernahme von im Ausgang zweifelhaften Krankheitsfällen sicherte, bzw. sichern musste, lehrt uns die folgende Urkunde: „Johannes dictus Glusty de Nigro castro promittit pro se

---

<sup>1)</sup> M. Ginsburger, Die Juden in Basel. Basler Zeitschr. f. Gesch. und Alt. VIII. 1905, S. 315, und L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter.

<sup>2)</sup> U. B. IV, 321 Nr. 339.

<sup>3)</sup> Amiet l. c. II, 214 Anm. 1.

et suis non molestare, non in causam trahere coram quocunque iudice ecclesiastico vel seculari magistrum Jocetum judeum Solorigicum, qui magister ipsum Johannem recepit in sua cura ipsum curandi et sanandi secundum posse suum auxilio divino mediante, ab infirmitate, quam habet iuxta oculum dextrum, si dictum oculum perderet, quia dictus magister Jocetus non sperat, quod ipsum sanare valeat, quin perdat dictum oculum, fiat inde littera bona et firma. Laudatum est. . . . . 1359<sup>1)</sup>.

Meister Jocetus scheint eine einträgliche Praxis gehabt zu haben; denn aus einer andern Urkunde von 1357 erfahren wir, dass ein gewisser „Johannes de Criespoumen“ ihm 8½ Goldgulden für eine Kur schuldete; ebenfalls ein für jene Zeit recht hohes Honorar<sup>2)</sup>.

Wie in Freiburg, so wurde er auch in Basel von der Stadt angestellt; in der Jahrrechnung für 1371/72 wird gemeldet: „so ist geben meister Josset dem juden umb sin recht XXV lb“, desgleichen 1372/73: „m. Josset . . . . . dem artzat XXV lb . . . . . ze lone“, ebenso 1373/74, während 1376/77 „ist geben meister Jossat umbe sin arbeit XXX lb<sup>3)</sup>. Von da an verschwindet er aus den Urkunden, wohl weil er gestorben war.

An seine Stelle tritt sein Sohn Gutleben, ein Name, der uns ärztlich am Oberrhein öfters mit nicht immer aufzuklärenden gegenseitigen Beziehungen entgegentritt.

Sein jüdischer Name wird als Jechiel vermutet<sup>4)</sup>; gelegentlich hat er den Vornamen Heinrich<sup>5)</sup>.

Nicht unmöglich wäre ein Zusammenhang mit dem Juden Gottlieb, welchen Graf Ruprecht I. von der Pfalz 1362 um der Dienste willen, die er ihm und seinem Hofgesinde geleistet habe, zum Arzt annimmt unter Befreiung von den üblichen Judensteuern<sup>6)</sup>; möglich wäre ferner, dass dieser Mann, später nach Kolmar verzogen, von da nach Freiburg i. Br. gelangte. Denn 1373 erhielt „meister Gutleben

1) Font. rer. Bern VIII, 283 Nr. 766.

2) Ebd. S. 225 Nr. 601.

3) Harms l. c. II, 11, 12, 14, 18.

4) M. Ginsburger l. c. und A. Nordmann, Geschichte der Juden in Basel, Basel. Zeitschr. XIII, S. 2.

5) Hausurkunden Nr. 293 von 1413.

6) K. Baas, Anfänge des Heilwesens in Alt-Heidelberg; Fortschritte der Medizin 1914 und Klin. therapeut. Wochenschrift XXII. 1915.

der arzet aus Kolmar“ in letztgenannter Stadt auf zwei Jahre das Wohnrecht<sup>1)</sup>.

Und nun tritt uns in Basel derselbe Name entgegen, erstmalig im Jahre 1377, in welchem die Stadt in ihrer Jahrrechnung vermerken lässt: „so habent wir geben..... Gütleben dem juden ..... C guldin.....“, wie auch in den nächsten Jahren anscheinend nicht ärztliche Schuldsommen an ihn getilgt werden. Aus einem dieser Einträge: „deputatum est mag. Gutleben judeo racione iuris sui ex debito, in quo fuimus obligati suo patri.....“ hat man unter gleichzeitiger Heranziehung der jüdischen Namengebung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschlossen, dass Gutleben, wie erwähnt, der Sohn des Josset gewesen sei<sup>2)</sup>.

Als von der Stadt angestellten Arzt erkennen wir ihn nun aus der Notiz zum Jahr 1378: „Geben meister Gutleben dem juden, unserm artzat 18 lb von sines rechts wegen“<sup>3)</sup> und aus der Jahrrechnung zu 1379/80, indem es daselbst heisst: „so ist geben meister Gütleben, dem juden unserm artzat XXIII guldin, tünt in phenningen XVIII lb III β, von sins rechts wegen“, welcher Gehalt im Jahr darauf mit 67 Gulden vermerkt ist<sup>4)</sup>. Gutleben besass ein Haus in der Winhartzgasse (heute Hutgasse). In den folgenden Jahren verschwindet er wieder in den Jahrrechnungen; dagegen erscheint nunmehr sein Name in Strassburg, woselbst er im Jahr 1383 auf sechs Jahre angestellt wird<sup>5)</sup>. 1389/90 melden nun die Basler Jahrrechnungen wieder<sup>6)</sup>: „der juden artzet XXX lb pro suo anno“; war dieser städtische Arzt etwa wiederum Gutleben? 1393 nochmals in Kolmar, dem er jedoch 1395 den Dienst aufkündigt<sup>7)</sup>, ist er von da vielleicht nochmals nach Basel zurückgekehrt; denn unter dem 26. XI. 1398 wird er hier

---

<sup>1)</sup> K. Baas, Mittelalt. Medizinalwesen in Colmar. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXV.

<sup>2)</sup> Harms l. c. II, 20. — Finanz. Urk. E. 521, 537, 547, 548, 549 (Wocheneinnahme- und -ausgabebuch).

<sup>3)</sup> P. Ochs, Geschichte d. Stadt u. Landschaft Basel 1792. II, 448.

<sup>4)</sup> Harms l. c. II, 23, 25.

<sup>5)</sup> M. Goldberg, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg. In.-Diss. Strassb. 1909, S. 90.

<sup>6)</sup> Harms l. c. II, 47.

<sup>7)</sup> K. Baas l. c.

wieder angestellt<sup>1)</sup>). Die erhaltene Urkunde sei wegen ihres auch allgemeinen Interesses genauer mitgeteilt:

„Wir Arnold von Berenvels, ritter, burgermeister und der rate der stat Basel tünd kunt menlichem mit disem briefe, wond wir da har etwaz zites vergangen güter wundartzaten von gemeiner stat wegen nüt gehept hand, und wir und unser burger, arme und riche, bi uns bedörffent und notdürfftig syent einen güten wundartzat in unser stat ze habende, so haben wir meyster Gütleben den juden durch unser stett ere und durch nutz und notdurfft willen uns und unser burgere armer und richer zû unser stette wundartzat genomen und entphangen dise nechsten zehen gantze jare, von dem heiligen hochgetzit zû wienechten schierest künfftig nach datum dieses brieffes ze zellende, und hat ouch er uns sinen dienst die selben zite us gelopt und verheizen und uns und den unsern daz erberestes bestes und wegstes getrűwlichen ze tůnde ane geverde. Und darumbe so habent wir ime gelopt und verheizen für uns unser nachkomen hinnenhin jerlichen die vorgedachten zehen jare usz fünfzig guldin Rinscher güter und genger ze Basel ze gebende. Dazû habent wir ouch den selben meyster Gütleben, sin wip und sine kind und sin rechtes husgesind, die sin eigen brott eszend, zû unseren ingeseszenen burgeren die vorgenannte zit usz genomen und in unser stette schirmen ir libe und ir gůte und trostung entphangen und alle fryheit und rechtes als anderen unseren ingeseszenen burgeren gelűhen, doch also, daz er noch die sinen vogenant dehein gelt die selben zit usz umb wűcher bi uns lichen sůllent noch wűcheren ane geverde. Were ouch, daz in den selben zitten ander juden in unser stat kůment und in der seshaft wurdent, als uff andere zit vergangen, waz denne den selben bi uns fűrhent recht und genade geben wurde, es sye mit gelt lichend ze tůnd oder in andern weg, wie di sint, die selben sol er ouch haben und der genyeszen ane geverde. Ouch ist berett wűrden, daz er in der egenanten zite deheine gastung von juden bi uns in unser stat halten noch haben sol, denne ungeverlich ob dehein jude oder judin in dem tag zû im kůme, dem mag er wol ze essende geben und nitt ibernacht halten, es were denne mit unserm urlob ane geverde. Wurde er ouch an iemanden bi uns zűsprűch habende,

---

<sup>1)</sup> U. B. V, 262 Nr. 243.

da sol ime recht werden und beschehen als anderen unseren burgeren, des selben gelich, obe ime iemand zûsprechen wöllte, alles ane geverde. Und dis alles haben wir für uns und unser nachkomen, die wir har zû bindend, bi gûter trûwe gegen deme egenannten juden gelobt ze haltende ane geverde.....“

Sein Gehalt ist nun auch in dem angegebenen Betrag in den Jahrrechnungen vermerkt, bis es 1405 zuletzt heisst: „so sint geben meister Gütleben und siner frowen XLIII lb ergangen lones“; das Wochenausgabebuch schreibt zu 1405: „Gütleben dem juden 25 lb an sinem halben jar ze wienachten jarlons“<sup>1)</sup>. Demnach ist er wohl um diese Zeit ausgeschieden, vielleicht 1406 gestorben<sup>2)</sup>.

Jedenfalls ist es ein anderer Gutleben, der in Kolmar von 1397 bis 1432 zu verfolgen ist; der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass wiederum in Freiburg i. Br. 1440 ein „Balthasar gütleben unser statt wundartzat“ vorkommt<sup>3)</sup>.

Zwar hatten Konzilien und Synoden der Kirche, schon im 12., besonders im 13. Jahrhundert und später, darunter auch in Basel, vielfach den Christen verboten, ärztliche Hilfe oder Arznei von Juden zu nehmen; wie es aber in Wirklichkeit damit gehandhabt wurde, von Päpsten und Kaisern angefangen bis zu den Bürgern der Städte, ersehen wir gerade aus dem Beispiel der Gutleben und Josset, die beide neben ihrer sicher auch ausgeübten allgemein ärztlichen Tätigkeit als Wundärzte gesucht waren. In der Vereinigung dieser beiden Arbeitsgebiete, die uns Heutigen erst den ganzen Arzt ausmacht, waren jene jüdischen Ärzte damals ihren christlichen Kollegen überlegen; während die „physici“ nur innere Schäden behandelten, jeden blutigen Eingriff oder chirurgische Hilfeleistung vermieden, damit in Einklang auch von Kriegsdiensten befreit waren, so ist es zu dem bereits Gesagten sehr wahrscheinlich, dass z. B. Gutleben seine chirurgische Kunst auch im Feldzug ausübte. Denn das Wochenausgabebuch meldet uns zum 7. Juli 1403, dass bezahlt wurden „dem snidartzet 30 ß uff die artznye meister Gütlebens pherit“; nochmals wurden am 24. XI. 1403 gegeben „dem libsnyder von meister Güt-

---

1) Harms l. c. II, 73, 76, 78, 83, 85, 91, 97, und Wochenausgabebuch. Finanz. G. I, S. 163, 353 u. a.

2) A. Nordmann l. c.

3) K. Baas l. c.

lebens pherit's wegen ze artznende 2½ lb<sup>66</sup>; nachdem der Arzt selbst am 17. XI. 1403 erstattet worden waren: 25 guldin für sin pherit<sup>61</sup>). Derartige Angaben bezw. Ausgaben finden sich aber z. B. in den Jahrrechnungen sehr häufig bei Teilnehmern an Kriegszügen der Stadt.

Noch zwei jüdische Ärzte werden uns aus der gleichen Zeit bekannt: 1392 „git Abraham der jude, der ein artzat ist, 12 guldin von dem huse ze zinse“; und 1397 wird erwähnt „der jude Moises, der ein artzet ist“<sup>62</sup>). Weiteres ist aber über beide nicht bekannt.

Schliesslich mag, wenn auch zeitlich etwas vorausgreifend, hier angeschlossen werden, dass 1410 die Räte der Stadt den damals anscheinend berühmten, „providum et peritum magistrum Helyam Sabbati de Bononia judeum, doctorem artium et medicine assecuravimus in nostra civitate Basiliensi..... commorando, ambulando et eundo, pro sua necessitate agitando..... ad spacium trium mensium“. Sabbati, wohl aus Bologna, hatte am 27. I. 1406 von Papst Innozenz VII. die Bestätigung des im 1405 verliehenen römischen Bürgerrechtes erhalten. 1410 war ihm ein Geleitsbrief auf zwei Jahre zur Reise zu dem kranken König Heinrich IV von England ausgestellt worden; auf dem Wege dahin gewährleistete ihm nun die Stadt Basel die Sicherheit seiner Person in ihren Mauern. Sabbati, der in jener päpstlichen Urkunde als „medicinalis scientiae professor“ bezeichnet ist, war später Leibarzt der Päpste Martin V. und Eugen IV. und lebte noch 1443<sup>63</sup>).

Um die Wende zum 15. Jahrhundert treffen wir nunmehr einen Mann, bei welchem wir zugleich eine neue Seite der stadtärztlichen Tätigkeit kennen lernen: „Magister Bertholdus Starck physicus Basiliensis“, wie er 1404 bezeichnet ist<sup>64</sup>), „de huxaria“ d. h. Höxter in Westfalen, wie das Anniversar von St. Peter uns angibt<sup>65</sup>). Aber bereits 1396 wird er in einer Ratsverordnung über die sehr verantwortungsvolle Tätigkeit der Aussätzigen genannt, für

---

1) Wochenausgabebuch. Finanz. G. I, S. 96, 120, 121.

2) Ginsburger l. c.

3) Ginsburger l. c. und G. Caro, Dr. phil. und med., Hel. Sabbati ..... Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. XI. 1910, S. 75.

4) St. Peter-Urk. 763.

5) St. Peter Anniversar D, fol. 6v.

welche wir überhaupt erst jetzt ein spätes Zeugnis erhalten, das wir wegen seiner Bedeutung ganz hierher setzen wollen<sup>1)</sup>:

„Von der luten wegen, die belumet werdent, velt-siech sin, und die versuchen und was man davon zu lone geben sol.

Es ist ze wissende, das rate und meister erkennet hant und wellent, dass kein scherer ze Basel wohnhaft dehein persone, frowen noch man, die verlumdet ist, velt-siech sin, fründ noch heimsche, nüt versuchen noch sy schuldig oder unschuldig geben sol, es sie denn meister Berchtold der artzet, dem wir solich versuchen ze disen zitten empholhen hant, oder ein anderer artzatt, dem das hienach empholhen wirt, dabi und zegegent. Dem ouch si gehorsam soellent sin in der sach, als er das heisset und sich gehöuschet hat. Und von solicher versuchunge wegen hant rat und meister geordent und geschafft, das si von einem, der unser burger ist, den si versuchent, ze lone nemen sollent 2 lb 7 ß, ist daz er schuldig funden wirt; der gehörtent 2 lb dem artzat, 5 ß den scherern und 2 ß dem knaben, der das bekin weschet. Aber von einem, der unschuldig funden wirt, von dem sollent si nüt me nemen denn 1 lb. Und den vorgeschriben lon sollent gebunden sin die ze gebende, die versuchet wurdent; welen aber sie versuchent, der also arme ist, und unser burger ist, das er den lone nüt ze gebende hat, von deme sollent und wellent ratt und meister den lon geben 1 lb 7 ß. Und von den uslüten, die nit unser burger sint, sollent si nemen, als si gedenken recht tün, 3 lb 7 ß, des gehörtent dem artzat 3 lb 3 ß 4, von dem, der schuldig funden wirt; der aber unschuldig funden wirt, von dem sollent si ouch nüt me nemen denne 1 lb.“

Als Beispiele aus der Praxis der Aussatzuntersuchung, auf welche erst später eingegangen wird, zugleich als Belege für den Aufenthalt des Arztes in Basel, mögen folgende Einträge des Wochenausgabebuches angeführt werden<sup>2)</sup>. So heisst es unter dem 21. VIII. 1402: „meister Berchtolden dem artzat 1 lb und dem scherer 5 ß, einen in dem spitel ze versuchende“; unter dem 13. X. 1403: „meister Berthold dem artzat und den scherern 2 lb 7 ß von tegerfellz seligen kinde, das si versucht und an die Birse kommen ist“, d. h. ins Aussätzigen-

<sup>1)</sup> Ratsbücher A 1 (Rotes Buch), S. 63.

<sup>2)</sup> Finanz. G. I, S. 39. 113, 131, 165, 242, 369.

haus; unter dem 19. I. 1404: „meister Berchtold 2 lb von einer armen frowen zu versuchende und den scherern 7 ß, die bresthaft funden ist;“ unter dem 12. VII. 1404: meister Berchtold von einer frowen ze versuchende 1 lb 7 ß ist unschuldig funden“; unter dem 7. XI. 1405: „meister Berchtholden artzat und anderen schereren, die um in warent, zwei menschen ze versuchende 2 lb 14 ß“.

Das letztgenannte Jahr scheint den Abschluss seiner Basler Tätigkeit gebracht zu haben; wenigstens kommt er von da an in den Aufzeichnungen nicht mehr vor. Dagegen erfahren wir von ihm aus den Akten der medizinischen Fakultät der Universität Wien<sup>1)</sup> unter dem 4. I. 1404: „receptit gradum baccalarii Mag. Bertholdus de Basilea“. Um 1410 wurde er derselben Fakultät inkorporiert; 1413 war er Leibarzt des Herzogs Albrecht II. von Österreich, als welcher er in Basler Urkunden später noch öfter erwähnt wird<sup>2)</sup>. In Wien ist er nachweisbar bis 1444<sup>3)</sup>.

Gleichzeitig mit dem Meister Berthold scheint in Basel ein weiterer Arzt von der Stadt besoldet worden zu sein; wenn es in der Jahrrechnung 1400/01 heisst: „meyster Bernhard dem artzet L XXXX guldin jarlonen“<sup>4)</sup>, so muss uns die Höhe dieses Entgeltes in ihm einen studierten Arzt erblicken lassen.

1410 ist im Wochenausgabebuch erwähnt: „mag. Conradus medicus et ejus uxor“<sup>5)</sup>; vor seiner eigentlichen Niederlassung in Basel scheint er der Stadt im Kriege von Fürstenstein und Neuenburg Dienste geleistet zu haben, auf welche hin er 1412 Bürger wurde unter Aufnahme in die Krämerzunft<sup>6)</sup>. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch, dass er von Meissen stammte. Lange Jahre war er ansässig; dass er „der stadt geworner arczt“ war, ersehen wir aus der Nachricht über die Wiederholung einer Aussätzigenschau am 16. V. 1429<sup>7)</sup>. Ein Auswärtiger, welchen er früher für „unrein“ er-

<sup>1)</sup> Acta fac. med. Univ. Vindobon. Herausgegeben v. R. Schrauf. S. 101. 22, 45, 46.

<sup>2)</sup> z. B. St. Peter, Anniversar D, fol. 6v; Gerichtsarchiv B i (Fertigungsbuch, S. 208 (1422).

<sup>3)</sup> Sterzer, Gesch. d. Stadt Wien II 2, 1052.

<sup>4)</sup> Harms l. c. II, 78.

<sup>5)</sup> Finanz, G. 3, S. 38.

<sup>6)</sup> Ratsbücher A. 1 (Rotes Buch), S. 343.

<sup>7)</sup> Ratsbuch C, 2, 193.

klärt hatte, liess sich anderweitig untersuchen, wobei er für „rein“ befunden wurde; seine Mitbürger aber wollten sich an dieses neue Zeugnis nicht kehren, ausser es sei in Basel bestätigt worden. Konrad von Meissen willfahrte der Bitte mit dem Erfolg, dass er seinen ersten Befund umstiess und den Mann jetzt ebenfalls für „rein“ erklärte, ein ansprechender Beweis für seine ärztliche Wahrhaftigkeit und Vorurteilslosigkeit.

Nicht das gleiche konnte er aber dem Mondwirt von Baden zuteil werden lassen, als dieser am 23. X. 1427 nochmals zur Wiederholung der „Besehung“ sich vorstellte; er musste ihn wiederum für aussätzig erklären<sup>1)</sup>. Noch andere Schaubriefe von ihm liegen vor; darunter einer von 1429 über einen Predigermönch durch den, wie es heisst, „wisen wolgelerten meister Cunrad von missen unser stette geschwornen bucharzt“, der einen Freispruch ergab<sup>2)</sup>.

Eine neue Seite der stadtärztlichen Tätigkeit lernen wir aus einer nur kurzen Notiz im Wochenausgabebuch zum Jahr 1417 kennen; da heisst es, dass gegeben wurden „meister Conrat dem artzat X B, den, der gewemmet wurt, zû besehende“<sup>3)</sup>.

Der, wie man sieht, angesehene und auch wohlhabende Mann — er besass zwei Häuser — kam später durch Schuld einer leichtfertigen Tochter in tiefes Unglück und Armut: aus verschiedenen Zeugnisaussagen, welche uns eine späte Urkunde von 1469 wiedergibt<sup>4)</sup>, entnehmen wir, „in welchem stat und armût wylent meister Conrat von Myssen gewesen“, dass er „ein lamer alter mann . . . . bede sin hüser verkoufft hett“, gleichwohl „grosse armût litte und das ungesüfer wolt in fressen“ und „hett er weder ze byssen noch ze brechen und müsst hungers sterben . . . . da schickt ein rat ze demselben meister Conraten in ze besehen, ob er des spittals notdürfftig wer, und als man in in sollicher armut und kranckheit vandt, wart er durch gotteswillen in das spittal genomen“. Das geschah um 1456; im gleichen Jahr wird er als verstorben erwähnt<sup>5)</sup>; auch ein Schicksal, dem wir noch nach Jahrhunderten unser Mitgefühl nicht versagen können. —

---

1) E. Welti, Urk. d. Staatsarchivs Baden im Aargau I, 394 Nr. 439.

2) Ratsbücher C. 2, S. 195, 196.

3) Wochenausgabebuch — Finanz. G. 4, S. 336.

4) Städt. Urkunden Nr. 1701.

5) Missiven, VII 110.

Gleichzeitig mit Meister Conrad wirkte in Basel ein italienischer Arzt, welcher nach dem Eintrag in das Rothe Buch von 1417<sup>1)</sup> „receptus est in civem und ist dazu erlossen reisendes und wachendes“. Derartige Vergünstigungen an Personen, an welchen der Stadt gelegen war, gewährte sie, wie wir noch sehen werden, auch den Dienern der Heilkunde. Meister Ambrosius Boldonis scheint kein armer Mann gewesen zu sein; denn gleich im Jahre seines Kommens zahlte er der Stadt „C XX guldin, darumb ime ze kouffende geben sint XII guldin lipgedinges“<sup>2)</sup>, aus welchem Zins wir zugleich die damalige hohe Kaufkraft des Geldes ersehen können. Im Jahr 1439 ist von seinen Erben die Rede, für welche die Stadt 15 Gulden an die Herren von St. Peter vorstreckte<sup>3)</sup>; er ist also um diese Zeit bereits verstorben. Noch zehn Jahre später zahlte die Stadt seinen Erben 200 Gulden zurück „von sins verlassenen gûts wegen“<sup>4)</sup>.

Lediglich mit Namen genannt wird zum 28. III. 1433 „magister Johannes Krantznegg medicus de constantia et anna eius uxor“; letztere nochmals 1434<sup>5)</sup>.

Auch nicht viel mehr wissen wir von einem Mann, der sonst als berühmter Klosterarzt von St. Gallen bezeichnet wird: „Literis proditum est, anno 1431, tempore concilii, Andream Richilum, natione germanum, insignem medicum, floruisse Basileae, qui iussu Sigismundi Imp. ab Aenea Sylvio doctoratus medici insignibus in solenni panegyri ornatus, Imperatoris Friderici III, Papparum Pii II et Pauli II archiater, a Friderico Imp. in nobilium ordinem cooptatus et tanto honore habitus fuit, ut illi saepius ob unicum morbum feliciter curatum, mille aurei et amplius honorarii loco fuerint soluti“<sup>6)</sup>.

Richilus kommt in keiner Basler Urkunde vor; er gehörte zu den fremden Konzilsärzten, von welchen bis jetzt neunzehn aus den Konzilsakten nachgewiesen werden können. Ein weiterer, Johannes de Lanataige, „doctor in medicinis“, wohl ein Franzose, wird 1431 in dem Anhang zu einem Geleitsbrief genannt, welchen die Stadt Basel für solche Personen ausstellte, die das Konzil zu besuchen beabsichtigten<sup>5)</sup>. Dass von diesen vielen fremden Ärzten — auch einige Apo-

1) Ratsbücher A. I, S. 356.

2) Harms l. c. I, 88, II, 215, 237.

3) Augustinerurkunden Nr. 126 und Domstift Bd. V, 54.

4) Athenae Rauricae. Basiliae. 1778, S. 167.

5) U. B. VI, 283 Nr. 284. Notiz.

thecker werden wir später kennen lernen — immerhin eine gewisse Einwirkung auf heilkundliche Dinge in Basel ausgegangen ist, muss in derselben Weise angenommen werden, wie wir ja auch den Einfluss kennen, welcher bezüglich des Planes und der Gründung der Universität der Stadt von einer so bedeutenden Versammlung, wie das Konzil sie darbot, ausgeübt wurde. Darum mögen die Namen auch dieser Fremdlinge hier aufgezählt werden; im kleinen geben sie uns zugleich ein Bild von der bunten Zusammensetzung der grossen Versammlung aus aller Welt.

1432 wird „Theodoricus Balke, in medicina doctor“ genannt, welcher noch 1440 in Basel war<sup>1)</sup>.

Am 13. IX. 1433 wird inkorporiert „Oliverius Grevet, in artibus et medicina magister“, der als „medicus“ 1434 noch mehrmals erscheint<sup>2)</sup>.

Am 19. III. 1434 wird inkorporiert „magister Petrus de Berich in artibus et medicina doctor“<sup>3)</sup>.

Am 2. IV. 1434 wird inkorporiert „magister Ludovicus de Montelione, in artibus et medicina doctor“<sup>4)</sup>; das gleiche geschieht am 25. VII. 1434 mit „magister Johannes Tongheris licenciatus in medicina“<sup>5)</sup>, am 23. VII. 1434 mit „magister Bartholomeus de Hagus, magister in artibus et medicina“<sup>6)</sup>, und am 16. VII. 1435 mit „frater Guido Oliuarii infirmarius ecclesie Arelatensis“<sup>7)</sup>.

Am 30. III. 1436 wird inkorporiert „magister Johannes Hec, magister in artibus et medicinis“<sup>8)</sup>; am 5. Dezember 1436 erscheint in einer Abstimmungsliste „Gaspar de Hagus, medicus domini (Cardinalis) S. Petri“<sup>9)</sup>.

Am 28. IV. 1440 wird inkorporiert „magister Petrus Guerin, doctor in medicina, canonicus ecclesie Taurinensis“<sup>10)</sup>, am 14. V. 1440 bittet „Johannes de Javaloyas, magister majoris studii Cesaraugustani

---

1) Concil. Basil. II, 378, und VII, 134.

2) Ebd. II, 518; III, 175, 179, 218.

3) Ebd. III, 49.

4) Ebd. III, 55.

5) Ebd. III, 132.

6) Ebd. III, 154.

7) Ebd. III, 443.

8) Ebd. IV, 97.

9) Ebd. IV, 355.

10) Ebd. VII, 358.

(Saragossa), in artibus et medicina magister et qui per longa tempora in studio Ylerdensi (Lerida) ordinarie philosophiam legit, et ipse . . . . . bacallarios . . . . in magistros in artibus creare possit . . . .<sup>1)</sup>; am gleichen Tage bittet „Martinus dictus Cautes, magister arcium studii Parisiensis, ut licentiatus in medicina studii Montis Pessulani, et cum ex voto astringatur, ad omnes eciam sacros ordines promoveri possit et in illis exercendo medicinalis artis practicam ministrare, et insuper ab aliquo famoso medicine doctore doctoratus insignia recipere valeat, relaxando juramentum de non alibi quam in Monte Pessulano hujusmodi gradum recipiendo etc. concordant omnes deputationes, quod quoad gradum recipiendum committatur magistro Egidio Caniveti magistro in medicina, ambassiatori in hoc sacro concilio alme universitatis Parisiensis pro dicta facultate medicine, qui vocatis aliquibus graduatis in illa facultate ipsum doctorizet, prout sibi videbitur. Quoad aliam partem supplicacionis — d. h. über das ärztliche Praktizieren eines Klerikers — non est concordia<sup>2)</sup>).

Am 1. VII. 1440 wurde inkorporiert „Dancardus Rennbold, in artibus et medicina magister Cameracensis diocesis“; er wird am 5. VII. 1441 als „in medicina doctor“ nochmals erwähnt“<sup>3)</sup>

Am 8. VII. 1440 wird inkorporiert „dominus Guillermus Fabri decanus ecclesie Dyensis in legibus et in medicina doctor“<sup>4)</sup>. Dasselbe geschieht am 15. VII. 1440 mit „Liebhardus Swalb de Benedictenbeyerem“, licenciatus in medicina et magister in artibus“, der später als „doctor in medicina“ bezeichnet ist<sup>5)</sup>; am 9. IX. 1440 mit „Dionisius de Wlfredick, magister arcium et baccalarius in medicina, rector . . . . . ecclesie de Wisekerck Trajectensis diocesis“<sup>6)</sup>.

Ferner ist am 1. X. 1440 aufgeführt „Johannes Berner, in medicina licenciatus“<sup>7)</sup> und schliesslich am 19. VII. 1443 „Gotfridus Usingen in artibus et medicina magister“<sup>8)</sup>.

Anhangsweise sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass in die Kon-

1) Ebd. VII, 130.

2) Ebd. VII, 135.

3) Ebd. VII, 194, 389.

4) Ebd. VII, 201.

5) Ebd. VII, 206 und 252.

6) Ebd. VII, 243.

7) Ebd. VII, 256.

8) Ebd. VII, 484.

zilszeit der „grosse sterbott“, die Pest des Jahres 1439 fiel: „und ginge der sterbot den Rin haruf von statt zû statt, von lande zû lande, ye für und für, also das der sterbott in dem vorgenannten jare by uns ze Basel anevienge umb die ostern und wert untz zû sant Martinstage anhin, in der zit. . . . by den fünfthusend menschen by uns von dieser welt verschiedent“. Aber in all der Zeit vernehmen wir nichts von gesundheitlichen Massnahmen; dagegen veranstalteten Stadt und Konzil grosse Bittgänge gegen „die pestilenz und den gehen tod“<sup>1)</sup>. Einen Nachklang dieser furchtbaren Zeit kann man in den Todtentanzbildern, etwa an den Wänden des Predigerkirchhofs sehen und zugleich den Ausdruck des hoffnungslosen Verzichtes auf Hülfe seitens der Heilkunst, wenn wir zu dem Bilde von Tod und Arzt die Verse lesen<sup>2)</sup>:

Der Tod: „Herr doctor b’schaw die Anatomey  
an mir, ob si recht gemacht sey;  
„Denn du hast manchen ouch hing’richt,  
der eben gleich, wie ich jetz sicht.

Der Arzt: „Ich hab mit meinem Wasser b’schawen  
geholfen beyde mann und frawen;  
„Wer b’schawt mir nun das wasser myn;  
ich muss jetz mit dem tod dahin“. —

Fahren wir nun nach dieser Abschweifung in der Betrachtung der eigentlichen Basler Ärzte fort, so lernen wir aus „Meister Diether des artztes rat der appoteken halp“, welcher nach den Schriftzügen in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts oder bestimmter in das Jahr 1430 gesetzt wird<sup>3)</sup>, den Verfasser dieses Gutachtens kennen, der sich selbst als geschworenen Arzt der Stadt bezeichnet. Soweit Persönliches aus dem umfangreichen Schriftstück entnommen werden kann, erfahren wir, dass er seine Kenntnisse hat „von den Walhen, zu den zyten, da ich in welschen landen was“. Und, was von allgemeiner Bedeutung für die Ausbildung und das Denken der Ärzte seiner Zeit überhaupt ist, wir lesen weiterhin, dass „ein ieg-

<sup>1)</sup> Basler Chronik IV, 51 und 252 und Ratsbücher J, I (Rufbuch I), 103v.

<sup>2)</sup> Joh. Tonjola, Basilea sepulta. 1661. S. 370.

<sup>3)</sup> Korrespondenzblatt f. schweiz. Ärzte X. 1880. S. 313.

licher artzet sol sich in allen siben künsten etwas verstan für ander schlecht einfaltig gelert lüte, er soll sich ouch etwas treffenlich verstan in dem louffe des gestirnes und mit sunderheit des louffes der sunnen und des mones sol im wol kunt sin, wand wir müssen uns nach den zwein planeten und nach irem louffe halten mit unser artznie.“

Zu seiner Zeit muss das Apothekenwesen derartige Mängel aufgewiesen haben, dass Meister Diether sich zu seinen Vorschlägen veranlasst sah, „das man etlich sachen bas versorge, denn sy untzhar versorgett sind gesin. Wand kein artzet word nye so güt, der den lüten allwegen könne güten rate getün, er habe denn einen güten getrüwen appoteker. . . . wand es lit vaste an der appotek als an dem artzet, sol der den lüten güten rat tün. . . .“ Darum macht er nun seine Vorschläge, dass der Apotheker „habe güte gerechte appotekerbücher. . . ., die gemeinsten, one die man nit wol noch recht ein appotek usrichten mag“, nämlich die Synonyma des Simon Januensis. „Darnach so sol er han bücher, die in wisen die ordenunge aller dingen, und wenn im jare er ein iegklichs nach sinem zyte lesen sol, und wie er ein iegklichs derren sol, und ouch wie und in waz geschiere ers behalten sol“, nämlich: „das büch servitor Serapionis und. . . . circa instans Platearius. Darnach so sol er han güte bücher daruss er sin teglich confectionem würcket. . . . sind geheissen antidotaria. . . . Nicoli und Mesue. . . . Darnach so sol er sinen züge han vil und güt und mengerley. . . . darnach so sol er wol versorgett sin mit sinen crütern und wurtzen, es sie heimsche oder wild ding, es sien ding über mer. . . . ein iegklichs sol er vernüwen und anders an desselben statt tün, wand es zyt ist ze ernüwern. . . . darnach sol er in keiner recept. . . . dis für jenes nemmen, denn mit des artzets willen und wissen. . . . er sol ouch kein recept sust in keinen weg endern. . . . darnach sol er. . . . keinerley vergift niemand geben denn geswornen burgern. . . . ouch sust keinerley schedelich artznie. . . . damitte man kind vertriben mag oder die frowen unberhaft machen. . . . wand man holet vil und ding, die man in klöster and anderswa unredelich bruchet. . . . in sachen, da es sorgklich ist . . . . sol er behende sin das ze bereiten, es sie nacht oder tag. . . . das der siech. . . . net versumet werde. . . . Item er sol nit me nemmen umbe kein dinge denn das gesatz gelt nach dem als uf Rinstrom gewonlich ist. . . .“

Auf der Suche nach weiteren Spuren dieses Arztes, der sich, wie man sieht, nicht nur die Besserung allgemeiner Verhältnisse, hier des Apothekerwesens, sondern auch das Wohl der Kranken recht angelegen sein liess, stossen wir in der Jahrrechnung 1423/24 auf den Eintrag: „meyster Dietrichen dem artzat XXXIII guldin VII ß IIII d sins jarsoldes, faciunt XXXVI lb XIII ß IIII d“; dann 1424/25 wiederum, ebenso 1425/26<sup>1)</sup>.

Für längere Zeit verschwindet der Name nun aus den Urkunden; erst die Jahrrechnung 1451/52 meldet wieder: „meister Diethrichen dem artzat V lb XV ß von sin behusunge ze stür ein halb jar.“ Dann heisst es 1452/53 von einem „jarlon von XXXV, 1453/54 von XXX lb, 1454/55 von XVII lb 5 ß one daz im sust in fronvasten gelt cinerum und penthecostes worden ist“; es scheint dies also eine besondere Zulage gewesen zu sein.

Inzwischen begegnen wir einem Arzt gleichen Namens an anderer Stelle; denn 1452 lesen wir von dem allerdings nur kurz erwähnten „wolgelerten und ersamen meister Dietrich von wesel, lerer in der artznie“<sup>2)</sup>. Nun finden wir aber im folgenden Jahr<sup>3)</sup> in einem Ausatzgutachten einen hier Theodericus Reise genannten Arzt, der in Köln studiert hatte; ich stehe nicht an, zu meinem, dass die an beiden Stellen in ihrer Herkunft auf den Niederrhein weisenden Namen ein und dieselbe Persönlichkeit bedeuten.

Um 1453 scheint die Dienstzeit des Arztes abgelaufen gewesen zu sein; denn unter dem 16. Juni 1454 wird er von neuem verpflichtet mit folgender Urkunde<sup>4)</sup>:

„Wir Bernhard von Ratperg ritter burgermeister und der rate ze Basel bekennen mit disem briefe, daz wir den wolgelerten meister Dietrichen von Wesel lerer in der arcznye zu unser stat arczte bestellt und gedinget hand funff jarę die nechsten nach datum dis briefes nacheinander folgende by uns ze sinde, one absagen uf bede site, und sin kunst menglichem, wer des an in begeret, mit ze teilende, doch im sinen bescheidenen lone vorbehalten. Und sollent wir im jerlich ze solde geben XXX güter Rinischer gulden und dazu aller

1) Harms l. c. 155, 157, 161, 265, 269, 273, 279.

2) Ratsbücher C. 3, S. 176.

3) Ebd. S. 166.

4) U. B. VII, 528 Nr. 420.

ungelten, stören und beschwerden die zyt usz fry und ledig laszen.  
Des zu urkunde.....“

Auch nach auswärts muss er sich eines guten Rufes erfreut haben; denn es ist anzunehmen, dass er der Arzt ist, an welchen sich am 16. Oktober 1454 die Stadt Freiburg i. Br. wandte mit der Bitte „als sich het unser statschriber zu bett geleit; wann wir nu gern sehent, dass im geholfen werde, bitten wir uwer Erwürdigkeit mit ernstlichem flisse, das ir mit disem unserm knecht zu uns in unser stat kommen, denselben unsern statschriber besehen und in dann des besten beroten und beholffen zu sin und wellent umb unsern willen nit ussbliben. Wann was der kosten wirt, darumb soll uch ein gut benugen beschehen als billig ist.....“<sup>1)</sup>

Jenes Lepragutachten aber soll ausführlich hierher gesetzt werden, da es auch heute noch in, man möchte sagen, ergreifender Weise die Angst des Mannes uns zeigt, welcher sich selbst zur Untersuchung stellte; in der Einleitung heisst es zunächst, dass sich vor „Theodericus Reise, facultatis medicine alme universitatis, studii Coloniensis doctor, pro nunc autem civitatis Basiliensis phisicus principalis, nec non magister Kaspar Atz, N. Biedermann phisici ad hoc opus constituti“ zeigt Henselin Fricher aus Altenburg, der sich selbst für Aussatzverdächtig hält. „Ne igitur amici eius ac ceteri homines alicue contagionis periculo ad sibi communicandum [sic] nec eciam ipse eorum conversacionis grato solario privetur minus iuste, humiliter nos supplicavit et instanter requisivit, ut eum desuper examinare et iudicare ac iudicium veritatis desuper edere digereamus examini nostro se sponte et prompte subiciens. Nos igitur dominum V. nudum a planta pedum usque ac verticem capitis, in voce et in singulis corporis eius membris intus, ubi poterunt, et exterius iuxta veros artis medicine canones et regulas huic iudicio necessarias inspeximus, examinavimus, tetigimus et contrectamus cunctisque rimandis rite rimatis comperius evidenter dom. V. non fore leprosum, sed revera a corruptione lepre et omni eius specie esse alienum ipsumque in omnibus et per omnia iuxta sue etatis exigentiam sanum fore et a contagione omni lepre alienum.....“

Meister Dietrich scheint später eine Zeitlang weggegangen zu sein; denn 1471 beschliesst der Rath „das man meister Dietrich den artzett

---

<sup>1)</sup> K. Baas, Zeitschr. f. Geschichtskunde 21. 1905.

wider bestellen und harkommen lassen solle zum jar umb XXX gulden im ze geben“<sup>1)</sup>. In der Tat hat die Jahrrechnung von 1471/72 den Vermerk: XXIII lb XIII ß VI d meister Dietherich dem artzet uff sin jarlon“, und 1472/73 sind nochmals für ihn eingetragen: „XXV lb XVII ß VI d für III fronvasten preteritas“<sup>2)</sup>.

Weniger glücklich als in seinem beruflichen war er wohl in seinem ehelichen Leben: die letzte Nachricht von ihm vom 13. Januar 1473 besagt, dass der Rat recht zu sprechen hatte in einem Streit zwischen dem „ersam hochgelert meister Dietrich von ress“, wie er hier heisst, „doctor in medicinis“ und „margrett alten vom hof, sin ewirtin“<sup>3)</sup>.

Rein zeitlich genommen könnte der Meister Dietrich des Apothekengutachtens mit dem Meister Dietrich von Wesel, bzw. Reise oder Ress, personengleich sein; er hätte dann hochbetagt noch im Dienste der Stadt gestanden. Vielleicht waren es aber zwei verschiedene Männer, deren erster wohl nur kurz Stadtarzt gewesen sein müsste; ihm wäre dann das nach den Schriftzügen in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts gesetzte Gutachten zuzuteilen.

Wie aus dem Aussätzigenzeugnis Meister Dietrichs zu entnehmen ist, hatte die Stadt zu seinen Zeiten mehr als einen angestellten Stadtarzt; über den dort genannten, als phisicus bezeichneten Magister Kaspar, — das nachfolgende Wort „atz“ ist sicherlich nur eine flüchtige Abkürzung für „artzat“ — finden wir als früheste Notiz einen an „Hannsulrich von Hadtstadt“ gerichteten Brief vom 19. September 1441, in welchem es heisst: „.... sint fur uns komen .... meister Caspar der artzat.... unser burger und klagent, wie viel sy ir schulde an dich vorderende, das innen doch dorumbe kein bezalung bescheche....“<sup>4)</sup>, welches Missgeschick ja auch heut noch jedem Arzt bekannt ist. Mit der Hinzufügung „unser stette buch- artzet“ kommt der „ersame, wise meister Caspar von Dollen“ in den mehrfach vorhandenen, aus den Jahren 1449—1453 stammenden „Formae leprosorium“ vor<sup>5)</sup>. Nicht allzulange nach der Zeit jenes Gutachtens hat er sich zur Ruhe gesetzt; denn wohl aus dem Jahr 1456

1) Öffnungsbuch V, 72.

2) Harms l. c. 357, 365.

3) Öffnungsbuch V, 92v.

4) Ratsbuch C. 2, S. 185.

5) Ebd. S. 65 und C. 3, S. 176.

stammt der Eintrag des Spitalmeisters in des Ratsbuch, dass er mit Zustimmung der Spitalpfeleger „miner oberen meister Caspar von Dullen, der stadt buchartzet, als der sich und all sin gut in den spital geben hat, zu eynem phrunder. . . . uffgenommen habe zu der phrunde, die man nempt die obere phrunde<sup>1)</sup>. Er war also ein wohlhabender Mann, wie er ja auch in der Steuerliste von 1449 mit einem Vermögen von 500 Gulden, 1454 allerdings nur noch mit 300 Gulden aufgeführt ist. Gewohnt hat er in der Todgasse Nr. 6 in St. Peters Kirchspiel: er war Mitglied der Krämerzunft<sup>2)</sup>.

Über den in obigem Gutachten mitgenannten „N. Biedermann phisicus“ ist weiter gar nichts bekannt. Nun mussten bei der Aussatzschau ein oder zwei Wundärzte oder Scherer dabei sein; die Meister Dietrich und Caspar aber waren, wie wir gesehen haben, gelehrte Ärzte. Trotz des Wortes „phisicus“ ist daher der N. Biedermann nicht für einen Arzt, sondern für einen Scherer zu halten. Hingegen lebte in jener Zeit ein Stadtarzt Heinrich, der uns in den Jahrechnungen begegnet<sup>3)</sup>: 1447/48 heisst es: „geben meister Heinrich der stette artzat fronvasten lons XX guldin und II guldin huszzins dieselbe fronvasten“; 1448/49, 1449/50 und 1450/51 entsprach dem die Jahressumme von „80 guldin jarlons und VIII guldin für huszins“. 1451/52 aber sind eingetragen „XXII lb meister Heinrichen dem artzat seligen fronvasten gelts“, womit übereinstimmt die Aufzeichnung eines Unbekannten zum 24. August des Jahres 1451: „do starb meister Heinrich der artzat“<sup>4)</sup>.

Möglicherweise ist er mit der Notiz des nicht durchaus zuverlässigen Tonjola gemeint, wenn er, freilich zum Jahr 1471 schreibt: Ob. venerabilis vir, in artibus et medicina egregius magister Dom. Henricus Am . . . . civitat. Basil. phisicus et studii Montispessulami multis annis ordinarius<sup>5)</sup>.

Jedenfalls bezieht sich auf ihn der folgende Brief des Rates von Basel an den von Freiburg, welcher auch in bezug auf die ärztliche Praxisübung von Interesse ist: „Ir hant uns geschriben, meister Hein-

1) Ebd. C. 3, S. 163.

2) G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. 1879. S. 583, 645, 737.

3) Harms, C. c. II, 243, 247, 253, 258, 263.

4) Basler Chroniken VII, 1915. S. 11, 17.

5) Joh. Tonjola. Basilea sepult. 1661. S. 278.

richen, unser stette artzet zu bittende, mit siner hilffe und artznye Lienharten Schönkinde, uvern burger, ze helffende und ze ratende. Wir hant. . . . das mit meister Heinrichen ernstlich getan reden. Als nun derselb Lienhart Schönkinde kurtzlich zu uns in unser stadt komen ist, meister Heinrich artznye ze pflegende, da hent Heintz Kuchly, unser alter burgermeister, und Heini Tegenly, unser burger, zwuschen Lienharten Schönkinde und meister Heinrichen beredt und betagedinget, das lienhart Schönkind meister Heinrichen geben solle zwentzig guldin, und solle ym die geben, wenn er dornach hinauff gen Basel schicket . . . . und solt meister Heinrich in darumb einen monad mit siner artznie warten und pflegen. Und bedurfte er nach dem monad siner artznie furer, möchte er mit ime überkomen, als er getruwte, recht ze tunde. Bringet uns meister Heinrich für, das er sinen sun zwirent nach den zwentzig guldinen geschicket habe, im syent aber noch nie worden. . . . Bittent wir uwer gute fruntschaft mit gantzem ernste mit lienhart Schönkind. . . . ze redende und in daran ze wysende, das er meister Heinrichen die zwentzig guldin. . . . fürderlichen schicke und ime das sine nit verzöche durch unser willen. . . .“

Zeitlich ist aus der Steuerliste von 1446 bekannt „meister martin der arzet“<sup>1)</sup>, der im Jahrzeitbuch des Klosters Klingental in seltsamer Weise als „martin caritas“ bezeichnet ist<sup>2)</sup>. Ist er es wohl gewesen, welchem als magister Martinus medicus am 13. IX. 1432 in der Konzilsdeputation „pro communibus“ vorgeworfen wurde, dass er „diffamavit concilium“, und gegen welchen „procedatur tanquam turbatorem concilii, facta prius informatione de veritate“<sup>3)</sup>?

Und nun müssen noch eine Reihe von „Ärzten“ angeführt werden, von welchen es jedoch zweifelhaft bleiben muss, ob sie in Wirklichkeit Ärzte und nicht vielmehr, was wahrscheinlicher erscheint, nur Wundärzte, d. h. Scherer waren. Dahin gehören: „meister Heinrich von Reschenach der artzet“, von dem es 1406 heisst, dass ihm „vorziten“ ein Haus verliehen wurde<sup>4)</sup>; dann „meister Nicolaus (claus) hess der artzet“, der seit 1455 bis etwa 1471 das „hus zu der ober-

1) G. Schönberg l. c., S. 582.

2) Klingental H, fol. 3<sup>v</sup>.

3) Concilium Basiliense. Bd. II. 1897. S. 221, 6.

4) Maria Magdalena Urk. Nr. 306.

burg“ in der Gerbergasse innehatte<sup>1)</sup>. Ferner Meister Antoni zem Gleyen, der von 1463 ab erscheint und 1490 eine Klage um Arztlohn durchführt<sup>2)</sup>, und „meister albrecht herzog der artzet“ sowie „meister űrich ress, der artzet von ulm, den man nennet von loufenberg“, welche um 1445 als Mitglieder der Safranzunft erscheinen<sup>3)</sup>; von letzterem erzählt uns die gerichtliche Kundschaft zum Jahr 1441 das ergötzliche Vorkommnis, wie er zu dem Schneider „Hannsen Stromeiger sinem frund gand und sprechend wurde: lieber Hans, du hast vorhin ein alt wib gehept; nu han ich ein gotte, die ist gar ein lieb kind, beduchte mich, dass du darnach staltest“<sup>4)</sup>, wozu wir leider den Schluss nicht erfahren. Weiterhin „Hans Wilhelm der artzat“ welcher 1475 im Beschreibbüchlein und im gleichen Jahr im Gerichtsbuch erwähnt wird und in den Jahren 1475 bis 1479 mehrfach Schulden anerkennt<sup>5)</sup>; dann „meister Matheus der artzet“, dessen Hinterlassenschaft, befindlich „in dem hus zem wilden man am sprung by der Rinbruck in der oberen camern in ein kestlin“, also verzeichnet ist: XII bücher in britten gebunden, XXV bapirne bücher klein und gross, II büchsen mit arznie bulfer, III brieff, 1 secklin mit bulfer“<sup>6)</sup>. Schliesslich „meister balthasar der artzet“, welcher nur 1493 auftaucht<sup>7)</sup>, mit „Heini Östericher dem scherer“ zur Schneiderzunft gehört, bei welcher er „das wachse gibt der zunfte wegen“<sup>8)</sup>.

Ein zu seiner Zeit berühmter Arzt war aber der 1477 zum Stadtarzt angenommene Dr. Johann Widmann aus Möchingen, von welchem das Öffnungsbuch vermeldet: „uff Samstag vor St. margrethentag 1477 ist nach erkanntniss der reten doctor Johannes Widmann zů der statt artzatt uffgenommen und bestellt ein jar für XXIIII gulden also dass er daselb jar der stat mit dienst warten, doch unverbunden sin sol zů lesen, denn so vil er von guttem willen tun will. Es

<sup>1)</sup> Hausurkunden, Barfüsser Einnahmebücher, Zinse (histor. Grundbuch).

<sup>2)</sup> Wackernagel, Geschichte II, 101\* (Anm.), und K. Stehlin, Regesten zur Gesch. d. Buchdruckes. Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels XI, 108. Reg. 695.

<sup>3)</sup> Safranzunft XXIV, S. 38.

<sup>4)</sup> Gerichtsarchiv D. 3, S. 21.

<sup>5)</sup> Gerichtsarchiv K. 2 zu 1475; G. 2, S. 2 zu 1475; C. 5, 12 zu 1475. S. 149; 1477. S. 215; 1497. S. 324.

<sup>6)</sup> Beschreibbüchlein, Gerichtsarchiv K l. d., S. 342.

<sup>7)</sup> Ratsbuch Nr. 11, fol. 187<sup>v</sup>.

<sup>8)</sup> Schmiedzunft XI, fol. 4.

sol ouch sin sold, wie obstat, angon, wenn er harkompt, und nach ussgang des jars sollen die ret gegen im und er gegen in unverbunden sin, sy vereynen sich dann wytter mit einander<sup>1)</sup>. 1477 immatrikulierte sich Widmann bei der Universität, ohne dass jedoch eine weitere Spur seiner Wirksamkeit, weder hier noch dort zu finden wäre. 1478 war er anscheinend schon wieder weggegangen<sup>1)</sup>.

Damit sind wir nun schon weit in eine Zeit hineingekommen, in welcher eine für Basel völlig neue Einrichtung auch für die gesundheitliche Fürsorge Bedeutung gewann: die Universität, in Sonderheit deren medizinische Fakultät.

Von ihr braucht hier nur insoweit gesprochen zu werden, als sie über das Lehramt hinaus für die ärztlichen Verhältnisse der Stadt Bedeutung gewann. Dies war aber bereits von Anfang an der Fall; denn schon in den am 28. Mai 1460 gegebenen Freiheiten der Universität heisst es<sup>2)</sup>: „Item umb dz menglich wolversorget und keinerley unere unser Universität oder Iren faculteten zugezogen wurde, gebieten wir, dz die amptlüt unser Statt Basel keinen libartz, frow oder man, der von der facultet der artznye nit bewert oder zugelassen sye, lassen einicherly Artznie zu Basel trieben oder üben, es sye mitt wasser besehen, reinigung geben oder in welchem wege sich das fugt. Desglich wellen wir mit den Apoteckern, wildwurtzlern, und mit den, die man nempt Empericos, gehalten werden. „Wir setzend ouch und wellent dz dhein wundartzat, Scherer oder ander, in was stätt der sye, libartznye tribe, er sye dann bewert von der facultet, noch über dhein wunden, daran etzwas sorge und schadens gelegen, oder die in houpt, hals, brust, buch, gemecht oder sust misslich zu heilen ist, über das erst verbinden one rate und willen eines bewerten meisters in der artznye, als ferre er den mag haben, gange dieselben verbinden oder heilen, in unser statt Basel by verlierung drissig gulden unser statt ze geben, darzu alles lons, der im von der wunden solt ze heilen werden. Daby solt ouch von derselben facultet der artznye bestellet werden, dz nyemand versumpt oder durch ir abwesen verkurtzt noch

---

<sup>1)</sup> Öffnungsbuch V, 187. K. Baas, die beiden Ärzte Johann Widmann. Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins N. F. XXVI, 621 mit Nachtrag. Ebd. N. F. XXXIX, und Albrecht Burckhardt, Gesch. d. Medizin. Fakultät zu Basel. 1917. S. 15.

<sup>2)</sup> W. Vischer, Geschichte der Universität Basel. 1860. S. 301.

sust mitt lonen unzimlich beschetzet, sunder dis alles redlich und one geverde uffrecht gehalten werde“.

Dass diese Bestimmungen in der Folge verwirklicht wurden, vermögen wir zwar nicht für alle Fälle, aber doch manchmal aus den Urkunden zu erweisen. Jedenfalls betätigten sich auch der Universität angehörende Ärzte an den Aufgaben, bezw. in dem Amte des Stadtarztes; in dieser Beziehung vermag uns gleich der erste Ordinarius der medizinischen Fakultät das überleitende Beispiel zu geben.

Werner Wölfflin von Rottenburg am Neckar<sup>1)</sup> hatte in Wien studiert;<sup>2)</sup> die Akten der Fakultät enthalten zum 19. XII. 1452 den Eintrag: *Peticio scholaris in medicina, volentis admitti ad examen pro gradu baccalariatus. Et fuit Mag. Berenherus Wolfflin de Rotenburga. Examinatur et ydoneus repertus. . . .*“ Am 19. V. 1457 wird er erwähnt als Doctor und „*electus ad faciendum articulos contra appotecarios. . . .*“ 1458 erscheint er in Basel; für dieses Jahr wie für das nächste — er wird hier „buchartzat“ genannt — gab die Stadt ihm *XIIII lb loco XII guldin jarlons*“. Seit 1461 wird unter den städtischen Ausgaben für die Hochschule, in deren Matrikel er im ersten Semester 1460 als Ordinarius in medicina eingetragen wurde, für ihn der Betrag von 44 lb notiert, von 1472 ab nur 36 M.<sup>3)</sup> Seine stadtärztliche Betätigung bezeugen eine Reihe noch vorhandener Aussatsschaubriefe und Konzepte zu solchen; unter dem 5. IX. 1463 ist er in einem solchen Gutachten neben Meister Peter Luderer als Arzt und Lesemeister, d. h. Professor, bezeichnet<sup>4)</sup>.

Ofters hatte die Stadt Anlass, hauptsächlich, wie es scheint, mit seiner Lehrtätigkeit unzufrieden zu sein; wir lesen von Fürsprache der Fakultät für ihn, der wohl mehr seiner Praxis nachging. So blieb er in seinen Ämtern fast bis an das Ende seines Lebens, welches um 1498 eingetreten zu sein scheint.

Wie aus den oben angezogenen Lepragutachten hervorgeht, war neben Wölfflin als Stadtarzt tätig Meister Peter Luder, der an der Hochschule zuerst als Poeta, dann vielleicht auch als Doctor medicinae

<sup>1)</sup> Albr. Burckhardt l. c., S. 12.

<sup>2)</sup> K. Schrauf, l. c. Bd. II, 59, 83, 90, 207.

<sup>3)</sup> Harms l. c. II, 296, 299, 309, 312, 317, 324, 325, 328, 333, 339, 345, 352, 360, 366, 373, 383, 389, und M. Roth, Aus den Anfängen der Basler med. Fak. Korrespondenzblatt f. schweiz. Ärzte Bd. 26. 1896. S. 322.

<sup>4)</sup> Ratsbuch C. 2, S. 112.

las. Denn letzteres ist recht unsicher, da er in den Hochschulabrechnungen<sup>1)</sup> nur als Poeta erscheint. Aber 1470 „uff wynechten ist doctor peter luderer bestelt eyn jare in der poetrye zu lesen und ouch der statt artzetz ze sin und eyn versucher der ussetzigen ze sine“<sup>2)</sup>; sonst ist über seine ärztliche Betätigung nichts bekannt.

Andreas von Ondorp bei Alkmar in Holland war 1483 in Basel immatrikuliert worden; er wird als „doctor“ in der Jahrrechnung 1486/87 (Einnahmen) mit der unklaren Notiz erwähnt: „Emphang XXVII lb usz den zweyen rossen erlöszt, so doctor Anndresz usz dem Niderland pracht“<sup>3)</sup>. 1488 kommt sein Name als Arzt in Strassburg vor<sup>4)</sup>; man könnte demnach annehmen, dass er von da in dieser Zeit nach Basel gekommen sei, da „doctor Andresen“ in der Jahrrechnung 1488/89 erscheint<sup>5)</sup>. Aber erst in der Jahrrechnung 1491/92 ist ein städtisches Gehalt für ihn vermerkt<sup>6)</sup>. Ob der Auftrag des Rates von 1491 „mit doctor andresen ze reden und ze besuchen, ob man ine wider bestellen mocht“ ein Ergebnis hatte, oder ob „wa das aber fürgangen nit haben mocht, umb einen andern guten artzat ze lügen und den ze bestellen“ nötig wurde, wissen wir nicht; jedenfalls finden wir 1495/96 Geschenke der Stadt an ihn, als er „gen Rappolswil gedient“ und den „ritt gen Friburg“ mitgemacht hatte. Darnach aber scheint er nicht allzulange mehr in Basel gewesen zu sein<sup>7)</sup>, denn 1501 ist er als „wilent . . . . . ettwan, stattarzet ze Basel“ bezeichnet<sup>8)</sup>.

Nur kurz war auch Georg Holzreutter in städtischen Diensten; auf ihn bezieht sich wahrscheinlich der Eintrag im Erkenntnisbuch: „Mittwoch vor der kalten Kilchweihe (d. h. am 10. Oktober) 1492 ist erkant ze besehen und ze versuchen, ob man den artzat möge bestellen und so ferr man inn behalten mag, dz es beschee, und ist minem herrn dem alten burgermeister empfolhen mit im ze reden und in ze bestellen und gewallt haben bis uff XL lb ein jar im ze

1) Harms I. c. II, 324, 328, 333.

2) Erziehungsakten X, 1/2. S. 64.

3) Harms I. c. III, 291.

4) Krieger, Topographie der Stadt Strassburg 1889.

5) Harms I. c. III, 298.

6) Harms I. c. III, 10, 47.

7) Erkenntnisbuch I (Ratsbücher B. 1) S., 114<sup>v</sup>.

8) Gerichtsarchiv A. 43 (Gr. Basler Urteilsbuch) 1501.

sagen“. Denn bald darauf heisst es nun: „uff samstag vor galli (d. h. am 13. Oktober) 1492 ist meister Gerge Holzreutter von wellingen der artzat ein jar nechst künftig zu einem artzat bestellt, also dz er der statt und der iren getruwlichen warten und zû dem besten siner verstentnisse versehen sol nach ir notturft, und gyt man im das jar funffzig pfund pfennigen (XL guldin geld), und insonders zu was krancken er berüfft und beschickt wirt, zû denselben ze gond und ze besichtigen als oft das not wirt und einem artzet geburt“. Aber wohl schon im nächsten Jahr — die Jahrrechnung desselben verzeichnet einen Vierteljahrsgehalt<sup>1)</sup> — „sabatho ipsa de sti. Medardi (d. h. 8. Juni) ist durch den burgermeister nach erkantnus eines rats urlob geben“<sup>2)</sup>, vermutlich wegen Krankheit, da seiner am 14. Dezember 1493 als des verstorbenen Arztes gedacht wird<sup>3)</sup>.

Sein Nachfolger wurde Johann Windecker (Wonnecker), der anscheinend vom Scherergesellen, als welcher er 1485 erscheint, sich emporarbeitete, in Erfurt Medizin studierte und um 1493 in Basel Stadtarzt wurde<sup>4)</sup>, „und gyt man im alle jare 40 gulden, darzu sol man in zu dem examen und besuchung der ussetzigen lassen komen“. Bis 1523 blieb er im Amt, darnach, in ärgerliche Religionsstreitigkeiten verwickelt, noch bei der Hochschule anscheinend bis 1527, in welchem Jahre Paracelsus als Stadtarzt und Professor seine kurze Tätigkeit begann; mit dem Hinweis auf ihn, der bei längerem Verweilen vielleicht eine neue Epoche für Stadt und Fakultät hätte heraufführen können, soll die Betrachtung der mittelalterlichen, gelehrten Stadtärzte Basels beschlossen werden. —

In den Basler Urkunden sind, wie wir gesehen haben, von den studierten Ärzten nicht immer ganz gut zu unterscheiden die ungelehrten, dem Handwerkerstand angehörenden Scherermeister, d. h. Wundärzte oder Chirurgen, welche in der Hauptsache die äusseren Schäden und dergleichen zu behandeln hatten, vielfach aber, wie erwähnt, geradezu die Ärzte des Volkes waren, welcher Name ihnen darum öfter erteilt wird. Und nicht nur die Bezeichnung „me-

<sup>1)</sup> Harms l. c. III, 27.

<sup>2)</sup> Erkenntnisbuch I, 123<sup>v</sup>, 124

<sup>3)</sup> Karl Stehlin l. c. Reg. 910.

<sup>4)</sup> Albr. Burckhardt l. c., 16ff.

dicus“, welche unbestimmter ist, sondern sogar das im Mittelalter in seiner Bedeutung sonst eng umschriebene Wort „physicus“ finden wir so angewendet; als Beispiel sei auf den im früher wiedergegebenen Lepragutachten genannten „N. Biedermann phisicus“, der der ganzen Sachlage nach notwendigerweise der dazu gehörige Scherer war, oder den „magister Johannes de Solodro phisicus“ hingewiesen, der anderweitig unzweifelhaft als Wundarzt erwiesen wird<sup>1)</sup>.

Die Reihe der Scherermeister in Basel wird für uns eröffnet durch „Hiltewin der scherer“, der am 25. August 1274 als Vertreter seiner Zunft — es war die dreizehnte, eine sogenannte gespaltene Zunft zum Himmel und goldenen Stern — und Ratsmitglied eine Handfeste des Bischofs mitbezeugt<sup>2)</sup>. Gleich diese erste geschichtliche Nennung beweist uns, dass es sich um ein Mitglied einer in jedenfalls bereits langer Berufsausübung gefestigten Gruppe von Gewerbetreibenden handelt. Nicht viel später, nämlich 1295, zeigt uns die lateinische Bezeichnung des „magister Dietricus quondam cirurgicus Basiliensis“<sup>3)</sup>, welcher Teil der Heilkunde damals jenen Meistern anheimfiel; was der gelehrte Arzt — wenigstens auf deutschem Sprachgebiet; bei den Romanen war es anders — zumeist nicht übernahm, die Behandlung auf wundärztlichem Gebiet, in Sonderheit der Verletzungen und Verwundungen im Kriege, war längst zu der ursprünglichen, im Worte gekennzeichneten Tätigkeit des Scherers im eigentlichen Sinne hinzugekommen.

Auch für die Handwerksübung der Scherer können wir, in gewissem Sinne wie bei den später zu betrachtenden Spitälern und der ärztlichen Tätigkeit im allgemeinen, das Vorbild in den entsprechenden Räumen der Klöster und dem, was darin getrieben wurde, sehen. In der Scherstube des Klosters — von dem Kartäuser- oder Dominikanerkloster wird eine solche angegeben<sup>4)</sup> — wurde nicht nur allmonatlich die Tonsur in Ordnung gebracht; um der, wie man zum Teil wohl mit einem gewissen Recht annahm, in der Lebensführung der Mönche begründeten Stockung der Säfte, ihrer fälschen Zusammensetzung,

<sup>1)</sup> Rotes Buch (Ratsbücher A. I), S. 294.

<sup>2)</sup> U. B. II, 80 Nr. 146.

<sup>3)</sup> U. B. III, 129 Nr. 238.

<sup>4)</sup> K. Stehlin im Festbuch z. Vereinigung Basels mit der Eidgenossenschaft. 1901. S. 334, u. L. A. Burckhardt und Ch. Riggerbach, in Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländ. Altertümer in B. VI, 10.

der Anhäufung schädlicher Überflüssigkeiten abzuhelpen, geschah das Schröpfen, nicht sowohl in der unblutigen Form, als vielmehr in dem reichlichen, ja allzureichlichen Aderlass; freilich verstand man später im Kloster, sich einer etwa zu weit gehenden, körperlichen Beschwernis oder gar Schwächung durch Südfrüchte und Malvasier zu getrösten.

Auch heute noch ist das Wahrzeichen eines Teiles der Rasierstuben das in der Ein- oder auch Mehrzahl ausgehängte Barbierbecken; sonderbar berührt es uns immerhin, wenn in Streitfällen hierüber etwa die Meister der Zunft zum goldenen Stern 1477 „erkent hand, dz kein unsser meister die scherer nit me wen X becken ushencke“<sup>1)</sup>. Neben seine Becken hing der Scherer eine Aderlassbinde, wenn er seinen Kunden anzeigen wollte, dass der Tag geeignet und günstig sei zum Schröpfen; auch dem Laien galt der Aderlass als eine gesundheitlich wichtige Angelegenheit, deren Vornahme nach dem Glauben der Zeit abhängig war von astrologischen Konstellationen; noch 1593 beruft sich die Zunft zum Stern, welcher die Scherer angehörten, gegenüber der Himmelzunft, in der die Bader waren, darauf, dass „wir ein ordnung und bruch haben, dass nieman lass! binden usshencke, es sy den gut lossen“<sup>2)</sup>. Wann letzteres aber zu- traf, entnehmen wir wiederum einer Bestimmung der Sternenzunft vom Jahre 1470, in der es heisst: „das ist in dem wider, in der waag, in dem schützen und in dem wassermann — eine andere Zusammenstellung nennt den St. Valentins-, Michels-, Bartholomäus- und Steffanstag, — und sol man alle jar ein lausserbrief von Strassburg koffen und zü dem sternem an die wand schlahen, da mag ein jeglich meister denselben brieff laussen abscriben. Und welher meister binden usshenckt in andern zeithen . . . . der sol 3 lb wachs zü besse- rung geben an alle gnad“<sup>3)</sup>.

Jene „Lassbriefe“ enthielten dann etwa noch weitere Anweisungen, bei welchem Stande des Mondes das Schröpfen geschehen solle; insbesondere aber hatten sie eine bildliche Darstellung, den sogenannten Aderlassmann, auf dessen einzelnen Körperteilen jeweils die zu dem Eingriff geeigneten Stellen angegeben waren.

---

<sup>1)</sup> Zunftbuch z. gold. Stern I, fol. 4<sup>v</sup>.

<sup>2)</sup> Himmelzunftbuch XXVII, Nr. 3.

<sup>3)</sup> Gold. Stern I, fol. 1<sup>v</sup>.

Die älteren Ordnungen der Scherer sind verloren gegangen; „wonde die erber lüte, die scherer . . . . ze unser stat dis nachgeschriben ding und gesetzde in ir zünfte von alter gehebt und har bracht hant und si aber den brief, den si darüber mit unser stette ingesigel versigelt hattent, von des ertpidems und füres wegen verloren hant, da von so habent wir inen dieselben gesetzde von ir bette wegen ernuwert und bestetiget“. Das geschah 1361; diese Urkunde verschafft uns zugleich einen Einblick in die vergeblichen Bemühungen des Rates, die Streitigkeiten zwischen den Scherern und Badern über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Tätigkeit zu schlichten „wonde die badere von ir knechten wegen, die inen in den batstuben den lüten scherent, twengent und da har getwenget hant“ gebunden sind, „die zunft ze enphahende und der zunft dar umbe gehorsam ze sinde, das ouch die badere, welche denne in den batstuben ze unser stat ie meister sint, si scherent selber oder si habent knecht, die den lüten in den batstuben scherent, scherer süllent heissen und scherer sin. . . .“<sup>1)</sup>.

Aber noch fast hundert Jahre später, nämlich 1453 musste der Rat wieder niederschreiben lassen<sup>2)</sup>: „als etwas spenn ufferstanden gewesen sint zwüschen den ersamen meistern schererhandwerkes uff ein und den meistern baderhandwerks uff die ander syt. . . , als. . . die bader fur uns brungen, wie sie nach inhalt eyns alten ir zunftbriefes in iren husern und batstuben durch sich selbs und ir gesinde den luten scheren und nut desterminder schrepfen und riben mochtend, darin in aber die meister von den scherern grosslich tragen und sy solichs nit triben lassen wollent. . . . hand wir erkannt. . . . dz die bader und ir gesinde nit bede. . . . hantwerk mit eynander triben, sunder welcher scheren welle, dz der allein das warten und nit baderwergk, und welcher baderwergk triben welle, dz der nit scheren solle. . . .“.

Das gegenseitig kleinliche Aufpassen beider Berufsgruppen aufeinander zeigt uns dann noch das Ubereinkommen der Scherer- und Badermeister des Jahres 1398, wonach auch die Bader ihr Zeichen geben sollen, wenn die Scherer das ihrige kund getan haben<sup>3)</sup>; sowie die Ratsfestsetzung von 1397: „an welen dingen. . . . die scherer ir

<sup>1)</sup> U. B. IV, 236 Nr. 260.

<sup>2)</sup> Ratsbuch C. 3, S. 112.

<sup>3)</sup> Leistungsbuch II (Ratsbücher A. 3) S. 28.

zeichen den scharsach habent und schlahend, . . . . da solent und mögent die bader ir zeichen . . . . ouch haben und daran slahen<sup>1)</sup>).

Dies führt uns nun zur Erwähnung dessen, was wir über das Handwerkszeug der Scherer erfahren können. Dürftig genug ist die Ausbeute, welche uns nur die Beschreibbüchlein, in welchen die Hinterlassenschaften Verstorbener behördlich aufgezeichnet wurden, liefern; zu „Cunrat Solins des bartscherers verlossen erb und güt“ gehörten 1480: „1 ledlin mit schrepffhörnlin, 1 badmantel, 1 badkessel, 1 badbutten, 2 latwergenbuchs, 1 buchs mit pulver, 1 laden, darinn unslitt und allerley salben“. Und bei „Jörg von Bassow, dem zambrecher“, der ja auch zur Gruppe der Scherer genommen werden kann, fanden sich 1477: „dry zambrechen und ein suchel meissel“<sup>2)</sup>).

Dass das Arbeitsgerät der Scherer, besonders derer, die als Wundärzte sich betätigten, ein wesentlich anderes und grösseres gewesen sein muss, erschliessen wir ohne weiteres aus den Angaben über ihre Beteiligung an den Kriegszügen der Stadt, wie wir sie aus den nachher gegebenen Belohnungen ersehen. So heisst es 1393 von dem Kriegszuggen Muttenz: „da verdieneten diese so hienach geschriben stant, ir burgrecht“ . . . . meister Hans Lûpold der artzat; Heinrich valkener, der steinsnider, Peter von Zürich der schererknecht, Henmann breitenbach der scherer . . . .“ Und 1413, nach dem Krieg von Fürstenstein und Neuenburg „sint burger worden . . . . meister Philipp von meylant“<sup>3)</sup>, für welchen die Stadt — sie nennt ihn hier „cyrurgicus“ — am 22. April 1413 freies Geleit erbeten hatte<sup>4)</sup> von allen Fürsten usw. Weshalb dies geschah ist heute unverständlich, da Meister Philipp seit einer Reihe von Jahren bereits in Basel ansässig und von der Stadt angestellt war. Denn schon in der Jahrrechnung zu 1407/08 findet sich der Eintrag: „der stette wunde artzet meister Philippe L lb“; in ähnlicher Weise wird in den folgenden Jahren für ihn, der bald einfach als „der stette artzat“, bald als „der wundarzet“ bezeichnet ist, teils „jarlon“, teils Geld „ze husz zins“ vermerkt. 1415/16 aber heisst es: „VIII lb von sime husz zu zinse und ist im abegeseit durch den stattschriber von der rêten wegen nützit me wellen geben“<sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> Kl. weisses Buch (Ratsbücher A 5) S. 36/37.

<sup>2)</sup> Gerichtsarchiv K 2 und 3.

<sup>3)</sup> Rotes Buch (Ratsbücher A 1) S. 306, 343.

<sup>4)</sup> Missiven A 1, 323<sup>v</sup>.

<sup>5)</sup> Harms I. c. II, 104, 107, 109, 113, 116, 122, 126.

Etwa um die gleiche Zeit, 1409, „sint geben unsern scherern ze lone, die unsern und andere, die in dem kriege by uns wunt sind worden, ze artznende 42 lb minus 6 ß“ und 1419/20 „die verwundeten soldnere und pherit ze arcznende, für den acz. . . .“

Oder 1425 heisst es: „den scherern 50 lb von der wegen ze artznen, so vor Clemont und Elikurt wund wurdent“ und 1443/44 „geben den scherermeistern C lb von gewirseten gesellen ze arczenen“, ferner 1448: „geben scherern von wunden und gewirseten luten ze heilen 9 lb 14 ß“, welche Ausgaben für einzelne oder für die ganze Schererzunft in ähnlicher Weise aus früheren und späteren Jahren noch oft wiederkehren<sup>1)</sup>.

Diese Fürsorge der Stadt für die Teilnehmer an ihren Feldzügen erkennen wir auch aus einem Bestellbrief in den Missiven vom 30. März 1474, also aus der Zeit der Burgunderkämpfe: „Und ob ir eyner oder me, darvor gott sye, ze redlicher getatt in den scharmützen oder derglich gefecht oder sturmen wund wurd oder geschossen, denselben wollen wir desto minder nit, dwile der sold weret, den ganzen sold geben wie andern, uff das inen zwen meistern scherer handwerks ze ordnen und mitschicken, sy ze heilen, wie vorher under uns gehalten, das ist in unsern kosten.“ So hatte Basel nach der Schlacht von Grandson zu zahlen: „XXX gulden von wunden ze verbinden“<sup>2)</sup>; wir erfahren aber auch allerlei Einzelheiten. 1445 wurden „geben Hannsen von Louffen knecht, der gewirset ward, VI guldin an sinen schmerzen ze stüre“; aber nicht nur solches Schmerzensgeld, oder etwa beim Apotheker entstandene Unkosten, sondern auch „I lb I ß artzetlon vom Otinger“ oder „II lb VI ß artzetlon von Spegesser“ einem anscheinend besonders tüchtigen Söldner, finden wir 1473 und ähnlich 1475 verzeichnet, oder 1476 „XII lb XVIII ß Clauwsen dem marstaller artzetlon, an sin badtfart ze stüre und Stoffel des von Nuwenstein knecht ze heilen“; ja, um dies hier anzufügen, auch für die Behandlung der verwundeten Pferde kommt die Stadt auf<sup>3)</sup>. Schliesslich mag das noch angegeben werden, dass nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs (1444) die Verwundeten in die unferne Stadt

<sup>1)</sup> Harms l. c. II, III, 141, 143, 164, 239, 249, 254, 388, 395, 409, 463.

<sup>2)</sup> C. Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Beitr. z. Klin. Chirurgie. 37. 1903. 5.

<sup>3)</sup> Harms l. c. 141, 239, 371, 388, 395, 483; III, 48, 58, 67, 93, 117, 135.

Basel hereingeführt, während sie von Murten (1476) zu Schiff hergebracht wurden<sup>1)</sup>).

Zur Dienstleistung im Kriege waren die Scherer verpflichtet; es muss eine besondere Vergünstigung gewesen sein, wenn „1445 meyster Ulrich ressen dem artzet wurd gegönnett, wene man ime gebütte ze reyssen oder ze wachen, so söllte man den son für in lon reyssen oder wachen oder einen knecht“<sup>2)</sup>).

Ubrigens finden wir in sonst ungewohnter Weise gelegentlich auch einen studierten Arzt im Felde tätig; vielleicht hatte Conrad von Meissen, von welchem dies bereits erwähnt wurde, ausserdeutsche Schulung in der Wundarzney genossen oder war vordem, wie Windecker, Schererknecht gewesen. Wenn aber 1475 W. Wölflin, der Stadtarzt und erste medizinische Professor der Universität zu dem verwundeten Berner Schultheiss nach Pruntrut gerufen wurde, so geschah dies wohl kaum zur chirurgischen Tätigkeit<sup>3)</sup>).

Wundärzte, an welchen der Stadt besonders gelegen war, suchte sie durch allerlei Vergünstigungen heranzuziehen: dass sie für Philipp von Mailand — in Oberitalien blühte die Chirurgie — um freies Geleit warb, haben wir früher gehört; anderen wurde das Bürgerrecht umsonst verliehen, wie 1473 dem Jakob Ettliger<sup>4)</sup>).

Aber nicht nur draussen im Feldzug, sondern auch zu Hause im Frieden der Stadt finden wir die Scherer als städtische Wundärzte angestellt und verpflichtet: 1396 „an Joh. bapt., da wart meister Johans der wundartzet empfangen fünf jare der stette artzat ze sinde und der ze wartende. . . . alle jore umb 40 guldin“<sup>5)</sup>. Es wird wohl der oben zum Jahr 1393 erwähnte Hans Lüpold gewesen sein, von welchem, als anscheinend städtischem Angestellten die Jahresrechnung zum Jahr 1392/93 angibt: „so haben wir geben meister Hansen, dem nuwen artzat XX guldin“<sup>6)</sup>, wie wiederum wohl der gleiche es war, für welchen, als „den wundartzat“, in den Jahren 1393/96 jeweils der „jarlon“ mit 40 Gulden eingetragen ist. Dann aber

---

<sup>1)</sup> C. Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Beitr. z. Klin. Chirurgie. 37. 1903. 5.

<sup>2)</sup> Safran XXIV, S. 38.

<sup>3)</sup> C. Brunner l. c.

<sup>4)</sup> Öffnungsbuch V, 85 und Rothes Buch (Ratsbücher A 1) 231.

<sup>5)</sup> Leistungsbuch II (Ratsbücher A 3), S. 16<sup>v</sup>.

<sup>6)</sup> Harms l. c. II, 55.

scheint er doch ausgeschieden zu sein, da 1396/97 nur noch 20 Gulden vermerkt sind, und er damit aus der Aufzeichnung verschwindet<sup>1)</sup>.

1406 findet sich dafür in der Zunftliste der Scherer, Maler und Sattler „Hans von Soloturn der wundartzet“<sup>2)</sup>, wodurch zugleich auch, worauf bereits früher hingewiesen wurde, die irreführende Bezeichnung des Mannes im Jahrzeitbuch zu St. Martin als „Mag. Johannes de solodro phisicus“ richtig gestellt werden kann<sup>3)</sup>.

Viele weitere Namen zu nennen — die Aufführung einzelner ergibt sich von selbst — oder etwa eine Liste der Stadtwundärzte aufzustellen, erscheint nicht nötig; wohl aber müssen wir versuchen, ihre amtliche, wie auch private Tätigkeit kennen zu lernen.

Eine ihrer wichtigsten öffentlichen Pflichten ist ihre Teilnahme an der Untersuchung der des Aussatzes Verdächtigen, „eynen jeglichen belumbpten menschen, by uns wonende, oder die von andern enden, herren, stetten oder lenndern her zu uns geschickt werden und geschuldiget worden sint, uszsetzig oder veltsiech sin, zu versuchen<sup>4)</sup>).

Wie wir bereits gesehen haben, waren ursprünglich dabei zwei Scherer neben einem, dann ein Scherer neben zwei gelehrten Ärzten; später, vielleicht als auch in deutschen Landen die Chirurgie grösseres Ansehen zu geniessen begann, scheinen zwei Scherer auch allein genügt zu haben. Wie sich ihre Beteiligung an der Untersuchung im einzelnen abspielte, ist nicht bekannt, auch aus den Gutachten nicht zu entnehmen; nur das hören wir, dass der Aderlass behufs Untersuchung des Blutes von den Scherern ausgeführt wurde. Einen gewissen Massstab für den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Mittätigkeit kann vielleicht ihre früher angegebene geldliche Entlohnung gegenüber der Bezahlung der Ärzte gewähren.

Des weiteren erfahren wir gelegentlich etwas über ihre, wir würden sagen, gerichtsärztliche Tätigkeit; und zwar haben, wie wir in einem Ratsbeschluss von 1449 lesen, „wand in ettlichen vergangenen ziten wundaten beschehen sint..... unser herren räte und meister..... geordent drie erber man, — sie sind am Schlusse als Scherer be-

1) Harms l. c. II, 59, 62, 66, 69.

2) Rotes Buch (Ratsbücher A i), S. 294.

3) St. Martin A, 55<sup>v</sup>.

4) Basler Chroniken III, S. 284/85, Anm. 2, und Ratsbücher C. 2, S. 65 (Forma leprosorum).

zeichnet — die alle wundaten. . . . by iren eiden. . . . beschöwen sollent und dazû berüft werden der zit und das erste bande uffgetan wirt, und also. . . . erkennen, ob es ein wundat sie oder nit. . . . Wie sy ouch daz vindent. . . . daz sol ir einer den räten . . . . verkünden. . . . Mochtend sy aber alle drie dheinest zû solicher beschouwing nit kommen ander unmussen halp, so sollent doch, zem minsten ir zwen darzû gon und mit dem scherer, der dem wunden man rate tût, beschouwen und erkennen, in massen davor begriffen ist. . . . Und also ist ze wissen, das von den alten erfarn ist, was ein wundat heissen und sin sol, des ersten alle beinbrüche, rorenbrüche, aderen zerschroten, die man spene nempt, glid abhouwen, stich geleiches tiefe und tiefer. . . .“ Käme es aber vor, dass „die sachen als sorglich und böse werent als wundaten oder villicht sorglicher, des sollent die schermeister als wol fürbringen und sagen als die wundaten, so das an sy kompt, by den eiden. . . .“<sup>1)</sup> Hier hören wir also, dass eigentliche Sachverständige befragt wurden, wie dies in einem bestimmten Falle viel früher, nämlich 1382, geschehen war: „Spisselins wib hat robins des juden kint mit eim stein geworffen und sol man es ervarn an Gütleben dem juden, ob es ein wunde sie“<sup>2)</sup>. War es da einer der jüdischen Ärzte, welche auch wundärztlich tätig waren, bzw. sein mussten, so vernehmen wir ein anderes Mal ähnliches von einem der christlichen Stadtärzte, welcher anscheinend — im Kriege — auch mit Chirurgie sich befasste: 1417 zahlte die Stadt „meister Conrat dem artzet X ß, den, der geswemet wurt, zû besehende“<sup>3)</sup>. Wenn aber die Stadt 1501 Zahlung leistete „für ettlich recepte, so statt arzet Lienhart Rych zu dem gefangknus geordnet hatt“, so ist dies wohl ein Scherer gewesen, da ein studierter Arzt des genannten Namens nicht bekannt ist<sup>3)</sup>.

Sodann hören wir noch, dass 1404 die Stadt zahlte „8 ß dem scherer von der frowen und dem knaben ze verbindent, den die oren abgesnitten sint“<sup>3)</sup>; und schliesslich soll aus der Rechts- und Strafpraxis der Zeit noch folgendes angeführt werden: Viele Jahre lang, von 1452 bis 1468 lag im Eselsturm ein Gefangener, von welchem wir nur den

<sup>1)</sup> Joh. Schnell, Rechtsquellen von Basel. 1856. S. 131/32 Nr. 139.

<sup>2)</sup> Leistungsbuch I (Ratsbücher A 2), S. 100v.

<sup>3)</sup> Wochenausgabebuch (Finanz. G. 4) 1417. S. 336; 1501 (Finanz. G. 12) Sab. a Verenen; 1404 (Finanz. G. 1) S. 136; 1468 (Finanz. G. 10) Sab. a Thome ep.

Namen noch wissen; durch alle die Zeit meldet das Wochenausgabebuch lediglich „3 ß pro pane bruder niclausen“. Zum letzten Male, am 17. Dezember 1468 heisst es nun aber: „1 lb 8 ß umb allerley costen uber bruder niclausen mit brand und sust gengen“<sup>1)</sup>. Bruder Niclaus mag eine grosse Schuld auf sich geladen haben; aus der erheblichen Summe, welche jedenfalls dem Scherer für seine „genge“ gezahlt wurde, und dem kurzen Hinweis „mit brand“ kann auf ein schmerzliches Siechtum als Ausgang der langen Haft im Turmgewölbe geschlossen werden. Noch nach Jahrhunderten können wir Mitleid empfinden mit Bruder Niclaus, der mit schwerer Busse sein Verbrechen gesüht hat.

Von der wundärztlichen Berufsausübung der Scherer tritt das Anliegen von Verbänden bei Verwundungen und Verletzungen mit am öftesten uns entgegen; mehrmals hat die Zunft darüber Bestimmungen erlassen. Insbesondere trat sie dem unlauteren Wettbewerb entgegen, der etwa bei gelegentlichem Hinzukommen zweier Meister zu dem gleichen Fall entstehen konnte.

In dramatisch-belustigender Weise eröffnet uns eine gerichtliche Kundschaft zum Jahre 1459 einen Einblick in das praktische Leben; im Streite zweier Scherer hält der eine, der anscheinend hitzigen Geblütes war, dem andern vor: „sag an, du leckerly und buby (und redte sust daby vil andere scheltworte), ist dz din gelupte und truw gehalten? weist du nit, dass du solichs nit tun soltest, nit über mein gebende ze gen (und hette sin hand uff dem tege und war vast zornig)...“<sup>2)</sup>.

War hier dem einzelnen die ungeschmälerte Behandlung seines Falles gewährleistet, so sorgte die Zunft doch auch dafür, dass bei schwierigen Vorkommnissen der Kranke nicht benachteiligt wurde; so beschlossen 1472 die Scherermeister der Sternenzunft: „welhem ein gebende wurde, das in beduncken wolte, dz es nit wol von stat gon wolte, dz derselbe dann eynen oder zwen oder funff, sechs, ob es not ist, die yme roten, neme, dass nit eyner dodurch verwarloset wurde..... by strof 3 lb wachs..... wenn aber eyner nit zu yme

---

<sup>1)</sup> Wochenausgabebuch (Finanz G. 4) 1417. S. 336; 1501 (Finanz G. 12) Sab. a Verenen; 1404 (Finanz G. 1) S. 136; 1468 (Finanz G. 10) Sab. a Thome ep.

<sup>2)</sup> Gerichtsarchiv D 7, S. 25<sup>v</sup>.

käme und yme das beste riete nach syner besten verstandnisse“, so sollte alsdann der missgünstige Meister auch 3 lb Wachs geben<sup>1)</sup>).

Kein Scherer knecht soll verbinden ohne des Meisters Wissen; anderseits aber, wenn man „nach eynem meister schickte ze verbinden oder ze lossen in der nacht, so mag er dem knecht den schlüssel zu syme hus geben, dz er es tuge“<sup>2)</sup>).

Ein Zunftbeschluss von 1472 bestimmte auch, dass „kein meister sol mit keynem fremben meister kein gebend tûn“<sup>3)</sup>; dass aber solche fremden Meister dennoch gelegentlich den einheimischen vorgezogen wurden, zeigt uns ein Bericht aus dem Jahr 1454 in den Sanitätsakten<sup>4)</sup>: „ze wissende, dz der ersam Andres Espernelle ze Basel mit dem erberen meister peter gluck von kloster nuwinburg, dem arzet, überkomen ist also, dz derselbe meister in sins gebresten, ds bruchs ob den gemechden genzlich heilen sol in zehen wochen . . . . und umb solich sin kunste artznie und alle erbeit . . . . sol ime der benent A. E. geben eyn und drissig guter rînscher gulden, nemlich yetz angandes funf gulden, und wenn er in gancz geheilet het, das scherermeister und ander, die sich des verstunden, sprechen mögen, dz er wol geheilet sye, so sol er im die überigen sechs und zwenzig gulden ouch ussrichten und bezalen, und des ze urkunde sint diser zedel zwene gleich geschriben von eynander geschnitten und yeglichem teyle eyner geben . . . .“

Derartige Einzelheiten aus der wundärztlichen Tätigkeit der Scherer erfahren wir nur recht spärlich, etwa gelegentlich anderer Anlässe; so wenn der Rat, 1516, einen Empfehlungsbrief schreibt, das Almosen auf der Heimreise einer Frau nicht zu versagen, welche „die plag und krankheit der ellenden blottern oder villicht die bussen der lieben heiligen angegriffen, . . . . daß ir durch unser scherer ir schenkel abgeschnydten . . . .“, welche eingreifende Operation demnach zur Heilung gelangt ist<sup>5)</sup>; oder, da aber nur in allgemeinerer Weise, wenn wieder einmal ein Streit entstanden war zwischen den Zunftgenossen zum Stern und zum Himmel, den Scherern und Badern, und die vom

---

1) Zunft z. gold. Stern I, S. 3.

2) Ebd. S. 2, 3 und 9/10.

3) Zunft z. gold. Stern I, S. 2v.

4) Sanitätsakten G. I, S. 1.

5) Missiven XXV, 163.

Stern darlegten: „begibt sich, . . . . das die partheyen umb artzney und artzetlon für unser meister gewissen, also das wir müssen von geheylten brüchen, schnitten, stichen und wunden, oder ander scheden die belonung taxiren. . . .“<sup>1)</sup>, aus welch letzterer Angabe wir auch ersehen, dass der Zunft manchmal ein Schiedsgericht zufiel, welches sogar von der Stadt anerkannt und herangezogen wurde. So meldet uns das Grossbasler Urteilsbuch von 1417<sup>2)</sup> von einer Streitsache „zwischen meister Lenzlin dem hodensnider und heinzmann eberlin, als meister heinzmann eberlin gericht bat zu meister lenczlin, wie das er im ein kinde verderbet hette mit sniden; wart für der scherer zunffte gewissen. . . .“, was ebenfalls geschah bei einem Zwist zwischen dem Scherer „meister Cristan E. uff ein und der frowe zer linden andersits, ir spenn der artzenie, es sie von eins knaben und eins töchterlins, ouch den gengen und von des ingebens wegen, so meister Cristan deren zer linden kinden getan habe“<sup>3)</sup>. Hieraus erfahren wir zugleich, dass die Scherer, wie früher bemerkt, als die Ärzte des Volkes sich auch zu „gengen“, d. h. Besuchen und innerlichem Eingeben von Arzneien verstanden.

Wie schon mehrmals gelegentlich ersehen werden konnte, finden wir bereits im Mittelalter eine gewisse Spezialisierung innerhalb des Schererhandwerks: hatte etwa eine Wallfahrt zu „St. Crischona“ nichts genützt<sup>4)</sup>, so liess man den kranken Zahn von dem „zenbrecher“ herausreissen; ausser zu der hl. Odilia, welche der augenranke Heynlin aufsucht<sup>5)</sup>, konnte man noch zu dem „ougenartzet“ gehen, als welcher uns 1416 „Jos. (Josten) murer von baden“ begegnet<sup>6)</sup>. Dass die Stadt auch solche Spezialisten geradezu heranzog durch Gewährung von Vergünstigungen, vermeldet uns ein Eintrag in das Öffnungsbuch vom Jahre 1472: „uff mittwoch vor dem palmtage hett man meyster Hanns Wilhelm, dem ougenartzett, zügeseyt, dass man in hi fry sitzen lassen welle wachens, hütens und reysens zwen jor nechst komen, doch sol er dess mülliyongellts nit gefriget syn“<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Himmelzunfftbuch XXVII, Nr. 3.

<sup>2)</sup> Grossbasler Urteilsbuch (Gerichtsarchiv A 13) v. 18. III. 1417.

<sup>3)</sup> Grossbasler Urteilsbuch (Gerichtsarchiv A, 27), S. 201.

<sup>4)</sup> K. Wackernagel, Basel II, 863 und 865.

<sup>5)</sup> Ebd.

<sup>6)</sup> Grossbasler Urteilsbuch (Gerichtsarchiv A, 12), S. 66 und 71.

<sup>7)</sup> Öffnungsbuch V, S. 82. Siehe auch S. 54 „Hans Wilhelm der artzat“.

1525 finden wir „Martin den ougenschnider“, wohl Starstecher, erwähnt<sup>1)</sup>.

Auch der Steinschneider erscheint früh in Basel; zum Jahr 1374 wird uns das Ableben Hamman Falckners des Steinschneiders überliefert<sup>2)</sup>, während wir erst viel später eine Nachricht über einen Lebenden erhalten, der ein angesehenener Vertreter seines Fachs gewesen sein muss. Das Weinleutenzunftbuch vermeldet zum Jahr 1507: „ist die zunfft gelühen meister Hanns Sigmund dem steinschneider von Ouy uss Venedigerland. . . . diwile er von unsern herren den reten umb willen siner kunst gefryget ist, so lasse in ein zunfft ouch hüttens, wachens etc. frye.“ 1508 jedoch hörte diese Vergünstigung auf und musste er dasselbe leisten wie die andern Zunfftbrüder<sup>3)</sup>; wie er auch 1509 das Bürgerrecht kaufen musste: „und ist im gelühen und hett gesworen, prout moris est“<sup>4)</sup>. Seine Berühmtheit zeigt uns nun ein Antwortschreiben des Rates an Bürgermeister und Rat von Ravensburg aus dem Jahre 1514<sup>5)</sup>: „was ir unns von herrn frantzen kull, so mit kranckheit eins steins beladen ist, geschriben, haben wir mit angehenecker beger, unsern burger den steinschnider by uch uff des priesters costen ze vermögen etc., wol verstanden; und dwile wir denselben meister steinsnidens hochverrümpft sin vernemen und achten, so haben wir in bewegt, daz er sich zû dem priester tûn und soverr er in dermass findt, daz er sich sin ze sniden understan wurde, hoffen wir, es soll dem gutten herrn zû guttem erschiessen; geben wir unser lieb gutter meynung ze erkennen, dann uch gutt gevallen zu erweisen, sind wir begerlichs hertzens geneyget. . . .“

Von einer weniger erfreulichen Seite haben wir bereits den Hodenschneider Meister Lenczlin kennen gelernt; als im „gezug gen Ansoltzheim“ vom Jahr 1462 gefangene Basler Bürger werden uns ausser „meister albrecht herzog, dem artzat“ noch die weiteren Berufsgenossen „meister heinrich von louffenburg, der hodenschnider von Basel“, dazu „ouch meister hanns der hodenschnider von strassburg“, das mit der Stadt verbunden war, genannt<sup>6)</sup>; neben dem Wundarzt im

---

1) Gerichtsarchiv C. 24. S. 126v.

2) Joh. Tonjola, Basilea sepulta, 1661. S. 297.

3) Weinleutenzunft III, 419.

4) Öffnungsbuch VII, 134.

5) Missiven XXV, 80v.

6) Städt. Urkunden Nr. 1780.

eigentlichen Sinn, nahm man somit auch derartige Spezialisten ins Feld mit: „Hodenschneider“, „Steinschneider“, „Bruchschneider“, wohl auch die geachteten neben den sonst gar manchmal schwindelhaften „Augenärzten“ gehörten ja alle zu der chirurgisch tätigen Gruppe der Scherermeister.

Schliesslich treten vom Ende des 15. Jahrhunderts an mit der „neuen“ Krankheit der Syphilis unter den Scherern solche auf, welche in besonderer Weise sich als „Blatternärzte“ betätigten: „1512..... ist steffan Bart von Zürich dem scherer das burgerrecht gelühen et juravit prout moris est“<sup>1)</sup>. Demselben gibt im Jahre darauf die Stadt „II lb steffan dem blaterarztet von peter den karrer ze heilen, us erkantnus miner herren“<sup>2)</sup>, übrigens ein Beispiel, dass die Stadt ihren Angestellten auch im Frieden bei Krankheitsfällen Unterstützung lieb. —

Von einer Berufsgruppe, welche natürlich schon viel früher auch in Basel vorhanden war, den Hebammen, erhalten wir erst etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts einige Nachricht: nach der Luxusordnung des Jahres 1442 haben die Hebammen darüber zu wachen, dass die Taufgeschenke an das Kind und die Mutter zwei Plappert nicht überschreiten<sup>3)</sup>. Als erster Name begegnet uns 1448 in einer Urkunde von St. Peter „Richartin obstritix“, deren Vorname Elsi 1455 genannt ist; sie wohnte in dem ihr gehörenden Hause, Imbergasse Nr. 1, welches sie 1465 an das Stift St. Peter verkaufte<sup>4)</sup>, in dessen Jahrzeitbuch auch dann ihr Tod vermerkt wurde<sup>5)</sup>. 1453 versteuerte sie ein Vermögen von 50 lb mit 5ß<sup>6)</sup>; zu der Leidensgeschichte des Arztes Konrad von Meissen macht auch sie auf das Jahr 1457 eine Aussage<sup>7)</sup>: so, wie heute noch eine beschäftigte Hebamme, erlebte und kannte sie allerlei

---

1) Öffnungsbuch VII, 146v.

2) Wochenausgabebuch (Finanz. G. 13 sab. a. Insoc., Finanz. G. 14 sab. p. Lichtmess) und Harms III, 223.

3) Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. S. 91.

4) St. Peter, Urk. Nr. 1001, 1037 a; 1093.

5) St. Peter D. S. 28v.

6) G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 15. und 16. Jahrhundert. 1879. S. 644 und 735.

7) Städt. Urk. Nr. 1701.

Dinge, die in der Stadt vorkamen, von welcher sie übrigens 1472 ein Entgelt von 10 ß bezog<sup>1)</sup>.

Sie stand demnach in einem Dienstverhältnis zur Stadtverwaltung — 1510 z. B. heisst es: „uff samstag nach paul hatt die nuw hebam gesworen“<sup>2)</sup> —, welches wir im allgemeinen nun kennen lernen aus dem Hebammeneid, der, zeitlich nicht genau bestimmt, im Eidbuch aus dem 15. Jahrhundert überliefert ist<sup>3)</sup>.

### „Der hebammen eid.

Die hebammen sollent sweren, wenn nach inen geschicket wirt zû frowen zû gande, den we ist zu kinden, dz sy sich denn fürderlichen dazû fügen söllent und solichen frowen dz getruwelichste und beste zu tûnde mit allem flisse und nicht von ir zu kommen uncz der frowen und dem kind beschicht, wz inen recht beschehen sol, und sy beide an ir gewarsam komment. Und sollent ouch sollich frowen nit übertriben denn gütlich und nit mit herten worten mit ir umbgan, uncz die zit kompt, dz sy genesen sol, und nit ir gehen durch, dz sy zu andren dester e kommen möge. Wer ouch sach, dz sich fûgte, dz ein frow so lange ze kinde gienge denn recht, oder ir misselingen wöllte, daz sy denn schicken soll nach rat und hilffe zu andern hebammen, welhe si wölle oder anderen frowen die dar zû geordnet sind. Und nach welher also geschicket wirt, da sol ouch uwer iegklich der andern gehorsam sin und zusammen kommen und sollent einander wislich ernstlich und getruwelich und nach dem aller besten hilfflich und retlich sin des aller besten mit grossem flisse und ernst als gülte es iegklichen iren eigen lip und leben und das gegen armen und richen glich tun und halten mit gantzen truwen und daz nit lassen durch nyd und hass, durch liep und leid noch umb dheinen slachte grunde. Wand welhe solichs nit tete und sümig würde, die muss one gnade einen monat leisten vor der stadt und ein phund geben zu besserung one gnade. Wenn ouch uwer eine beschicket wirt an heimlich stette, wie dick es beschicht, so sollent sy versehen zem allergetruwelichesten by uvern eiden, daz kein kint hingetan werde oder undergetrûcket,

1) Harms l. c. II, 365.

2) Öffnungsbuch VII, 136<sup>v</sup>.

3) Eidbuch (Ratsbücher K 1) S. 49<sup>v</sup>.

so uwer ir yemer könnent oder mögent. Und wo ir üt argweniges in solchen sachen emphindent der kinden halp, daz söllent ir den höup-tern burgermeister oder zunftmeister, one furczug fürbringen und sagen. Ir söllent ouch einander ungehindert und ungeschelket lossen mit worten und werken, heimlich und offenlich one alle geverde. Were ouch sach, dz uwer dheine zu einer frowen keme und der warten solte und ob ir dazwüschent von andern gereicht würdet oder nach uch geschicket, dz sond ir nit tun, denn mit gütem willen der frowen, by der ir sint und warten söllent, und solich gegen armen und richen glich halten. Und ist sach, dz ein frow stürbe an eim kindelin und dz kind dz leben hette, da sönd ir die toten frowen snyden umb dz das kindelin ein sele werde und die dem almechtigen got nit entzogen würde. Und sollent ouch einem obersten ratsknecht alle die rügen, die sich underzichent, hebammen ze sinde, umb dz sy ouch in eid genommen werden ze sweren, daz ir gesworn hand und söllent dazu rügen, wz gebresten ir empfindet die sachen berümende und dz nit lassen durch jemand willen.“

Wie man sieht, hatte der Eid hauptsächlich das leibliche Wohl der werdenden Mutter und des Kindes im Auge; kennzeichnend aber für die streng kirchliche Auffassung der Zeit, welche ja in der katholischen Kirche bis heute auch hierin noch nachwirkt, ist die Verpflichtung zum Kaiserschnitt behufs Rettung der Seele des Kindes; deshalb musste die Hebamme auch die Nottaufe vornehmen, z. B. bei einem Kinde des Peter Offenburg, welches aber gleich starb<sup>1)</sup>. Bemerkenswert ist ferner, wie die Hebamme herangezogen wird zur Verhütung etwaiger verbrecherischer Handlungen. Somit hatte der Rat ein wohlbegründetes Interesse daran, nur geschworene Hebammen zu dulden, womit übrigens den letzteren selbst auch ein gewisser Schutz gegen unlautere Konkurrenz oder wirtschaftliche Beeinträchtigung gewährleistet wurde.

Dass die Stadt der Hebamme ein gewisses Entgelt zahlte, haben wir an einem Beispiel schon gesehen; ebenfalls 1472 „ist ussgeben worden der fellingerin“ 1 lb 6 ß<sup>2)</sup>; 1477 erhielt die „hebamme von Hertzen ze sture 1 lb.<sup>3)</sup> Aber nicht nur dies, sondern auch Anschaffungen von geburtshilflichem Gerät bestritt die Stadt: freilich erst aus dem Jahr

1) Basler Chroniken V, 305.

2) Gerichtsarchiv G 2.

3) Harms I. c. II, 402.

1514 hören wir, dass sie vielleicht der in dieser Zeit nach einem Streit Urfehde schwörenden Dorothea Tagsternin „umb etlich instrumenten ze geberende frowen dienende“<sup>1)</sup> ein Entgelt gab. Und nachdem sie am 18. Mai 1527 hatte „1 lb geben us erkanntnus miner herren Ursula holzmann von Rinfelden, als sy zu einer hepamen angenommen ist“, liess sie am 27. Juli desselben Jahres auch noch die Ausgabe verzeichnen „XVI ß umb ein stül (d. h. Geburtsstuhl) katharinen der nuwen hepamen“<sup>2)</sup>.

Überhaupt zeigt sich die Stadtverwaltung für das Vorhandensein ausreichender Geburtshilfe besorgt. 1496 am 13. Januar „ist erkannt, dz man zusehen solle, ob notdurft erfordere, dz man me hebammen müsse haben, dz man sy dann bestelle und mit den hebammen ze rat werde, geschworene frowen ze ordnen, und in sonnders ist erkannt, dz hinfür den hebammen keinswegs von der stette erloupt noch vergonndt werden solle denn mit eins rats wissen und willen“<sup>3)</sup>.

Diese Fürsorge für eine jederzeitige Anwesenheit von Hebammen innerhalb der Stadt zeigt sich auch in einem weiteren Ratsbeschluss vom Jahre 1504: „Uff Montag vor Udalrich (1. Juli) ist erkannt, demnach wir bisher den hebammen von der statt urloub geben haben, durch solichs ye zu zyten nachred. . . . entsprungen ist, das kunfftlich. . . . sollen die haupter nit gewalt haben einicher hebammen von der statt ze erloben, sondern das an ein rat bringen und darin erkannen lassen“<sup>4)</sup>.

Um diese Zeit aber müssen die Hebammen mit ihrer Entlohnung unzufrieden gewesen sein, weshalb sie sich in einer Eingabe an Bürgermeister und Rat beklagen „das man jetz. . . . uns unsern lon abbricht und ouch uns git selten essen und trincken, wo wir sind, und ouch das beschwert uns, das man ander hebamen herin nimpt, die uns schaden duend. . . .“<sup>5)</sup> Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kann hierauf bezogen werden, dass „1509 uf Donnerstag vor Quasimodo (12. April) haben min herren betracht, dz so gantz vil an gutten hebammen gelegen ist; deshalb so ist geordnet und erkannt, damit man dester

<sup>1)</sup> Urfehdenbuch (Ratsbücher O) II, 118.

<sup>2)</sup> Wochenausgabebuch. Finanz. G. 13 sab. p. exalt. cruc. G 14, S. p. Jacob und Sab. vor Cantate; und Harms l. c. III, 378, 379.

<sup>3)</sup> Erk. B. I (Ratsbücher B I) S. 151<sup>v</sup>.

<sup>4)</sup> Erk. B. II, 1.

<sup>5)</sup> Sanitätsakten G. 6. I.

berichter und touglicher hebammen bekommen mog, dz denn einer jeden hebammen zu jorsold VI lb, nemlich ze yegklichen fronvasten XXX ß gegeben werden sollen<sup>1)</sup>.

Hatte der Rat so sein Wohlwollen bewiesen, so schreckte er doch auch vor der Verhängung schwerer Strafen nicht zurück, wenn offenbare Verfehlungen ihm bekannt wurden, wie wir vernehmen aus einer Sitzung „uff dienstag nach assumptionen Marie (22. VIII. 1497), als dann die luterbachin, die hebamm, sich misshandelt hatt mit einer frowen und einem kind, darumbe sy dann . . . . fur recht gestellt worden und urteill und recht ir geben, sy in das halsysen ze stellen, darnach ze swemmen und weg von lannd X mile tun sweren etc. Und aber ein merglich bitt von herren, stett und vil tragender frowen bescheen ist, hat ein ratt solich bitt angesehen und zu erbarmen und gnaden bewegt, und haben erkannt und entslossen, die bemellt luterbachin der obgeben urteill zu vertragen und an ir nit zu vollziehen; sonder so sol sy von der statt schweren X myl wegs nydwendig und nit ob sich zu kommen und dz sy hie mit ouch ir pfrund im spittal beroupt sol sin und ir furer nit geben werden<sup>2)</sup>.

Dass auch, wie eigentlich selbstverständlich ist, Kleinbasel eine Hebamme hatte, entnehmen wir aus einer kurzen Erwähnung der „vren huislerin, die hebam, in der kleinen statt Basel“, ohne dass jedoch die Zeit derselben angegeben werden kann<sup>3)</sup>.

Gewissermassen ein Aufsichtsamt über die Hebammen hatten die sogenannten „geschworenen Frauen“, welche allerdings erst zu Ausgang des Mittelalters erscheinen, wohl aber in ähnlicher Weise früher vorhanden gewesen sein mögen. Eine hierher zu beziehende Nachricht aus dem Jahre 1411 zeigt uns zugleich, dass jedenfalls in früherer Zeit die Tätigkeit des bischöflichen Gerichts auch auf solche gesundheitliche Dinge sich erstreckte<sup>4)</sup>: Ein scherer „hat mit eim gar kleinen töchterlin, das ye ze klein gewesen ist und der jaren nit gehept hat, daz es zû der welt nutz oder verfengklich gewesen sie, sin bosshen getriben, dass sin mütter von im clagt hett, und ouch es besehen wart von den frouwen, die zû solichen sachen geordnet sind, heissen

1) Erk. B. II, S. 48<sup>v</sup>.

2) Erk. B. I, S. 162<sup>v</sup>.

3) Karthaus B. S. 54 und Kilchmanns Schuldbuch 54.

4) Leistungsbuch I (Ratsbücher A 2), S. 68<sup>v</sup>.

matronen des geistlichen gerichtes. Darumb sol er ewiglich vor den crützen leisten“.

Aus dem gleichen Jahre 1496, aus welchem wir oben eine Erwähnung der geschworenen Frauen fanden stammt eine Liste derselben — „die geschworenen frowen, den hebamen zugeordnet“ — mit insgesamt sechs Personen; unter ihnen ist die Frau des Professors W. Wölfelin genannt, ohne dass jedoch bei ihr und den andern ersehen werden könnte, worauf ihre Eignung zu diesem Amt sich gründete<sup>1)</sup>. Was aber etwa in das Bereich ihrer Beurteilung fiel, zeigt eine späte Nachricht vom 15. X. 1530, nach der sie bei einem Streit über Impotenz eines Ehemannes die Ehefrau zu untersuchen hatten, ob sie noch Jungfrau sei<sup>2)</sup>; im Grunde dieselbe Aufgabe wie sie oben von den Matronen des geistlichen Gerichts gefordert worden war.—

Dass in der Stadt neben der regelrechten Heilkunde auch eine Betätigung von Kurpfuschern herlief, die ja niemals und nirgends gefehlt haben und fehlen, zeigen uns für Basel einige erhaltene Beispiele: 1345 wird erwähnt „der artzatinen hus neben dem hus zem dürren sod“, und 1415 „Greda Bleicherin, die artzatin“. Letztere wurde beschuldigt, Zaubermittel bei sich zu tragen, wie Wolfsmilch, Wolfsaugen, Eisenkraut u. a. Conrad von Laufen, welcher sich durch solche Zauberei für vergiftet hielt und in Basel davon nicht geheilt werden konnte, reiste sogar nach Mailand zu dortigen berühmten Ärzten, welche ihm dann halfen<sup>3)</sup>. Schlecht erging es einer weiteren Kurpfuscherin: wir hören, dass 1432 hat „die schielende artzatin von friburg uss uchteland gar übel gesworn, darumb ist sy in das halsysen gestellet<sup>4)</sup>. 1489 aber nahm die Stadt selbst in einem Briefe an Olten Veranlassung, gegenüber folgendem kurpfuscherigen Missbrauch ihren Stadtarzt zu verteidigen<sup>5)</sup>: „Also vernemen wir, wie einer mit sinem sun. . . . by üch gewesen sye, für einen artzet von Basel ussgeben, daselbs geartznet und aber nit wol gehandelt habe. . . . Wann wir nu keinen artzet by uns haben, denn einen bewerten doctor, der

---

1) Öffnungsbuch VII, 38v.

2) Gerichtsarchiv U 2.

3) Fechter, Basel im 14. J. H. S. 79, Anm. 2 und S. 80.

4) Leistungsbuch II (Ratsbücher A 3), 108.

5) Missiven XVII, 237.

ob drissig jaren unser stat geschworner libartzet gewesen als er noch ist“ — nämlich W. Wölflin, der auch einen Arzt zum Sohn hatte — „aber nit wissen, dass derselb . . . . in lang zyt joren ye by üch gewesen sye, noch von jemand beschickt, noch im von uns vergönt worden, von unnsere stat ze riten, und doch gern wissen welten, wer der war, der also in dem schin by üch gewesen war und geartznet hette, ist an üch unser fruntlich bit . . . .“ um weitere Mitteilung etc.

An der Bekämpfung von derartigem ungehörigen Praktizieren beteiligte sich auch die neue medizinische Fakultät, welcher ja die Stadt, wie früher angegeben, ein solches Aufsichtsrecht zugestanden hatte; darum „soll man dem rector antwurten von der humpelertzten wegen nit lossen ze artznen noch inhalt der friheit“<sup>1)</sup>. Und zu anderen Zeiten, etwa 1463 und 1487, beschäftigte sich der Rat mit dem „frömbden artzett, darumb die universitet anrufft“<sup>2)</sup>; oder er erkannte am 4. April 1490 „nach dem artzat und siner frowen, so da zum schwartzen pfol by rümelins müly sitzen, zu schicken und ze sagen, daz sy . . . . das wasserbesehen und rynigung inzegeben den luten, desglichen inwendig libartznye ze pflegen, müssen gangen und still standen by pen XXX gulden gelt, also das der Universitet friheit, von der stett ine gegeben, anzeigt“<sup>3)</sup>. Oder er entschied am 21. X. 1489 in dem Streit „zwischen der artzatin von Tettang einer und Hansen Ryff dem sporer des anderteils. Als dann dieselb artzatin hat lossen furwenden, wie dz sy der vermelt H. R., in grosser kranckheit gelegen, ze im berufft umb ein verding im ze helffen, nemlich so verre er derselben kranckheit genese, daz er ir 2 gulden geben, so verre er aber starb, daz dann sin erben ire 1 gulden für ir arbeit usrichten sollten. Und dwyle sy im allerley artznye ingeben und in so menglichen wyl getriben und in gesund gemacht hette, daz er ire dann usrichtung tun sollte lut des verdings, dawider H. R. antworten liess und bekannt des verdings; die artzattin hette im aber nit geholffen, sondern doctor wernher, den er hette müssen anruffen; und hoffte er, daz er ir nutzit schuldig were mit beger darumb ze hören. Dwile nu die artzatin meint, ir artzny hab geholffen, und H. das vernimt, und ein gericht nit wissen mag, sich ouch der dingen nit verstatt,

1) Erziehungsakten X, 1 Nr. 37.

2) Öffnungsbuch III, 154 und VI, 100v.

3) Erkenntnisbücher (Ratsbücher B 1) I, 96.

welche artznye, des doctors oder der frowen, frucht geschafft, so ist erkannt, daz bede teil für die, so sich der dinge verstand, nemlich für den rector und facultet der artznye der hohen schul ze Basel kommen. . . . .<sup>1)</sup>.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass auch die Geistlichkeit in diesem Kampf mithalf, wiederum aber unter einem anderen Gesichtspunkt, den wir aus dem Wortlaut des Statuts selbst leicht entnehmen: „Curati in sermonibus suis publicent. . . . providendo efficaciter, ne ad infirmos incantatores vel sortilegi vel alii admittantur, qui aliquid egroto consulant, contra anime sue saluten“<sup>2)</sup>.

Das Jahrhundert, welches uns für Basel das Auftreten von Ärzten in erheblicherer Zahl dargetan hat, bringt uns nun auch alsbald das zu einem geordneten Heilbetrieb gehörige Heilmittelgewerbe; um diese Zeit sonderte sich auch hier der Apothekerstand aus der Allgemeinheit der Kaufleute heraus, mit der ihn gleichwohl noch fernerhin die Zugehörigkeit zur Krämerzunft zum Safran ständig verband.

Den ersten Vertreter dieser Berufsgruppe erweist uns eine Urkunde von St. Andreas vom April 1250: von Ludwig, dem Krämer (institor) ist schon durch die Wortbezeichnung geschieden „Johannes apotecarius“, welcher zusammen mit seiner Gattin Mechtildis eine Hofstätte in Erbleihe erhält<sup>3)</sup>. 1258 kauft er, der jetzt als civis Bas. bezeichnet wird, sich sodann ein Haus „in vico Fori“, in welchem er seine Apotheke einrichtet: „domus, que vocatur apoteka“, heisst es von ihm in einer Urkunde von 1271. In der ersten Urkunde von 1263, welche als von ihm selbst ausgestellt erhalten ist, nennt er sich magister; ob damit eine besondere Ausbildung gekennzeichnet werden soll, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls war er ein tüchtiger Geschäftsmann; seine vielen Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Renten, seine Vergabungen, zuletzt seiner Witwe letztwillige Schenkung für das Kloster Unterlinden in Colmar, zu welchem beide anscheinend eine besondere Beziehung hatten, zeigt uns, dass gleich dieser erste Apotheker Basels, wie seine späteren Berufsgenossen hier und ander-

<sup>1)</sup> Gr. B. Urteilsbuch (Gerichtsarchiv A 38).

<sup>2)</sup> Statuta synodalia Basil. 1503. S. 7.

<sup>3)</sup> U. B. I, S. 174 Nr. 238.

wärts, kein armer Mann war<sup>1)</sup>). Es mag hier eingeschaltet werden, dass die Basler Steuerlisten die Apotheker von allen Gewerben so ziemlich als das reichste erwiesen<sup>2)</sup>). Magister Johannes begegnet uns recht oft in den Urkunden. Vor 1287 muss er gestorben sein; denn am 13. XI. 1287 „contulit Mechthilds, relicta quondam magistri Johannis apothecarii. . . . pro salute anime sue quam. . . . mariti sui. . . . immo se et sua monasterio dominarum Underlindun . . . . in Columbaria.“ Wohl kinderlos beschloss sie also ihr Leben fromm im Kloster.

In der Reihe der Apotheker klafft nun gleich eine erhebliche Lücke, bis uns 1308 in einer Verkaufsurkunde begegnet „Chûonrat der apotheker, dem man spricht der reisse“<sup>3)</sup>); in das gleiche Jahrhundert, jedoch zeitlich weiter nicht bekannt, gehört „Egidius apothecarius de Trajecto“, welcher im Nekrolog des St. Petersstiftes erwähnt wird<sup>4)</sup>, und magister Matheus apothekarius<sup>5)</sup>).

In das erste Viertel desselben Jahrhunderts fällt nun der älteste Versuch einer behördlichen Regelung des Apothekerwesens<sup>6)</sup>); was wir bis dahin aus Basel nicht wussten, lesen wir nun aus dieser Urkunde, dass nämlich noch um diese Zeit Ärzte auch Apotheken hatten, während anderwärts Apotheker in die ärztliche Praxis übergriffen, was sogar heute noch vorkommen soll. In dem Apothekereid, welcher gemäss dem Namen des darin angegebenen Stadtoberhauptes in die Jahre 1309 bis 1321 fallen muss, heisst es nun:

„Wir Thüring der marschalch, burgermeister. . . . bi dem eide sint übereinkomen, das dehein artzet, der siechen phligt oder gepflegen het, niemer me ze Basel apotheke haben sol noch niemer apoteker werden sol, und sol nieman ze Basel apoteke han, wond dz der nit siechen wasser sihet und nüt ein artzet ist. Und swel artzat, der jetz apotheke hat, der apotheken sich nüt abteti gentzlich und gar untz dem zil als ime gebotten ist, der sol nach dem zil, als dicke die

<sup>1)</sup> U. B. I, S. 249 Nr. 343; S. 258 Nr. 349; S. 311 Nr. 423. II, S. 9 Nr. 12; S. 11 Nr. 17; S. 14 Nr. 24; S. 32 Nr. 53; S. 38 Nr. 65; S. 54 Nr. 104; S. 92 Nr. 163; S. 97 Nr. 173 und 174; S. 152 Nr. 269; S. 216 Nr. 372; S. 335 Nr. 597.

<sup>2)</sup> Geering l. c. S. 243.

<sup>3)</sup> Leonhard Urk. 176.

<sup>4)</sup> Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins 19. 485.

<sup>5)</sup> Ebd. S. auch Ad. Socin, Mittelhochdeutsches Namensbuch. 1903. S. 518.

<sup>6)</sup> Rotes Buch (Ratsbücher A 1) S. 257.

arzenie in sinem gademe gesehen wirt, geben ein march silbers ane genade. Swer ouch apoteke het oder phligt, der sol iergelich dem nuwen rate einen sondern eit sweren, das dehein artzat an siner apotheken und an siner arzenie teil habe oder gemeind. Und wonde wir haben ervarn, das dis ist ein gemein nutz, so wellen wir, das es bi dem eide stete si ane alle geverde. Wir sint och einhellekliche bi dem eide übereinkomen, das niemer, dehein man noch wib, ze Basel apoteke haben soll noch apotheker werden soll, wande der, von dem ein rat werlich bi dem eide ervert, das er sin würdig si an kunst und an witze und es getriben habe als lange, das man sich an in lassen müge. Sver ouch ze Basel apoteker ist oder wirt, der sol eim iklichem artzat fürlegen, swas er ime heischet und vordert. Swas er nicht het, das sol er verjehen, und swas er den arzetten fürlett, das sol sin in den eren und in dem nutzen, das er bi sinem eide weisst, das es zer confection, so denne der artzat machet, güt si und nütze. Der artzet sol ouch mit dem appoteker nüt übereinkomen, umbe das er dem siechen nimmt, des siechen botte si denne dabi zugegen“.

Eine spätere Hinzufügung lautet: „Bedengk ouch den apoteckern in eyd ze geben, dass sy nyemand giffit ze koffen geben, er habe denn zwen burgen, die davor gut synd, dass nyemand schaden davon beschee“.

Aus diesem Eide ist ersichtlich, wie die Behörde bestrebt war, jedem der beiden Berufe das zukommen zu lassen, was ihm gehörte, aber auch jede Gemeinschaft, die in irgend einer Weise den Siechen benachteiligen könnte, zu verhindern. Sie verlangte weiter von dem Apotheker eine ausreichende Vorbildung und ehrliche Führung seines Betriebes; wir sehen ferner, dass manche Arzneien noch nicht von dem Apotheker, sondern von dem Arzt selbst gefertigt wurden, wozu der Apotheker nur die Bestandteile, aber in wirksamen Stoffen liefern sollte.

Nochmals mag das besondets hervorgehoben werden, dass dieser Basler Apothekereid, vielmehr die Apothekerordnung — sei sie von 1309 oder 1321, worüber sprachliche Eigentümlichkeiten entscheiden könnten — die älteste auf deutschem Sprachgebiet ist, soweit man bis jetzt weiss; nur auf romanischem Boden sind ältere Vorläufer zu finden.

Die Reihe der Apotheker setzt nun, wieder nach längeren Jahren,

fort „meister Gylie der appotecker, ein burger von Basel“<sup>1)</sup>, wir haben früher bereits vermutet, dass er, der nur dies eine Mal, unter dem 10. XII. 1347 auftaucht, der Vater des in Freiburg i. Br. ansässigen Arztes Peter Gylie war; da von „sinen erben“ die Rede ist, war er also in dem angegebenen Jahr bereits verstorben.

Erst nach längerer Zeit kommen dann in den Jahrrechnungen einige kurze Notizen vor, welche für die Jahre 1388/89 und 1390/91 melden, dass die Stadt gewisse Geldbeträge auszahlte an „Alb. seligen kinden dez appothegers“ bzw. an „Albrecht seligen frowen des apothegers“<sup>2)</sup>.

Versuchen wir nun, dem Zunamen dieses Apothekers Albrecht nachzugehen, so stossen wir, bei einigen namenlosen Nennungen einer „apothegerin“ in den Jahrrechnungen 1389/90, 1392/93, 1395/96 und 1398/99, in der Aufstellung zum Jahre 1393/94 und 1394/95 auf den Namen der „offenburgin“, dann 1397/98 der „Annen Offenburgin“<sup>3)</sup>. Damit kommen wir zu dem Geschlecht, das in der allgemeinen Geschichte Basels einen guten Ruf hat und zwar durch den Sohn jener Frau, Henmann Offenburg.

Von dem Ehemann der Anna Offenburg hat die Chronik der Stadt nur überliefert, dass er 1389, anscheinend in jungen Jahren, starb<sup>4)</sup>; bringen wir damit nun die obigen Angaben, welche in den Jahren 1388/91 die hinterlassene Frau und die Kinder des Apothekers Albrecht erwähnen, so wird es durchaus wahrscheinlich, dass eben dieser der jetzt auf den Namen Albrecht Offenburg zu taufende Gatte der Apothekerin Anna Offenburg gewesen ist. Ob die Mutter des so festgestellten Apothekers, Katharina, auch schon „Apothekerin“ war, kann aus dem Wortlaut der Jahrrechnung 1395/96 nicht erwiesen werden. Anna Offenburg, die Witwe, führte aber nach dem frühen Tod ihres Mannes die Apotheke tatkräftig weiter; wir hören, dass bei dem Raubüberfall, den der Markgraf Bernhard von Baden auf einen zur Frankfurter Messe ziehenden Kaufmannszug bei Beinheim im Elsass 1390 ausführte, auch sie erheblich geschädigt worden war. Denn zu der Auseinandersetzung im Jahr 1392 meldete sie

1) Kürschnerzunft Urk. Nr. 9.

2) Harms l. c. II, 44, 49.

3) Harms l. c. II, 47, 53, 57, 61, 64, 70, 72.

4) Basler Chroniken V, 203ff., 305.

die Höhe ihrer Ersatzansprüche mit 270 Gulden an<sup>1)</sup>. Sie starb 1412<sup>2)</sup>.

Ihr Sohn, Hermann Offenburg, gab 1423 seinen Beruf samt seinem Zunftrecht zum Safran auf, indem er in die Hohe Stube eintrat<sup>3)</sup>; viel wichtiger wurde er in der Folge für die Stadt durch seine engen Beziehungen zu König Sigmund, auf Grund derer er eine erfolgreiche politische Tätigkeit entfalten konnte, worauf hier jedoch nur hingewiesen werden kann. —

Nur ganz kurz wird in der Jahrrechnung 1391/92 als Empfänger einer Zinszahlung seitens der Stadt „Bernolt tüchscherer apotheger“ erwähnt<sup>4)</sup>; seine Apotheke hat somit anscheinend neben der Offenburgischen bestanden.

Und noch eine dritte Apotheke ist um jene Zeit in der Stadt gewesen; denn wir hören von einer weiteren, diesmal jüdischen Apothekerin in Basel, die etwa um 1395 ein Gut arretiert, das als Pfand in ihren Händen war<sup>4)</sup>; vielleicht war sie die gleiche, die als „appetegkerin hinder menlins hus“ im Jahre 1394 erwähnt wird<sup>5)</sup>. Bei ihr muss daran erinnert werden, dass zur selben Zeit die Stadt den jüdischen Arzt Gutleben angestellt hatte.

Wiederum in Beziehungen zu einer Fürstlichkeit stand der Apotheker Konrad zum Haupt, dessen später anlässlich einer grossen Stiftung für das städtische Spital nochmals gedacht werden muss; am 26. II. 1404 weist Herzogin Katharina von Burgund 200 Gulden zur Auszahlung an an „Künraten zem höpt ze Basel, unsern apotheker“<sup>6)</sup>.

Das gleiche Jahr 1404 brachte nun eine neue kurze Apothekerordnung, die mit einem Verzeichnis der Preise von wohl besonders häufig begehrten Arzneien beginnt<sup>7)</sup>: „Anno 1404 die appoteker sollen geben ein pfund syruppen umb 7—10 ß

item eine gemeine cristene (Klistier) umb 7 ß

„ der trybenden artzneye ein lot umb 18 Stebler

---

1) Geering l. c. S. 243.

2) Basler Chroniken V, 207, 305.

3) Harms l. c. II, 52.

4) M. Ginsberger, Die Juden in Basel. Basl. Zeitschrift VIII, 1909.

5) Grossbasler Urteilsbuch (Gerichtsarchiv A 1) S. 22.

6) Zeitschrift für Geschichte d. Oberrhein. Bd 36, 86.

7) Safran III, IV.

- item der gemeinen latwergen ein lot umb 1 ß
  - „ die salbe und die öli ein lot umb 6 ß
  - „ die Oppiatt als triaker und semlich ding, ist ein lot umb 8 Stebler
  - „ das gummy als Galbanum, armoniach und semlich ding ist ein lot umb 1 ß Stebler
  - „ die bönlein, wie die genant sindt, eins in das ander ein lot umb 2 ß Stebler
- und dornach jecklichs dinge als bescheidenlich sie.

Ouch sollent die appoteker alle artznye gut und frische geben, dass si nüt verdorben sye. Und ouch nüt anders geben, denne das ine der artzat schribet. Wond das geht des mentschen leben an und des artzodes ere. Item die appoteker söllent niema gifte noch tribende artznye ze kouffende geben, denne bewerten meystern, die da wüssent, wazz sü thünd, wond da gond zouberye und todenliche dinge uss. Weler ouch ein appoteker ist, der sol kein artzot sin“.

Wie man sieht, sind es, abgesehen von der Preisliste, zumeist neue Hinzufügungen gegenüber dem Apothekereid von 1309; besonders eindringlich ist die Warnung vor den Giften und den (Wehen) treibenden Arzneien, sowie der Hinweis auf eine Schädigung des Menschenlebens und der ärztlichen Ehre. Dass Arzt und Apotheker nicht in einer Person vereinigt sein sollten, konnten jedoch diese Vorschriften nicht verhüten; noch über ein Jahrhundert später wird der „doctor und appotecker“ Oswald Ber in die Safranzunft in ehrenvoller Weise aufgenommen: „umb dess willen, das er ein glied der universitet ist, so hand unser herren im nachgeben, das er mag wachen, hueten, reisen mit sin gelt“<sup>1)</sup>.

Etwa ein Vierteljahrhundert später kommen dann die früher schon angeführten Vorschläge des Meister Diether, welche wieder eine Weiterbildung des Apothekerwesens verlangen und erkennen lassen<sup>2)</sup>; wir werden später noch sehen, wie der Rat diese ihm allezeit wichtige Sache fernerhin verfolgt.

Einstweilen müssen wir noch die Liste der Basler Apotheker weiterführen; wie wir früher von italienischen Ärzten und Wundärzten

<sup>1)</sup> Safranzunft XXV, S. 23.

<sup>2)</sup> S. S. 48.

vernommen haben, so wird jetzt 1418 als Apotheker in Basel der Veroneser Georg in einer Urkunde König Sigmunds genannt, welcher ihn unter seine Familiaren, wohl als Leibapotheker aufnimmt<sup>1)</sup>. In ähnlicher Weise brachte das Konzil noch weitere italienische Apotheker nach Basel, wohl als Begleiter von Kirchenfürsten, wie ja auch 1433 ein „wernherus meyenberg apothecarius curie Basil. erscheint<sup>2)</sup>. Genannt werden Conradus magliochus de Vignono und Johannes servionis de Gelemiis, welche den Pfundzoll der fremden Kaufleute nicht zu geben brauchten<sup>3)</sup>. Wissen wir auch von ihrer Apothekertätigkeit gar nichts, so darf doch wohl die Annahme gemacht werden, dass sie Anregungen darboten konnten, die den fortgeschritteneren italienischen Verhältnissen entsprachen, oder dass durch sie manche Beziehungen erweitert wurden, welche auch für die deutschen Apotheker um jene Zeit bereits bestanden; spricht doch jenes Gutachten des Meister Diether von den „grossen hauptstetten in welschen landen, da die grossen houptappoteker sint“.

Nur Namen sind für uns: Hans Seyler, der 1429 ein Vermögen von 2500 Gulden, 1446 aber 6000 Gulden versteuerte und 1432 sowie 1445 erwähnt wird<sup>4)</sup>; Johann Gastald, ein Welscher, der 1451 zu Steuer zum guten Jahr 7 fl 17 ß erhält<sup>5)</sup>; er ist bald darnach gestorben, da es in der Jahrrechnung 1451/52 heisst: „VIII fl III ß Johann Gastalden des apoteckers wittwen zu dem, so im vormals worden war, und ist der XV gulden, so im gelopt warent, bezahlt“, woraus hervorgeht, dass er in irgend einem Verhältnisse zur Stadt stand. Sodann Dominicus Crameni oder Carmely (Caromellis), welcher 1453 zu Safran zünftig und der Begründer mehrerer Apothekergenerationen wird. Er hatte seit 1454 seine Apotheke an der Freien Strasse im Haus zum roten Leuen an Steblins Brunnen<sup>6)</sup>; das Öffnungsbuch meldet von ihm eine sonderbare Geschichte aus dem Jahre 1473: „der appoteker by steblins brunnen hat der zit, als unser herr der keysser

1) Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Reg. 3395.

2) Augustiner-Urkunden Nr. 126.

3) Politik. C. 2. Nr. 31.

4) Himmelzunft-Urk. Nr. 103 und Schönberg l. c. S. 529 und 583. Basler Chroniken V, 266.

5) Geering l. c. S. 247.

6) Ebd.

(Friedrich III.) hie gewesen ist, den leuchter nit wollen anzünden, sonder wasser darin geschütt<sup>1)</sup>. In der Steuerliste von 1454 steht der Apotheker Jacob von Sennheim am Fischmarkt mit 2500 Gulden Vermögen<sup>2)</sup>. 1456 erscheint „meister Peter Ernstein der apoteker in der nuwen stat“<sup>3)</sup>.

Dass der neuen medizinischen Fakultät auch ein Aufsichtsrecht über die Apotheker und deren irreguläre Konkurrenten, die Wildwurzler und Empiriker gegeben wurde, haben wir früher aus den Freiheiten derselben ersehen; eine Betätigung nach dieser Seite hin ist aber nirgends ersichtlich; wohl aber behielt die Stadtverwaltung ständig diese Angelegenheit im Auge, weshalb sie 1470 sich an die Stadt Frankfurt wandte: „wir hand vernommen, wie denn ir by üch gar eyn lobliche apothek mit guten ordnungen uffgericht hand — es war 1461 geschehen —; bitten wir uch, ir wellent uns sollich ordnung der appotecken in unsern kosten und by zeiger dis brieffs zuschicken“<sup>4)</sup>, nachdem sie 1410 unter ihren Ausgaben „6 ß umb ein rodel der appoteck ze venedye zu schriben“ eingetragen hatte<sup>5)</sup>. Gleichwohl musste der Rat noch 1489 an Konstanz, welches „der clegde halb des gemeinen mans von wegen übernehmens der..... artzat und appoteker“ angefragt hatte und welchem nur eine Abschrift jener Frankfurter Ordnung geschickt werden konnte, schreiben, „daz wir anderes unser statt merklichen anbegeends geschefft halb bisher also beladen gewesen sint, daz wir unser fürgefasste neyung zu ende nit haben mogen leyten“<sup>6)</sup>. Eine Illustration zu diesen „Neigungen“ der Stadt liefert uns ein unter der Überschrift „von der stett Arzet und Appoteker wegen“ erscheinender Eintrag: „Anno 1484 ist bekannt, das die botten, über die sachen geordnet, die artzet für sich besenden..... und der appoteker halb verhören sollen und mit ir hilf und rahte ein Ordnung fürnemen. Desgleichen sollen sie darnach die appoteker auch besenden und die der artzet halb verhören. Und darnach über die sachen raht schlagen und darnach

---

1) Öffnungsbuch V, S. 103.

2) Schönberg l. c. S. 630.

3) Ratsbuch C, 2. S. 259.

4) G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1848. S. 63.

5) Wochenausgabebuch. (Finanz. G. 10), S. 361.

6) Missiven XVII, S. 164.

trachten, damit die artzet und appoteker gereformirt und die stat nach notdurft versehen werde<sup>1)</sup>.

Bei diesem „Trachten“, welches wir damals in gar manchen Städten ebenso finden, scheint es in dieser immer recht schwierigen Angelegenheit sein Bewenden gehabt zu haben; wir werden wohl nicht irren, wenn wir darum in diese Zeit auch die kurze Notiz setzen, dass die Apotheker bei den alten Ordnungen bleiben, aber jederzeit einer Besichtigung durch den Rat gewärtig sein sollten.<sup>2)</sup>

1493 erscheint dann eine offenbar von einem Arzt verfasste Ordnung, „wie ein Appotegger sin appotegg mit fryschen materenn halten sol“, die jedoch im wesentlichen, in grossen Teilen sogar wörtlich dem Gutachten des Meister Diether entspricht. Neu ist nur, dass kein Apotheker abgeben solle „trank davon man schlaffen wirt zwen tag oder dry, wann von solichem dingen geschieht vil unrecht dings“, sowie der ersichtlich aus dem Leben gegriffene folgende Absatz: „es sol ouch kein Appothecker niemann keinerley artzeny geben on ein recept. . . . und ist das sach, es kompt ein arm einfältig mensch zu eynem Appotecker und spricht: lieber magister, mir ist im haupt we oder umb das hertz oder im magenn, gebent mir ettwas, das darzü güt ist, so spricht der Appotecker wol der worten, dass er gelt löse und das sin vertribe un git den mänsche artznye und weist nit ob der gebräst von hitz oder von kellte oder von fuchte oder von truckne ist, ob der siechtag von bösem blüt oder von colera oder von flegma oder von melancoly ist. . . . es ist als vil, als wann ein blinder den andern füret, so fallend beid in den graben. . . .“<sup>3)</sup>. —

Blicken wir nun kurz zurück auf die bis jetzt geschilderten Tatsachen, so erkennen wir an ihnen eine wenn auch langsam fortschreitende Entwicklung, sowohl bei den einzelnen Personen, wie bei der Allgemeinheit der von der Stadtverwaltung ausgehenden Bestrebungen.

Dahin gehört vor allem die Einrichtung der öffentlich angestellten und besoldeten Heilpersonen; wir haben für Basel als ersten Stadtarzt um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Meister Johann kennen gelernt, welcher „von sins rechts wegen“ den Vierteljahrs-

1) Safranzunft III, 1<sup>v</sup>.

2) Ebd. III, S. 27.

3) Sanitätsakten H. I.

gehalt erhält. Wir haben auch gesehen, wie die Stadt sonstige Vergünstigungen anbot, wie Beisteuern zum Hauszins, Befreiung von manchen bürgerlichen Lasten, Beihülfe zu beruflichen Anschaffungen u. dgl., was alles ebenso gilt für die Wundärzte und Hebammen. Indem sie dazu unlautere Elemente fernhält, stärkt sie die Lebensfähigkeit der rechten Diener der Heilkunst, welche ihrerseits ihr wieder beistehen müssen in der Abwehr unheimlicher Krankheiten, wie insbesondere des Aussatzes, was später noch genauer betrachtet werden wird. —

Längst waren ja auch die städtischen Anstalten entstanden, in welchen Hilfsbedürftige und Kranke aufgenommen wurden; wenn wir uns nunmehr der Betrachtung dieser Häuser zuwenden, der Infirmarien der Klöster, der städtischen Spitäler, der Aussätzigenhäuser,

so müssen wir uns wiederum und zuerst der kirchlichen Einrichtungen erinnern, deren Bedeutung wir früher schon hervorgehoben haben.

Klösterlich sind die ältesten Spitäler, die uns genannt werden bei St. Alban oder St. Leonhard. Zwar erst aus ziemlich späterer Zeit berichten uns von ihnen urkundliche Nachrichten; wenn aber die St. Albans Registratur besagte: „man sol wissen, das daselbst ist vor zytten ein spittal St. Albans gsin, darinn man die armen lüt nach ordnung des ordens von Cluniox beherberget, und was begabt mit zinsen und gülden“<sup>1)</sup>, so ist es uns unbenommen, dieses „vor zytten“ hinaufzuverlegen bis an die Klostergründungszeit heran. Und es mag zugleich die Fortsetzung obiger Stelle angefügt werden, wonach „daselbe spittal nach dem grossen brand der vorstat (1417) zergangen ist und die hoffstatt verkoufft“; wir werden später sehen, dass allerdings zu dieser Zeit das Klosterspital entbehrt werden konnte.

Den ältesten urkundlichen Hinweis auf das St. Albanshospital finden wir unter dem 19. VII. 1256, indem in der Zeugenreihe von St. Albanmönchen bei einer Grundstückverleihung aufgeführt ist: „Wilhailmus hospitalarius“<sup>2)</sup>; das zu diesem Amt gehörige Hospital — es lag oberhalb des Klosters am Berge an der Stelle des Hauses zum

1) St. Alban, H. S. 27.

2) U. B. I, S. 224 Nr. 310.

schönen Eck<sup>1)</sup> — tritt uns selbst entgegen in einer Güterschenkung an das Kloster vom 18. V. 1278, „specialiter hospitali sancti Albani, ut pauperibus et infirmis in eodem hospitali pro eodem tempore degentibus ad sustentacionis commodum et necessariorum penuriam relevandam deserviant et proficiant in futurum“<sup>2)</sup>. Derselbe Wortlaut kehrt wieder in einer zweiten derartigen Urkunde am 16. IX. 1278;<sup>3)</sup> er zeigt uns sofort in kennzeichnender Darlegung den Aufgabenkreis eines solchen Hauses, wie wir auch aus dem Ganzen dieser Urkunden zugleich die Wege und Mittel erkennen, auf und mit welchen in diesen und den nachfolgenden Zeiten des Mittelalters jene Zwecke erfüllt wurden. Und kurz darnach, am 15. V. 1280<sup>1)</sup>, befiehlt Abt Yvo von Clüny, zu welcher Kongregation ja das Basler Kloster gehörte, noch besonders dem Prior Stephan von St. Alban, dass jene Stiftungen nur verwendet werden dürften „ad conservacionem hospitalis et elemosinarum distributionem circa infirmos et mendicantes pauperes“, zu welchem Zweck er einen „frater elemosinarius, deum timens et bone fame“ bestimmen solle, welcher jene Einkünfte getreulich verwende, „tam circa necessaria edificia hospitalis quam circa mendicos vel infirmos“. Was nach Erfüllung dieser Verpflichtungen noch übrig bleibe, solle zum Ankauf wollenen oder leinenen Stoffes benutzt werden, der dann an die Armen zur Zeit der Winterkälte verteilt werde.

Ob bei den „edificia hospitalis“ auch ein Leprosorium, ein Haus für Aussätzige, gewesen ist, kann nur vermutet werden; man hat zu solcher Annahme, die durchaus möglich erscheint, den „vicus leprosorium“ bzw. die „Malatzgasse“ der St. Alban-Vorstadt herbeigezogen<sup>4)</sup>. Mag dem sein, wie ihm wolle; wir sehen, dass die Wirksamkeit jenes Spitals sich gelegentlich auch über die Klostermauern hinaus erstreckte; immerhin scheint es gerade keine grosse Bedeutung für die Allgemeinheit gehabt zu haben. Ein mittelbares Zeugnis für das jedenfalls schon frühere Bestehen eines Spitals für die kranken Brüder

---

<sup>1)</sup> U. B. II, S. 172 Nr. 307.

<sup>2)</sup> U. B. II, S. 143 Nr. 251.

<sup>3)</sup> U. B. II, S. 149 Nr. 263.

<sup>4)</sup> Fechter, Topographie S. 103, und Beitr. z. vaterl. Gesch. IV. 1850. Basler Anstalten zur Unterstützung der Armen und Kranken während des Mittelalters.

selbst gibt uns eine Urkunde vom 14. III. 1300, in welcher dem Kanoniker Wilhelm des St. Alban Konventes erlaubt wird, sich eine „stupa et camera“ — eine Zweizimmerwohnung mit einem heizbaren Raum — auf seine Kosten zu erbauen, die nach seinem Tode verwendet werden sollte „ad usum monachorum infirmorum prioratus St. Albani“<sup>1)</sup>.

Von einem St. Albanspital ist später nicht mehr die Rede. —

Auch von dem Spital des Augustinerchorherrenstiftes zu St. Leonhard, welches am Fusse des Berges lag, — woselbst ein Haus noch bis ins 19. Jahrhundert zum alten Spital hiess — berichten die Quellen erst zu der Zeit, in der es überflügelt wurde durch das eigene Haus der Stadt. Wenn etwa 1264, vor der Gründung des städtischen Spitals, in der Stiftungsurkunde der Gärtnerzunft befohlen wird, Verbotenes, welches die Gärtner feil hätten, in „das“ Spital zu geben,<sup>2)</sup> so kann allerdings der Wortlaut, welcher uns von „dem“, anscheinend für die Urkundspersonen einzig in Betracht kommenden Spital spricht, uns auf das Leonhardsspital hinweisen, welches dann einige Jahre später in einer Urkunde des Stiftes selbst vom Jahre 1269 als „hospitale nostrum“ bezeichnet<sup>3)</sup>, damit als Klosterspital erwiesen, 1274 aber als „hospitale vetus“ benannt wird<sup>4)</sup>. Dass es mit einer sozusagen selbstverständlichen Bestimmtheit einfach als „das alte Spital“ aufgeführt wurde, tut dar, dass es auf ein langes Bestehen zurückblicken konnte und wohl vordem das für die Allgemeinheit der Stadtbevölkerung vorwiegend, ja allein in Betracht kommende Haus dieser Art gewesen ist, dass es sozusagen das städtische Spital vertrat<sup>5)</sup>.

Wohl als ein Insasse des Klosterspitals kann der 1282 in einer vom „praepositus St. Leonardi“ ausgestellten Urkunde vorkommende „magister Dietrichus in hospitali“ gedeutet werden<sup>6)</sup>; es darf als durchaus möglich angenommen werden, dass er der gleiche ist, wie der 1295 urkundlich erwähnte „Dietricus quondam chirurgicus Basiliensis“, der demnach auf seine alten Tage sich in jenes Haus zu-

1) St. Alban Nr. 138.

2) U. B. I, 315 Nr. 430.

3) U. B. II, S. 12 Nr. 20.

4) U. B. II, S. 71 Nr. 132.

5) E. Miescher, Z. Gesch. von Kirche und Gemeinde St. Leonhard. Heft 1.

6) U. B. II, 230 Nr. 396.

rückgezogen hätte und hier vielleicht den Spitalmeisterdienst versah: denn 1290 kommt im Jahrzeitbuch des Klosters ein „Dietericus Werner, magister hospitalis nostri“ vor<sup>1)</sup>.

Das Leonhardspital erhielt sich neben dem neuen Spital noch längere Zeit; 1300 ist von dem „Hospital pauperum St. Leonardi“ die Rede<sup>2)</sup>.

Bei St. Leonhard war anscheinend auch ein Leprosorium, welches im Urbar des Klosters als „domus infirmorum leprosorum“ oder „domus infirmaria sita sub monte St. Leonardi“ bezeichnet ist<sup>1)</sup>. Um 1265 scheinen die Insassen in das städtische Aussätzigenhaus zu St. Jakob an der Birs verlegt worden zu sein; denn in diesem Jahre wurde das Haus, welches doch wohl von den Kranken geräumt sein musste, an den Wachtmeister Konrad und seine Gattin übertragen. Das Gebäude selbst blieb also bestehen; es wird 1292 wiederum erwähnt als „domus infirmorum leprosorum, quam nunc habet Wernherus de Grenzingen“, wie es auch in einer Urkunde von 1294 als „domus quae quondam dicebatur domus infirmorum“ bezeichnet wird<sup>3)</sup>. Ob dieses Sondersiechenhaus im eigentlichen Sinne dem Kloster zugehörte, wie angenommen worden ist, kann freilich aus allen den Erwähnungen derselben nicht erwiesen werden; die lediglich eine Ortsangabe enthaltende Bezeichnung: „sita sub monte St. Leonardi“ könnte sogar im Gegenteil uns veranlassen, keine nähere Beziehung jenes Hauses zum Kloster anzunehmen. —

Die „firmaria“ der Dominikaner ist 1283 urkundlich genannt;<sup>4)</sup> auf die beträchtliche, allerdings erst aus späterer Zeit stammende, medizinische Bibliothek der Mönche mag hier nochmals hingewiesen werden, ebenso, dass auch St. Leonhard ärztliche Bücher besass. —

Ob „unser siechus“, welches in einer Urkunde des Frauenklosters Klingental vorkommt, ein Hospital, was wahrscheinlicher ist, oder, wie auch vermutet wurde, ein Leprosorium war, ist heute nicht mehr zu entscheiden<sup>5)</sup>. — 1437 rechneten die Nonnen zu Maria Magdalena

---

1) Fechter, Beiträge l. c. und Ders. Basel im 14. Jahrhundert. 1856. S. 72.

2) U. B. III, 315 Nr. 573.

3) U. B. III, 86 Nr. 154.

4) U. B. II, 237 Nr. 411.

5) Klingental Urk. Nr. 236.

mit „Ennelin in dem siechus ab“, und 1479 nahmen sie eine Frau auf „in unsers closters hus zu einer phründnerin“<sup>1)</sup>.

Über irgend welche Spitäler der ritterlichen Spitalorden der Johanniter, Deutschordensherren oder Templer, die alle eigene Häuser in Basel hatten, ist gar nichts bekannt. Von den Antonitern, welche bereits 1304 niedergelassen waren und unter dem Haus von Isenheim standen<sup>2)</sup>, hören wir gelegentlich, dass „ein nuwer spittal in sant Anthenien hoff zu Basel kürzlich gestiftt were, darin man solich siechen neme“, welche der „lieb heilig sant Anthenig angegriffen hatte“. In interessanter Weise unterrichten uns darüber einige gerichtliche Aussagen aus dem Jahr 1458 und 1481<sup>3)</sup>, wonach zunächst „hat geseit hanns pröbstlin: als Eilse, sin eliche husfrowe selige in dem vergangenen jore ein we an einer hand ankeme, do er ir gern geholffen, dick vil gen Basel und an ander ende gangen und nach irer begerung ir mangerley an den enden geholet, daz aber sy alles nutzit helffen, ouch ze letzt nüt daran erliden möchte, denn sant Anthonies wasser und anders so er ire in sant Anthenien hoff ze allen molen holete“. Als er nun wieder einmal „in den hoff keme, fragten in die so daselbs werent, sonder das klein fröwlein uff den krücken. . . . wie es umb sin frowe stunde; spreche er zu inen, es gienge ir ubel und redte under andern worten, ir were ir hand als schwartz als ein kole. Sprechent sy zu im, er tete übel an ir, dz er sy nit harin gen Basel in den hoff fürte und würde sy also verwarloset. . . . antwirtete er: liber Gott, wie sol ich sy harin furen, . . . so vermag ichs nit, solichen costen allen, so dz bedürffen würde, ze vollbringen“. Schliesslich brachte er sie doch „uff einem slitten harin“, wo nun „die scherer und meister, so ir die hand abhoven wollten, daselbs mit aller bereitschaft zugegen warent und solichs glich zestund tun wollten“. Von diesen Scherern und Meister ist dann ein zweites Mal die Rede in der Aussage einer „Agnes Schulerin, dz sy daby und mit gewesen sie, als ir die hand abgehoven wart“.

Aus diesem Bericht ist somit zu entnehmen, dass die Antoniter nur das Haus stellten, in welchem solche Kranke auch nach dem etwaigen

<sup>1)</sup> Maria Magdalena T, S. 62 und Urk. 697.

<sup>2)</sup> W. R. Stähelin, Die Antoniterkapelle. Basler Kirchen. Heft II.

<sup>3)</sup> Gerichtsarchiv D 7 (Kundschaften) und Wackernagel, Stadtgeschichte II, 546.

chirurgischen Eingriff in krüppelhaftem Zustand sich verpfänden konnten. Operiert aber wurde von den „Scherern und Meistern“, die vermutlich Basler Bürger waren, von denen einer in einem zweiten Bericht von 1481 als Meister Hans angeführt wird. —

Wie bereits erwähnt, gründete die Stadt Basel im Jahrhundert der Städte-Emanzipation und gewissermassen als einen Teil derselben, ebenso wie andere Städte sogar schon früher es getan hatten, ihr eigenes Spital. Die Gründungsurkunde ist nicht erhalten; erstmalig wird es für uns genannt in dem Testament des Magister Johannes, gewesenen Scholasters von St. Peter vom 7. IX. 1265<sup>1)</sup>. „Sanus mente, infirmus autem corpore“ setzt er fest, dass aus seiner Hinterlassenschaft an seinem Jahrzeittag zu seinem Seelenheil bestimmte Geldbeträge verteilt werden sollten „ad pia loca“; unter den letzteren führt er nun an das „hospitale novum“.

Wenn wir uns daran erinnern, dass in jenem Gärtnerzunftbrief von etwa 1264 lediglich das Spital zu St. Leonhard vorkommt, so muss die Errichtung des „neuen“ Spitals in die Zeit zwischen Ende 1264 und vielleicht Mitte 1265 fallen.

Erbaut wurde es am Anfang der Freien Strasse auf dem rechten Birsigufer nahe dem Barfüsserkloster, da wo die Häuser gegen das beim Regen heranströmende Wasser mit Schwellen eingesäumt waren, weshalb es auch das Spital an den Schwellen hiess. Nirgends tritt erweisbar eine Beziehung dieser Neugründung zu einem alten, etwa dem Leonhardspital hervor; dagegen finden wir in den Urkunden Bezeichnungen, welche auf die Stadt als Eigentümerin des Spitals — es stand auf städtischer Allmende — hinweisen. So wenn 1282 das Kloster Lützel ein Haus leiht an „domum hospitalis pauperum Basiliensis“<sup>2)</sup> — hospitale pauperum heisst es übrigens bereits in einer Notiz zum Jahre 1276 in den Annales Basilienses<sup>3)</sup> — oder noch klarer 1312, wo in einer Urkunde des Maria Magdalenaklosters gedacht ist der „egeni in debilitate corporum degentes apud hospitale seu senodochium civitatis Basiliensis“<sup>4)</sup>. Dasselbe besagt eine Spitalsurkunde vom 8. I. 1323, welche die „procuratores hospitalis pau-

---

1) U. B. I, S. 332 Nr. 458.

2) U. B. II, S. 213 Nr. 375.

3) Mon. germ. hist. Script. XVII, 200.

4) Mar. Magdal. Urk. Nr. 39.

perum civitatis Basiliensis“ erwähnt<sup>1)</sup>); schliesslich sprechen Bürgermeister und Rat selbst in einer Spitalsurkunde von 1330 von „unserm spital von Basel und unsers spitals pfleger und schaffner“<sup>2)</sup>).

Letztere, lateinisch procuratores oder gubernatores, waren die von der Stadt bestellten obersten „Aufsichtsräte“ über die Verwaltung des Hauses; gemäss den ihnen übertragenen Befugnissen, schalteten sie über das Vermögen, übernahmen Schenkungen, liehen von dem Spitalgut aus, übernahmen die Abrechnung des Spitalmeisters. In der Regel angesehene Laien — 1288 war einer derselben, der zu seiner Zeit mächtige Johannes von Arguel — finden wir hin und wieder auch Kleriker unter ihnen, wie in dem genannten Jahr den „Jacobus, canonicus St. Petri“<sup>3)</sup>; oder noch viel später, 1353 und 1357 urkundet „her Niclaus Ungemach ein priester wisenthafter schafner und phleger des spitals ze Basel an desselben spittals stat und in sinem namen“<sup>4)</sup>. Vielleicht können wir in diesen geistlichen Pflegern doch noch eine gewisse Nachwirkung, ein Festhalten an alten Rechten, aus der Zeit sehen, in welcher dem Bischof, als dem Herrn der Stadt, auch über die Fürsorgetätigkeit eine gewisse Aufsicht zustand, wie dies sich anderwärts, z. B. für Strassburg in einer alsbald anzuführenden Urkunde oder für Worms, noch bis spät in das 15. Jahrhundert zeigt<sup>5)</sup>.

Das Siegel des Spitals, wie es einer Urkunde von 1282 anhängt, zeigt einen Heiligen — oder Christus —, welcher das Lamm trägt; als Gotteshäuser betrachtete ja jene Zeit solche Stätten der christlichen Barmherzigkeit.

Dass die Pfleger aus ihrem Amt ein Entgelt bezogen, beweist eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1442, nach welcher jenes festgesetzt wurde auf „alle fronvasten zehn schilling pfenning, zu winnachten ein fuder holtzes, zum guten jore und ze ostern ein lamp“<sup>6)</sup>.

Die Aufgaben und Rechte des Spitalpflegers finden wir manchmal auch bei dem Spitalmeister, welchem sonst die Führung der inneren Spitalgeschäfte oblag. Jener Priester Ungemach wird in einer Ur-

1) Spitalurk. Nr. 36.

2) Spitalurk. Nr. 49.

3) U. B. II, 353 Nr. 630.

4) Spitalurk. Nr. 99 und Domstift III, 40.

5) K. Baas, Gesundheitspflege im alten Worms. „Vom Rhein“, Monatsschr. d. Wormser Altertumsvereins. 1911.

6) Spital A. 5. Nach Bl. 45.

kunde von 1357 als „magister hospitalis“<sup>1)</sup> bezeichnet; 1319 bekennt der Spitalmeister H. zem Rosse. . . . „dass ich mit wissen und willen desselben spitals brüderen und swestern. . . . daz nachgeschribene gut. . . . han emphanen“<sup>2)</sup>. 1345 übernimmt der Spitalmeister und Pfleger in einer Person eine Vergabung, aus welcher am Jahrzeittag der Stifterin gegeben werden soll den Dürftigen im Spital Geld „umbe win oder fleisch“<sup>3)</sup>.

Den Pflichtenumkreis des Spitalmeisters lehrt uns der Eid desselben<sup>4)</sup>: „der spittelmeister sol sweren, bi dem spittel husshebelich ze sitzende, zu dem spittal und sinen gutern. . . . getruwelich ze sehende und dieselben sine gutere . . . . nach dem besten zü versorgende und dehein sin gut. . . . zu verkouffende . . . . noch ze verendernde one der phlegere. . . . wissen. . . . zu den armen siechen gütlich zü lugende und sy mit cost und Worten und aller handlungen früntlich ze haltende und mit junkfrowen und gesinde unverschaffen wol gewartet werden und keine siechen in den spittel ze nemende, der daz almusen gesuchen mag. . . . alle jare güte rechnung ze gebende“ . . . . ]

Was nun „des spittels gut“ im ganzen betrifft, so bestand es ausser dem zweistöckigen Gebäude selbst — das „nydere“ und „obere“ Spital werden manchmal erwähnt — aus dem dazu gehörigen Bad, der Mühle, Scheune, Keller, Schäferei, Meierhöfen, Acker- und Wiesenland, Wald- und Rebengelände, dazu allerlei Gerechtsamen und Zinsenertragnissen oder auch Naturalleistungen aus den vielen kleinen und grossen Stiftungen, welche ein frommer Sinn dem Spital zuwendete. Um von letzteren nur einige Einzelheiten zu erwähnen, welche die Art jener mittelalterlichen Mildtätigkeit kennzeichnen, so gab es Stiftungen für Wein, für gebratenes Fleisch an den Sonntagen oder Fisch in der Fastenzeit zum Nachessen, für Kerzen oder auch zur Darreichung baren Geldes<sup>5)</sup>.

Das Spital hatte das Recht, zu gewissen Zeiten seinen „Bitter“<sup>6)</sup> auszuschenken<sup>6)</sup>, der zugleich berechtigt war, jeden zweiten Sonntag

1) Spitalurk. Nr. III und 123.

2) Spitalurk. Nr. 21.

3) Spitalurk. Nr. 82.

4) Spital A. 5, S. 42.

5) Fechter I. c. S. 31.

6) Missiven XVII, 124.

ein Brot von dem am Markt stehenden Brotkarren zu nehmen; von sonstigen zeitweiligen Heimfällen an dasselbe ist noch zu erwähnen, dass die Nachlässe von den im Spital verstorbenen Personen ihm zukamen. Da hierüber gelegentlich Streitigkeiten entstanden zu sein scheinen, so wandte sich der Rat mit einer Anfrage nach Strassburg, welches am 1. XII. 1467 antwortete<sup>1)</sup>, nachdem „die nachgeschriben ersammen und erbern personen durch der gerechtickeit die worheit zû fûrdern, in rechter kunntschaft wise gesagt haben, in mossen, wie hienoch geschriben stot: Zum ersten her Johans Helle, dechan der stiftt zû sant Thoman zû Strasburg, hat by sinem priesterlichen ampt geseit, er sy by subenzehen joren schaffener gewesen des grossen spittals zû Strasburg und sy desselben spittals alt gewonheit und herkommen, wo ein mensche, er sy frömde oder heimisch, sins libes krankheit halp in dürfftigen wise one fürwort in den spittal genommen und darinnen versehen wurt, gat der darinn von todes wegen abe, das dann sin verlossen gût demselben spittal volget und zugehört. Genyset er aber, so git man im widerumb, was er mit im hinin brocht hat und lot in one entgeltnisse hinweg gon. . . . . Item der obgenannte herre der dechan hat ouch fürbas geseit, das er noch etlicher siechen tode, so in den spittal also kommen und abgegangen sint, ir verlossen habe, wo im das nit gütlich volgen gelossen würde, mit gericht und recht erobert und dem spittal inbrocht habe“.

Auf diese Auskunft berief sich das Spital 1493 in einem derartigen Streitfall<sup>2)</sup>: „so ist des spitals recht, löblich harkomen und gebruch, das dem spital verblibt und bliben soll alles desselben abgongen verlossen gut. . . . . welcher ordnung und bruchs ein spital ob menschen gedachtnuss yewelten gefryet, inn übung gewesen und noch sye, ouch nit allein hie, sonder in andern löblichen stetten gewonheit und ordnung, und desshalb einen brief angelegt, anzeigend das in dem spital zu Strasburg solche ordnung ouch sye. . . . . das der spital by siner ordnung bliben sol“.

Ferner kam, wie bereits erwähnt, laut Gärtnerzunftordnung von etwa 1264<sup>3)</sup> wenn ein Gärtner dieser zuwiderhandelte, „daz verboten dink, daz er veil hêt, in den spittal“. Und aus dem Jahr 1477 haben

1) U. B. VIII, 241 Nr. 317.

2) Spitalurk. 776.

3) U. B. I, 315 Nr. 430.

die Basler Chroniken folgende lustige Geschichte überliefert, welche in ihrer Art ebenfalls hierher passt: „fuit quidam ruralis, qui videns caristiam ovorum, noluit remissius vendere quam unum ovum galline pro duobus denariis. noluit eciam libram butiri remissius vendere quam pro duobus solidis, et cum diu staret, de mandato consulatus fuerunt missi apparitores vel famuli civitatis, qui tam ova quam butirum caperent et ad hospitale pauperum Basiliense portarent“<sup>1)</sup>. — Schliesslich erhielt das Spital noch die Bussgelder von bestraften Fluchern.

Das Spital war zur Hälfte von Ungeld befreit; durch Fuhrleistungen „ze der statt buw“ verdiente es jeweils gewisse Summen<sup>2)</sup>.

Natürlich war zur Besorgung und Verwaltung von alledem ein erhebliches Personal nötig, welches wir kennen lernen etwa aus dem Eide des Spitalschreibers, Kellermeisters, Ackermeisters, des „meygers im meigerhof“, der Rebleute usw. bis zu den Knechten und Mägden<sup>3)</sup>.

Zum Spital gehörte noch dessen Kapelle, die ein eigener Geistlicher mit Hilfe von Kaplänen besorgte, welcher unter Mitwirkung der Spitalinsassen gewählt wurde<sup>4)</sup>; ferner sein Friedhof, der seit 1301 draussen in der Vorstadt bei St. Elisabeth gelegen war. Es mag hier angefügt werden, dass das Spital in älterer Zeit in der Ehre der vier Evangelisten, später dem hl. Geist und zu Ausgang des Mittelalters der hl. Dreifaltigkeit geweiht war.

Wenden wir uns nun zu dem Leben im Spital, so zeigt sich zunächst der kirchliche Einschlag darin, dass die Insassen, soweit sie ständige Pfründer waren, eine Bruderschaft bzw. Schwesternschaft bildeten: „fratres hospitalis“ kommen z. B. 1288 in der früher angeführten Urkunde vor. Ziemlich bald kam diesen Brüdern und Schwestern, die wir ebenfalls 1319 bereits kennen gelernt haben, eine Mitwirkung auch in Verwaltungsangelegenheiten des Hauses zu, dessen „Familie“ sie ja bildeten, wie die Bezeichnung 1284 lautet<sup>5)</sup>: „mit gemeinem rate und willen dez spitals brüdere und swesteren“, wie es in einer Urkunde von 1323 heisst<sup>6)</sup>.

---

1) Basler Chroniken III, 115.

2) Harms I. c. II, 400, 401, 407, 454, 461.

3) Spital. A. 5. Nach S. 42.

4) Elisabeth I.

5) U. B. II, 255 Nr. 438.

6) Leonhard A. 5, S. 58v.

Haupt dieser Familie waren — zumeist im Laienstand — der Spitalmeister und die Spitalmeisterin, diese in der Regel die Ehefrau des ersteren. Sie waren verpflichtet, im Spital zu wohnen und mit den „oberen“, d. h. reichen Pfründern gemeinsamen Tisch zu führen, wie wir in einer, auch sonst die „obere phrunde“ erläuternden Spitalaufnahme lesen: „mit essen und trincken ob eines spittelmeisters tisch und mit holtz, liecht, schuen, behusunge in aller masse, als man dieselbe obere phrunde ze geben pflichtig ist“<sup>1)</sup>.

Wie das zahlenmässige Verhältnis der „oberen“, d. h. reichen, zu den „nyderen“, d. h. armen Pfründern war, lässt sich nicht mehr angeben; jedenfalls war das Spital ursprünglich, wie auch aus den bereits angeführten Urkundenstellen hervorgeht, für die Armen gedacht. Aber sogar die letzteren mussten ein gewisses Eintrittsgeld bezahlen, welches sie etwa durch Betteln sich zuvor verschaffen sollten. Ferngehalten wurden solche, die nicht Stadtangehörige waren, wie wir z. B. aus einer Antwort ersehen, welche 1483 der Rat dem Herrn Oswald von Thierstein gab, als dieser um Aufnahme eines seiner Leute angefragt hatte<sup>2)</sup>: „Aber demnach und der spittel by uns uff di durfftigen und bettrysen in unser statt gestiftet und also geordnet, nyemand von den unsern, geschwigen der frömbden, darin ze nemmen, der von hus zu hus geen und das heilig almösen vordern möge, und solichs bishar gegen unsern ratsfründ und anderen den unseren gehalten ist, verstat uwer edelkeit wol, wa darin enderung bescheen soll, der dem spittel einen solichen ingang bringen, der dem spittel zü verderplichen schaden reichen..... zudem da solichs merklichen aberwillen in andern den unsern, denen bisher der spittel verseit worden ist, bringen werde.....“, deshalb bittet der Rat die Abweisung des Aufnahmegesuchs seines Mannes nicht zu verübeln.

In gleichem Sinne wandte sich der Rat denn später an auswärtige Gemeinden, um den Zufluss unverwünschter Kranker zu verhindern<sup>3)</sup>: „als die schiffkut von oben herab uss uwer Eidgenossenschaft vil krancke lüt by uns bringen, deren wir dann mit fügen nit wissen abzekommen, da wolle unser bott unnsere Eidgenossen von Zürich, Bern, Lucern, und Schaffhusen bitten, iren schiffkuten ze bevelhen

1) Ratsbuch C. 2, S. 131.

2) Missiven XVI, S. 332.

3) Eidgenossen E. 1, S. 98, und Missiven XXIII, 159, XXIX, 142v.

unnd mit denselben ze verschaffen, das sy kein kranck lüte. . . . in-  
sonders die mit der kranckheit der bloteren beswert sind, by uns  
nit füren. Denn wa end derglichen krancken zu uns bringt, den wollen  
wir darumb straffen, ouch in den eid nemmen, die wider an den ort  
ze füren oder ze antwurten, da sy die angenommen haben“.

Erkauft wurde der Eintritt ins Spital durch Hingabe etwa von  
Grundbesitz, von Geld in bar oder Zinsbriefen, Gülten. Ihren Haus-  
rat, dessen Verzeichnis gelegentlich erhalten ist<sup>1)</sup>, brachten die Pfründ-  
ner mit; er fiel, wie bereits früher gezeigt wurde, in gewissen Fällen  
nach dem Tode dem Spital zu, wie dies auch mit manchem „lipding“  
geschah<sup>2)</sup>.

Als Beispiel der Verpflegung, welche mit eingehenden Angaben  
verschiedentlich überliefert ist, möge diejenige der Osterwoche hier  
angegeben werden<sup>3)</sup>: „uff den ostertag so gesegnet man die 2 lemplin  
unnd fladen mit dem geheck (man schickt ouch einem jeglichen  
pflieger 2 fladen, dem luttpriester und beyden schribersfrawen das  
gesegnett wurtt) uff den ymbs zu kleinen stücklin mit den fladen ge-  
schnitten. Das teylet man uberhoff uss, einem jeden gesegnetts,  
darnach yedem ein par eyger, brug (brühe) unnd fleisch wie uff ander  
fleischtage etc. Und jedem sinen fladen, win und brott noch gewon-  
heit. Zem nachtmol gitt man ein habermuss und brottes etc.

Uff montag noch ostern zum ymbiss jedem ein stück fleisch und  
brug und ze naht ein pfeffer, win und brott als davor.

Uff zinstag zu ymbs und zum nachtmol jedem ein stück fleisch  
und brugen, win und brott als davor.

An der mittwochen zu ymbis gütt man den armen krancken siechen  
in betten rissmuss und bachens, den andern, so das nit gehörtt, yedem  
ein par eyger ze nacht, aber den armen bachens und rissmuss, und den  
andern ein suppen und kās.

Donnerstag wie am zinstag.

Am frittag zu ymbis grien visch jedem ein stück uberhoff unnd  
ein gemüss, zem nachtmol suppen und kās.

Am sambstag zu ymbis ein milchmuss mit gersten, dazu einem  
jeden ein par eyger uberhoff.

---

1) Spital C. 2, und Urk. Nr. 462.

2) Spitalurk. Nr. 99.

3) Spital A. 2.

Also württ die ordnung fur und fur von tag ze tag mit visch, fleisch, brottes, eyger, muss, win und brott gehalten wie hievor anzöugt ist“.

Wenn am Anfang dieses Kostzettels ein Einschiebsel sich findet über eine Ostergabe an Beamte des Spitals, so sehen wir aus einem nachfolgenden Zusatz, dass auch an der „kilchwyh, wienachten“, und anderen Festtagen solche Sondergaben stattfanden: „Unnd ist zü wüssen, dass man uff einer jeden kilchwy etlich essen usser dem spittal schickt, nemlichen einem jeden pflieger des spittals ein ziemlige blatten mit rissmuss und ein gebraten hun, dessglichen den zweyen schribern ze huss wie den pflegern und einem luttpriester und dem spittelmüller, und dem bruder zu Sant elsbetten git man 1 hunli und ein schüssel mit ryss. So ladet man den küffer und sine knecht und sonst nieman“.

Zur Aufbesserung der Pfründen waren durch Sonderstiftungen frommer Leute allerlei Zugaben geschaffen: so 1323 „pro refectione pauperum in vinis, piscibus, carnibus vel pane“<sup>1)</sup>; 1393 Wein, den man „den dürftigen desselben spitels ze ymbis und nachtessen geben sol<sup>2)</sup>“; oder auch Geld, wie 1423 bestimmt wird, „das man den pfründnern sol gen in dem nydern und in dem obern spittal ein schilling pfennig zum guten jare ze wyhennächten“<sup>3)</sup>.

Neben den seither betrachteten, ständigen Pfründnern beherbergte das Spital anscheinend zu allen Zeiten auch Kranke in nicht unerheblicher Zahl; wenn in früher herangezogenen urkundlichen Nachrichten von den „egeni in debilitate corporum degentes“ oder von „bettrysen“ die Rede war, so brauchen dies freilich nicht Kranke im strengeren Sinn gewesen zu sein, sogar wenn von infirmi gesprochen wird<sup>4)</sup>. Mehr besagen schon die Aussagen in einem Streit zwischen Spitalmeister und Leutpriester<sup>5)</sup>, in welchem der letztere „angit, es sient nit dann XV pfründer im spittel“ und ausserdem „angeben hett, es syent nit über XXX krancke menschen in dem spittel, ist min (des Spitalmeisters) antwurt, dass der dürfftigen ob XL ist“. Beweisend aber sind die vielfachen Stellen der Spitalurkun-

1) Spitalurk. Nr. 36.

2) Spitalurk. Nr. 258.

3) Spital A. 5. S. 15.

4) Klingental Urk. Nr. 1510 von 1392 und Spitalurk. Nr. 470 von 1439 und Nr. 253 von 1392.

5) Spital C. 2.

den, in welchen gesprochen wird von „denen, die da kranck darinnen ligen“, wie auch das Wort „sieche“ hier oftmals im Sinne der Kranken gebraucht wird. Wenn z. B. „Cunrat zem haupt“ in einer seiner Schenkungen von 1439 dem Spital einen Zins überlässt, wovon den Siechen jeden Mittwoch ein Reismus und ein Gedackenes von Eiern, in der Fastenzeit ein Reismus mit Mandelmilch und ein Pfeffer mit Feigen und Meertrübeln gegeben werden soll<sup>1)</sup>, so entspricht dies einer gleichzeitigen anderen Stiftung desselben wohltätigen Mannes für die „ellenden dürftigen, die da kranck und lieblos in dem spittel ligen, si sien by sinnen oder von iren sinnen kommen“<sup>2)</sup>. Wiederum von Kranken ist die Rede, wenn 1409 Hans Wiler 200 lb stiftete mit der Bestimmung, dass fortan alle Kranken im Winter jeden Monat und im Sommer alle 14 Tage frisch gewaschene Leintücher erhalten sollen<sup>3)</sup>. Derartige Belege liessen sich leicht noch mehr bringen; als einen neuen Zug in das Bild des Spitallebens bringend, soll hier die Notiz der Jahrrechnungen angeführt werden: 1383 sint geben Osterreich VII lb von Hartmann dem knecht in dem spital ze artznannd“. Heinrich Osterreich war Scherer und der Knecht wohl verwundet; jener kommt in den Jahrrechnungen als im Namen des Spitals, aber auch des Gutleuthauses handelnd noch oft vor, 1404 mit der Bezeichnung als Spitalmeister, zu welchem Amt allerdings gerade ein Scherer recht geeignet sein musste.<sup>4)</sup>

Über die besondere Pflege und Wartung dieser Siechen geben uns nun auch wieder die Speiseordnungen Aufschluss, davon eine für die Fastenzeit also lautet: „Uff zinstig, donrstag und sambstag sol man für die armen siechen, die der teglichen phrunde, als man in uff die tage bissher ze geben gepflegen hat, mus und kompost, nit geleben mogen, bestellen, nemlich uff die dry tage zem imbiss visch, gross und cleyn. . . . und die in eyn gewurzt bruchen machen und die allein under die betrisen und siechen und nit under die gesunden teilen. / Uff dieselben tage ze nacht sol man inen geben gute gemüs, es sye vigenpfefferlen oder anders, dass su geniessen mogent. / Were aber under den siechen yemand so blode, der weder vische noch an-

1) Städt. Urk. Nr. 1223.

2) St. Peter Urk. Nr. 961a.

3) Basler Chroniken IV, 396 und Spital E. III.

4) Harms l. c. II, 32, 39, 63, 82, 93 usw.

ders, als vorstat, niessen mochte, dem sol die kalte muter ander spise versorgen. . . . es syent hünere, lampfleisch, eyger oder milch dar ze geben, damit den armen siechen teglich zugeseen werde, es sye in der fasten oder usswendig der fasten. Also dz solliche krancke menschen dadurch, so lange sy lebet, uffenthalten werden mogen und nit mangels halb ir naturlich narunge ee zyt sterben müssen, wand doch alle spittel allermeist umb sollicher unvermögender armen luten willen gestiftet sint<sup>(1)</sup>).

Über die erwähnte „kaltmüter“ heisst es nun an anderer Stelle<sup>2)</sup>: „Des spitals kaltmüter sol globen mit sampt den andern junckfrowen, so ir ye ze zytten zü hilff geben werden, den armen dürfftigen kinden. . . . wol ze warten. . . . Und ein spitalmeister sol derselben müter darzu hantreichung thûn. . . . also das die krancke menschen mit güter ware und narung uffenthalten werden mögen.“

Stellung und Tätigkeit dieser „kaltmüter“ kann man vielleicht entfernt vergleichen mit der einer Oberin von Schwestern, denen wiederum jene „junckfrowen“ an die Seite gesetzt werden mögen; die letzteren scheinen im „oberen“ und „nyderen“ Spital Dienst getan zu haben, der aber mit verschiedenem Mass gemessen wurde. Denn in der früher erwähnten Geldspende von 1423 an die Pfründner heisst es weiter: „den junckfrowen und den dürfftigen iglichen 4 dñ und knecht und junckfrowen in dem oberen spittel als viel wie eyn pfrundner“. . . .<sup>3)</sup>.

Die Wartung der Spitalinsassen scheint zu Zeiten zu Beschwerden Anlass gegeben zu haben; darum kamen am 21. XII. 1432 viele Männer und Frauen vor Bürgermeister und Rat und erklärten, dass nach ihren Erkundigungen im Spital „ze Strassburg sollicher sach halp ein erber redelich ordenunge und brüderschaft fürgenommen sie und ingehalten werde. . . . daz ye zwu personen frowennamens der armen siechen warten. . . . von einer prime zu der andern, bede nacht und tag. . . .“ Das Spital habe sich auch Ablässe erworben, „umb daz menglich dadurch gewiset werde, liebe und minne zu sollichem loblichen werk ze habende. . . .“ Darauf „hand wir inen ouch gegönnet. . . . ein solich erber redelich ordenunge und brüderschaft

1) Spital W. 2.

2) Spital A. 5.

3) Spital A. 5, S. 15.

in unserm spittal fürzenemende. . . . . doch one desselben costen und gebresten. . . . . ob wir harnach emphudent, solich ordenunge und brüderschaft unnütz sie und dem spittel oder uns. . . . . schaden. . . . . bringe, das wir sy denne widerrufen. . . . . und abetun sollen und mögen<sup>1)</sup>.

Dass aber auch Ungehörigkeiten ganz anderer Art im Spital vorkamen, zeigt uns eine seltsame eidliche Verpflichtung<sup>2)</sup>: „so sollent der Spittalmeister, die pfränder, schriber, koch und keller, ackermeister und sin und der andern knechte sweren, daz sy dehein dienstmagd, die im spittel dienet, noch dehein ander person mit unerlichen sachen betrüben, auch dehein töppel noch andere frowen in den spittel füren sollen tages noch nachtes, iren mutwillen mit inen ze vollbringende. Denn wil ir deheiner nachtes ussgan, das mag er tun also, das er weder ze phenstern noch an deheinen andern enden heimlich uss sliessen noch uss stiegen sol. . . . . als ettlicher mosse untzhar beschehen ist. Denne wil ir deheimer duss liegen, der sol urloup nemen von sinem oberen und sol zur rechten thüren offelich ussgan und mornendes zu rechter zyte offentlich wider innhin gan. . . . .“

Eine besondere Gruppe von Kranken, welche wir auch sonst in mittelalterlichen Spitälern antreffen, bildeten die Kindbetterinnen; wir finden sie in Basel erwähnt z. B. in einer Stiftung aus dem Jahre 1393, nach der Wein gegeben werden solle „sonderlich den kindbetterinnen, solange sy in dem spital sind“<sup>3)</sup>. Und 1460 sowie 1471 werden Stiftungen ausgesetzt für „hussarme lut und ouch armen kindbettern“<sup>4)</sup>.

Ob auch Geisteskranke in das Spital aufgenommen wurden, wie dies von anderen Orten bekannt ist, kann für Basel im einzelnen nicht belegt werden. Von solchen überhaupt „die von iren sinnen kommen sien“, spricht eine früher erwähnte Spitalstiftung; ihre Aufnahme ist darnach immerhin wahrscheinlich. Die Anerkennung der gar manchmal besondere Hingebung verlangenden Pflege eines anscheinend ausserhalb des Spitals verstorbenen Kranken dieser Art, die gleichwohl hier angeschlossen werden darf, finden wir in einem

---

1) Grosses weisses Buch (Ratsbücher A 4) S. 238.

2) Spital A. 5 nach Bl. 45. Auch Safran Urk. Nr. 22 von 1463.

3) Spitalurk. Nr. 258

4) Safranzunft Urk. Nr. 20 und 26.

„lipgeding“, welches eine Frau 1472 aussetzt für „Andres byrbomer, sin diener und knecht, von siner getruwen dienste wegen, so er irem vettern bewyst hett, der krank und nit by zutlicher vernunfft was“<sup>1)</sup>. Was man sonst zur Heilung solcher Geistesstörung unternahm, ersehen wir aus einem empfehlenden Geleitsbrief des Rates vom 19. III. 1515 für einen Mann, welcher mit seiner durch „krankheit irer synnen und vernunfft beroupten“ Ehefrau eine Wallfahrt nach St. Anstett „im Westerich“ machen wollte<sup>2)</sup>. Aus welchen Gedankengängen bzw. religiösen Anschauungen heraus auch der Rat damals, sogar von sich aus mit Geld, derartige Fahrten unterstützte<sup>3)</sup>, erkennen wir aus einer Notiz zum Jahre 1525<sup>4)</sup>: „Über den armen menschen, so dem bösen bessen sin soll, geben den dryenn, so ime gfürt hand zu sannt Anstett, 25 lb“. Dieser Heilige wurde verehrt in Wittersdorf, welchen Namen je ein Ort im Sundgau und in Lothringen trug — es soll daselbst ein Spital für Kranke obiger Art gewesen sein, deren Besprechung vor dem St. Anastasiusaltar geschah<sup>5)</sup>; — bei der bis heute noch unsicheren Entscheidung zwischen diesen beiden Stätten könnte die Höhe der Reiseentschädigung für das entferntere Lothringen sprechen<sup>6)</sup>.

Ob das in einer Urkunde von 1523 erwähnte „toubhüsslin“ nahe dem Eselsturm etwa zur Bewahrung unruhiger Geisteskranker diente, muss gänzlich dahingestellt bleiben<sup>7)</sup>. Im übrigen suchte man sich der unruhigen Geisteskranken durch Vertreibung zu entledigen; solches zeugen Angaben wie „einen narren usgetriben, die toube frow, den touben man ze vachen, binden und uszefüren, von dem touben Johannsen uss ze slahende mit ruten dem nachrichter 5 ß, von einem touben pfaffen ussetriben 1 ß“ usw<sup>8)</sup>.

---

1) Klingental Urk. Nr. 2278.

2) Ratsbücher C. 5, S. 148<sup>v</sup>.

3) Das Strassburger Spital schlug 1543 zwei „doren“ das gleiche Begehren ab, „damit man nit in ire abgöttereie verwillige“. Winckelmann, Fürsorgewesen der Stadt Strassburg, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte V. II, 39. 1922.

4) Dreiherrngedenkbuch, Finanzakten Nr. 5<sup>3</sup>, S. 331.

5) Zit. nach Murner, Geuchmatt, von Ch. Schmidt, Hist. litt. de l'Alsace II, 300, Anm.

6) Jos. Clauss, St. Anstett zu Wittersdorf usw. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins N. F. 29, S. 181.

7) U. B. X, 10 Nr. 12.

8) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert. S. 33.

Etwas ähnliches wie bei den Geisteskranken vernehmen wir nun auch von mit Fallsucht Behafteten; auch hier stellt 1495 der Rat der Stadt einen Geleitsbrief aus mit der allgemeinen Bitte um Unterstützung für einen an St. Valentinskrankheit Leidenden, welcher eine Wallfahrt zu heiligen Stätten – sie sind weiter nicht genannt – machen wolle und mittellos sei<sup>1)</sup>. Welcher Heilige und welche Stätte dabei in Betracht kam, ersehen wir nun aus zwei andern Urkunden: 1452 empfehlen Bürgermeister und Rat zur Unterstützung „diese zwey armen menschen, Peter Rötli und Kathrin, sin eeliche husfrowe, zoigere dies briefes, die von des benannten Peters merglicher krankheit wegen, die man nempt sant Vits siechtagen, verheiszen hand, denselben heiligen sant Vyt ze sūchen mit dem heiligen almusen“<sup>2)</sup>; 1521 aber richtet der Rat an den Prior von St. Valentin zu Rufach die Bitte um Aufnahme eines mit „fallend we“ behafteten Kranken<sup>3)</sup>. In Rufach im Oberelsass hatten die Benediktiner eine wundertätige Kopfreliquie des hl. Veit in ihrem 1486 errichteten eigenen Spital für solche Kranke<sup>4)</sup>; die Stadt Basel konnte um so eher das obige Ersuchen an das Kloster richten, als auch sie die „Bitter“ von St. Veltin bei sich zugelassen hatte<sup>5)</sup>.

Von einer uns ganz seltsam erscheinenden Behandlungsweise der St. Valentinskrankheit meldet das Wochenausgabebuch der Stadt<sup>6)</sup>: am 4. XII. 1518 entlohnte die Stadt die „slossersknechte, die mit dem, so sant Vits dantz gehept, gedantz hant, item den fryheiten, so mit im ouch gedantz hant, für iren lon, für win, für brot“; unter dem 24. XII. 1518 findet sich ferner eine Ausgabe für „den hackbretter, so dem armen slosserknecht ze dantz geschlagen hatte“. Der letztere aber „so solichen siechtag gehebt hatt“ wurde noch beschenkt, aber „damit von der statt gewysen“. Zusammenfassend ist dann nochmals die erhebliche Ausgabe vermerkt von „VI lb X d uszgeben ettlichen

---

1) Missiven XVIII, S. 346v.

2) U. B. VII, 477 Nr. 343.

3) Missiven XXVI, 265v.

4) K. Baas, Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 34, S. 46, und K. Sudhoff, Ein spätmittelalterliches Epileptikerheim: Archiv f. Gesch. d. Med. 1913. VI. 449.

5) Missiven XVII, S. 124.

6) Finanz. G. 13.

spilluten, so zu dantz ir seytenspil geschlagen, und knechten, als ein slosserknecht gedantzt hatt, sin ze hutten, verzert und ze stür an sin wallfart<sup>1)</sup>).

Auf einen gleichen Fall bezieht sich wohl die im Wochenausgabebuch unter dem 28. VI. 1522 vermerkte Ausgabe: „hand die verzert, so mit den armen luten uff dem platz tannz haben“<sup>2)</sup>).

Zum Abschluss dieser mehr oder minder an das Spital anknüpfenden Betrachtungen soll nun noch einer Einrichtung gedacht werden, welche ausser ihren kirchlichen Zwecken auch sozialen Zielen, darunter der Fürsorge bei Krankheiten diene; in mancher Beziehung kann sie darum als ein Vorläufer der heutigen Krankenkassen angesehen werden, indem sie, auf genossenschaftlicher Grundlage ruhend, zu Zeiten der Not die Aufgabe hatte, den Bedürftigen tätig beizustehen. Es sind dies die mittelalterlichen Bruderschaften, von welchen hier hauptsächlich diejenigen der Handwerksgesellen heranzuziehen sind, wie wir sie zu jener Zeit überall finden können<sup>3)</sup>. Vorausgeschickt werden mag die Erwähnung der St. Jakobsbruderschaft zu St. Leonhard, die eine sogenannte Elende Bruderschaft war, d. h. die der Fürsorge für fremde landfahrende Leute, in Sonderheit solcher auf Pilgerfahrten diene und deshalb sozusagen über die ganze mittelalterliche Welt hin ihre Einzelvereinigungen hatte; ineinandergreifend ermöglichten sie so jene, gar manchmal weit ausgedehnten Wanderungen, die meist ein frommer Sinn, jedoch auch minder lautere Beweggründe veranlassen mochten. Als ein Beispiel für die gemeinnützigen Absichten dieser Genossenschaft mag hier aus der Satzung der Basler St. Jakobsbruderschaft von 1480 die folgende Bestimmung angeführt werden: „were ouch sach, das yemant von dieser bruderschaft, zwester oder bruder in dem lande begriffen würde in elende kranckheit oder armut, dem sol sin mitbruder oder swester ze hulff kommen. . . . mit zweyn schillingen“<sup>4)</sup>).

Diese Unterstützung kranker Genossen aus der Bruderschaftskasse zeigen nun auch überall die Gesellenbruderschaften; so be-

---

1) Harms l. c. III, 284.

2) Finanz. G. 14.

3) Vgl. K. Baas, Zur Vorgeschichte der heutigen Krankenkassen. Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung. 1907. Nr. 3.

4) Bruderschaften-Urk. Nr. 3.

stimmt die Ordnung der Müllerknechte in Basel<sup>1)</sup>: Geschähe es, dass Gott über einen der Brüder verhängte, dass er siech und krank wurde. . . . demselben soll man aus der Büchse leihen 10 schilling; wäre er aber länger krank, so mag man ihm gegen Pfand 1 lb aus der Büchse leihen und sollen ihm die Pfänder ein ganzes Jahr nach der Leihung aufbehalten werden. Beträchtlich über diese geldlichen Vorschussleistungen hinaus gehen nun die Abmachungen mit dem Spital, welche bettlägerigen Genossen Unterkunft und Wartung zu sichern beabsichtigten.

Der älteste dieser Verträge betrifft die Zunft der Rebleute und Grautücher: unter dem 27. III. 1398 urkundet der Spitalmeister, „das ich den meistern und ir zunft gegonnet habe und gunnen sol in dem vorgehen. spital ein bettstat mit bettwat und ein glasvenster darobe in ire kosten ze machen“, wofür 23 Heiltümer hingegeben wurden<sup>2)</sup>. Es war also eine bessere Stube wohl in dem oberen Spital, da um jene Zeit anscheinend erst nach und nach Glasfenster im Spital eingesetzt wurden: so bewilligte der Rat 1370/71 „XVIII lb dem spital umb ein glasevenster“<sup>3)</sup>. Auch die Gärtner hatten eine Bettstatt gegen einen jährlichen Beitrag<sup>4)</sup>.

Von den Handwerksgesellen hatten 1398 die Weberknechte sich zwei Betten im Spital ausbedungen gegen eine jährliche Zahlung von 5 lb<sup>4)</sup>; am 30. XII. 1456 tat der Spitalmeister kund, dass er mit den Brotbäckergesellen übereingekommen ist, „umb das sy und die iren ein wissen haben mochten, wie die iren versorget wurdent, ein bettstatt in dem spittel zu richten. . . ., daz dann ein yeglich spittelmeister den, der also krank sin werde. . . . in sollich bettstat emphahen, darin ouch sonderlich warten sol, dagegen dann dieselben gesellen jerlich 1 lb phennige geben sollen“<sup>5)</sup>.

1502 bedangen sich die „dienstknecht des huffschmiedenhandwerks“ ein Bett aus gegen 50 lb guter Stebler; 1509 die Messerschmiedgesellen gegen 40 lb, 1526 die Schlossergesellen gegen 40 lb

---

1) R. Wackernagel, Bruderschaften und Zünfte zu Basel im Mittelalter. Basler Jahrbuch 1883.

2) Rebleute und Grautücher Urk. Nr. 2.

3) Harms l. c. II, 11.

4) Fechter l. c. S. 31.

5) Ratsbücher C. 3, S. 164.

30 B je ein Bett<sup>1)</sup>. Als für alle diese ziemlich gleichlautend soll hier die im allgemeinen auch sonst gleichartige Urkunde vom 23. V. 1523 ausführlich hergesetzt werden, mit welcher die Kürschnergesellen sich einkauften<sup>2)</sup>. Es urkundet Sebastian Meyer, Meister des Spitals der Dürftigen: „da die gesellen kürsnerhandwerks..... betrachtet haben die vielfeltig zufell liblicher kranckheiten..... so sint sy mit mir..... übereinkomenn, das ich..... den genannten kürschnergesellen ein bettstatt im obgenannten spittell haben, die inen dann solicher mass wartenn sol, ob einer oder mer..... mit kranckheiten begriffen und unvermogenlichen wurde also, das er des spittells notdurfftig wurd, das dann ich den oder dieselben, die also kranck, in den spittel in solich oder mer bettstatten emphahe, da mann in ouch sonnderlich wartenn solle..... es sollen inen ouch die jungkfrowen in gedachtem spitall die handreichung thun, wie bisszar andern desglich bescheenn ist und noch erforderung der notdurfft ..... derselbig kranck, so also in spittal gnomen wurt, soll ouch..... alle sin hab unnd gut..... mit im in den spittel bringen. Also wenn er mit tod abgen wurd, das dann dem spittal sollich sin mitbrocht gut heimgefallen sin soll. Wenn aber derselb kranck widerum zu gesuntheit komenn wurd, alsdann sol im sin hab und gut..... on alle entgeltluss wider zu sinen hande gebenn werden. Ob aber ein sollicher, der zu gesuntheit komen wer, dem spitall umb im getane guthet einich vererung thun wurd, das soll dann der spitall ze nemen gwalt habenn. Und umb das den bemelten krancken desterbas mit essen und trincken, wie bisher der bruch gewesen, gewartet werden mog, so habenn die dickgenannten kürssnergesellen bar ussgericht funfundzweinzig pfund stebler, des ich mich erkenn“.

Dafür, dass die Bruderschaft auch über den Tod hinaus für ihre Angehörigen sorgte, mag als Beispiel die Abmachung der Müllerknechte dienen, nach welcher dieselben sich 1427 eine Grabstätte bei dem Kloster Klingental sicherten zugleich mit einer Stiftung von Kerzen und Seelenmessen<sup>3)</sup>. | —

1) Schmiedezunft I, S. 8, 10, 12.

2) Kürschnerzunft Urk. Nr. 21.

3) Schmiedezunft IV, Nr. 1.

Wie früher dargelegt wurde, hat das Leonhardspital vor 1265 die Stelle eines bis dahin fehlenden, stadteigenen Spitals ausgefüllt; man hat das Gleiche angenommen bezüglich des Sondersiechenhauses bei dem Stifte, obwohl nur die örtliche Nachbarschaft, nicht aber die eigentliche Zugehörigkeit jenes zu ihm urkundlich feststeht. Jedenfalls wurde es 1265 ersetzt durch das neue Aussätzigenhaus der Stadtgemeinde.

Denn dass ein solches in dem genannten Jahr vorhanden war, kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit erschliessen aus der Nennung der „cives nostri Johannes dictus Bernwart et Johannes dictus de Stetten“ als „procuratores leprosorum“ in einer Urkunde von 1265<sup>1)</sup>. Laienpfleger mit der ausdrücklichen Kennzeichnung als Bürger entsprechen vollkommen den gleichartigen Personen am städtischen Hospital: so wird auch das Haus, welches sie zu verwalten hatten, ein städtisches Haus gewesen sein. Dass in dem Testament des Magisters Johannes vom 7. IX. 1265 in der Aufzählung der einzelnen Stiftungen es einfach heisst: „hospitali novo V sol., leprosis V sol.“, erweist doch wohl ebenfalls die Gleichartigkeit beider Anstalten.

Als die „dürftigen an dem velde“, „die armen kinde“ oder „die guten lüte“, bestimmter als „leprosi extra civitatem Basiliensem residentes“ treten uns nun die Insassen jenes Hauses etwa 1286 und 1290 entgegen<sup>2)</sup>; wenn sie dann 1291 heissen „leprosi an der Birse“<sup>3)</sup> und 1297 „an der Birsibrugge“<sup>4)</sup>, so ist uns damit nun die Lage des Aussätzigenhauses genau gegeben, dessen Patron St. Jakob freilich erst 1419 genannt wird. Und wir erkennen zugleich als einen wesentlichen Zug im Bilde dieses Leprosorium die Absonderung seiner Lage ziemlich weit vor der Stadt und die Aussonderung seiner Bewohner von der gesunden Einwohnerschaft.

In gleicher Weise wie das städtische Hospital hatte das Aussätzigenhaus seinen Meister und seine Meisterin; zu letzterer kam noch „die jungkfrau, so den kinden dient“ in gewöhnlichen Fällen. „Wenn ein arm kind also kranck ist, das er im siechenstüblin lit“, dann musste

---

1) U. B. I, 337 Nr. 464.

2) U. B. I, 332 Nr. 458.

3) H. Boos, Urk. Buch d. Landschaft Basel 1881. I, 113 Nr. 159; 136 Nr. 185; 139 Nr. 187.

4) U. B. II, 376 Nr. 676.

man noch „ein jungfrowen, so siner warte, bestellen“<sup>1)</sup>; dass übrigens auch der Wundarzt zu ärztlicher Behandlung in das Haus kam, deren Kosten die Stadt anscheinend als Pflichtleistung übernahm, lehrt uns der Eintrag in den Jahrrechnungen 1386/87: „so habent wir verlühen meister Osterricher — dem früher schon genannten Scherer — von der kinden wegen XVIII lb“. Und ähnliche Notizen kehren öfters wieder<sup>2)</sup>.

Auch das Siechenhaus hatte seine Stiftungen; darunter solche mit Sonderbestimmungen, wie etwa jene, nach welcher „den armen feltsiechen an der birs ein guldin glich geteilet yeglichem in sin hand“ gegeben werden solle<sup>3)</sup>.

Eine anderweitig im Mittelalter in ähnlicher Weise vorkommende Überlassung einer Einnahmequelle sagte der Rat der Stadt am 31. V. 1328 dem Siechenhause, welches sie auch zur Hälfte vom Ungeld befreit hatte, zu, dass nämlich nach dem Abgange des damaligen Pflegers der Birsbrücke, „wir si denne süllent lihen den armen siechen da an der Birse, und alle die wile so si die brugge versehent und in uren haltend, als notdürftig ist, so sunt si di brugge han und davon nemen und nieszen den zol und swas von der brugge gevallen mag“; eine ins Einzelne gehende, genaue Aufstellung dieser Brückengelder gibt uns etwa eine Urkunde von 1474<sup>4)</sup>.

Das Haus hatte seinen „Bitter“, der zu Zeiten mit der Sammelbüchse in der Stadt bei den Kirchen, Herbergen usw. herumlief, oder auch an auswärtigen Orten mit einem Empfehlungsbrief des Rates Gaben heischte, wie wir etwa 1419 lesen können: „Wir. . . . burgermeister und rate ze Basel tun kunt. . . ., daz Claus Arlberg, zöger dis briefes, ein gewisser rechter botte ist der armen siechen ussetzigen luten des huses. . . . an der Birse. . . . Wand die armen siechen ussetzigen lüte von allen luten, die gesunt und reyne sint, versmähēt werdent in dirre welte und dehein güt haben, davon sy ir narung gehaben oder gewynnen mögent, denn dz sy des almusens geleben müssent. . . ., harumb so bitten wir vlisslichen mit gantzer demüt alle cristenlute. . . . daz sy demselben botten mit demüt gütliche emphahen. . . . und

1) Siechenhaus A, 110.

2) Harms l. c. II, 39, 61, 63.

3) Gnadental Urk. 344 von 1466.

4) Boos l. c. I, 231 Nr. 286 und II, 1066 Nr. 914.

ir almusen mitteilent und gebent, wand sy darumb ewigen lon ver-  
dinen und emphahen werdent in ewig fröud und selikeit“.....<sup>1)</sup>

Neben diesem „Bitter“ ging noch der Klingler durch die Stadt,  
um das tägliche Almosen einzusammeln.

Im allgemeinen sollten nur Einheimische aufgenommen werden;  
ja sie mussten daselbst eintreten, wollten sie nicht vogelfrei werden  
gleich den Ortsfremden: „1455 hand bede ret erkannt, welich person  
hinanthin, sü sye frowe oder man, die veltsiech funden wirt, die by  
uns sesshaft ist, sü sye rich oder arm, dz sü ir wesen haben sol und  
wonen in dem siechhus ze sant Jacoben an der Birse und nyenen anders-  
wohin stellen, es were denn, daz die person als arm were, daz die  
mit den phlegern desselben huses nach herkomen und gewonheit nüt  
mochte überkomen noch die 5 lb, so eyn yeglicher, der da hin kompt,  
geben muss — solche Eintrittsgelder sind in den Jahrrechnungen  
spärlich verzeichnet<sup>2)</sup>, — nit überkomen mochte, der mag sich ver-  
sorgen, als er mag. Aber was habender luten schuldig funden wer-  
den, die sollent ir libe und gut niergen anderswohin tun noch ver-  
ndern, denn sich in das obgemelt unser siechhus tun und mit den  
phlegern überkomen, dz man sy innemen und one des huses schaden  
halten moge<sup>3)</sup>.

Arme, welche das Eintrittsgeld nicht bezahlen konnten, — es betrug  
ursprünglich nur 30 Schillige<sup>4)</sup> — mussten durch Betteln es sich zu  
verschaffen suchen; Fremde konnten dann aufgenommen werden,  
wenn sie eine solche Pfründsumme bezahlten, dass es Pfleger und  
Meister „beduncke, dass sy ein solch mit des huses nutz annemen  
mögen.“ War dies nicht der Fall, so durften sie nur eine Nacht be-  
herbergt werden und mussten dann weiterziehen, wie überhaupt der  
Rat sich gegen den Eintritt fremder Aussätziger nach Möglichkeit  
wehrte. Darum heisst es auch im Eidbuch: „Also swerent die wacht-  
meister..... ouch alle fritag und firtage einen under inen ordenen  
uf die rinbrugke, der die veltsiechen ushin tribe“<sup>5)</sup>. Und als Beispiel  
aus der Praxis lesen wir dann in der Jahrrechnung von 1429/30:

---

<sup>1)</sup> Ratsbuch C, 2. S. 177.

<sup>2)</sup> Harms I. c. III, 44, 46.

<sup>3)</sup> Öffnungsbuch II, 284.

<sup>4)</sup> W. Wackernagel, D. Siechenhaus zu St. Jakob. Basler Neujahrsblatt  
1843.

<sup>5)</sup> Ratsbücher K, I. S. 42.

„siechen usz ze tribende II lb“<sup>1)</sup> oder unter den Ausgaben des Jahres 1402: „3 ß umb karren und pherit, den veltsiechen wider us ze fürende“, der demnach nicht mehr gehfähig war<sup>2)</sup>).

Bei der Aufnahme in das Haus wurde ihnen die „Ordnung“ vorgelesen: sie sollten ihren kirchlichen Pflichten nachkommen — dazu waren sie in eine eigene Bruderschaft und Schwesternschaft vereinigt und war eine eigene Kapelle mit besonderem Priester vorhanden<sup>3)</sup> —; sie durften nicht schwören, spielen, tanzen, keine Unkeuschheit treiben — 1430 wurde eine Frau, die „by einem ussetzel in unserm sichus an der Byrse über nacht gelegen, in das halsisen gestellt<sup>4)</sup> —, keine üblen Nachreden führen oder andere zu Lügen anstiften; auf alles dies musste der „Siecheneid“ abgelegt werden. Waren sie einmal aufgenommen, so stellte ihnen das Haus Brot und Salz und sonstige Speise, Wein, Holz zum wärmen und baden, Schuhe, Wäsche usw<sup>5)</sup>.

Über den Eintritt in das Gutleuthaus, wie der Name auch lautet, wurde wohl zumeist eine Urkunde aufgestellt; als Beispiel einer solchen sei der folgende Vertrag des Dominikanerklosters gegeben<sup>6)</sup>: „Zu wüssen sy mengklichen nun und harnoch, das wir nochbenempten brüder. . . . predigerordens in namen unsers closters übereinkomen sigen mitt den ersamen. . . . vogt und pflegern der kinden zu sant Jacob. . . . als von einer pfründ wegen unserm lieben mittbruder Johansen altdorff in wis und wort, als hie noch beschriben stot: zu dem ersten, so söllent sy im geben die kamern und stubly, die ouch unser brüder Dannwald selig gehept hat, und darzu gemein pfründ es sy in gelt, win, brot, oder in anderem als die andren kind haben mit gemeinem dienst ouch holtz und für noch notdurfft und bescheidenheit in allein in dem stübly ze heiszen, und ist diese überkumnisz beschehen also: zu dem ersten so sollen wir unserm vorbenempten brüder geben ein bett mitt zugehör, auch hefelin, kennlin, schüsseln etc., das ouch noch desselben brüders tot by dem hus sol beliben; wir sollent ouch geben die funff pfund angentz nach gewonheit ir herkomen und die drissig und funff schillingpfennige den kinden in die hend und alle jar

1) Harms l. c. II, 180.

2) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert. S. 73. Anm. 3.

3) Boos l. c. I, 157 Nr. 208; Siechenhaus H 3 und Urk. Nr. 14 von 1319.

4) Leistungsbuch II (Ratsbuch A 3) S. 104<sup>v</sup>.

5) Siechenhaus A, 110.

6) Prediger Urk. Nr. 3.

drytzehen guldin lipding, die wil der vogenant brüder im leben ist . . . .  
und ist dis geschehen uff den nechsten fritag vor unser lieben frowen  
tag der lichtmess 1469“.

Leistungen, wie die jetzt kennengelernten, veranlassten seltsamerweise gelegentlich sogar nicht Aussätzige zu betrügerischem Einschleichen in das sonst so gefürchtete Haus, wie auch gelegentlich anderer Missbrauch mit gewissen Vorrechten, z. B. dem Betteln der Aussätzigen getrieben wurde: so musste 1417 über einen derartigen Betrüger, Kunz von Libitz, das Urteil gesprochen werden, dass er: „sol 5 mile und ewenlichen vor den crützen leisten und ist dazu geswemmt worden, umb daz er mit einer kloflatten, als ussetzigen lüten zugehort — eine solche Siechenklapper aus Ahornholz befindet sich noch im historischen Museum zu Schaffhausen — gangen ist und damit gebetlet hat und die welte betrogen, uber daz er desselben siechtagen unschuldig waz und nicht gehept hat“<sup>1)</sup>.

Ein solches Vorkommnis war aber eine grosse Ausnahme; sonst scheute jedermann vor dem Verdacht oder gar dem Urteil aussätzig zu sein, zurück. Denn mit dem letzteren war die Ausstossung des jetzt zum „Sondersiechen“ werdenden aus der Gemeinschaft der Menschen verbunden; er wurde rechtlos: darum schenkt 1303 der Ritter Hermann von Wartenberg Ackerland an die Feldsiechen „an mins eigenen knechtes stat, der leider siech ist worden“ und somit keine Rechtshandlung mehr vollziehen konnte<sup>2)</sup>. Deshalb wurde auch frühzeitig darnach getrachtet, dass die Untersuchung der Verdächtigen mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geschähe. Wie wir früher bereits an einigen Beispielen gesehen haben, war ursprünglich ein Arzt nebst zwei Scherern dazu bestimmt; gegen Ausgang des Mittelalters waren es zwei Ärzte mit einem Scherer. Dass die Stadt die Kosten für die Untersuchungen bei zahlungsunfähigen Leuten übernahm, möge hier nochmals durch einige weitere Beispiele aus den Jahrrechnungen erläutert werden. So finden wir 1449/50 die Ausgabe verzeichnet: „geben V lb von sundersiechen ze versüchen“, oder 1450/51 genauer: „geben den scherern von armen luten zu versuchen VIII lb VI ß“. Und wieder allgemeiner „von armen lüten“, „von

---

<sup>1)</sup> Leistungsbuch (Ratsbücher A 3) II, 83.

<sup>2)</sup> Boos l. c. I, 157 Nr. 208.

armen veltsiechen“, „drü armi mentschen zu versuchen“ usw. in einer Reihe von Jahren<sup>1)</sup>.

Von weither kamen die Kranken aus fernen Orten der Schweiz, wie Solothurn, Luzern, Unterwalden, dem Elsass und Baden, einmal von Pfullendorf; es könnte wohl sein, dass man darin einen Nachklang der Zeit der Bischofsherrschaft zu sehen hätte, wie ja z. B. von Konstanz bekannt ist, dass die dortige Kurie lange den Anspruch darauf festhielt, dass an ihrem Sitz, besonders in Zweifelsfällen, die Untersuchung Aussatzverdächtiger stattfinden müsse. Annähernd hundert Zeugnisse aus den Jahren 1464 bis 1481 bewahrt das Archiv der Stadt Basel<sup>2)</sup>; in verhältnismässig sehr wenigen Fällen mussten die Untersuchten, wie gesagt meistens Auswärtige, für aussätzig erklärt werden. Gerade dies aber zeigt uns die Angst, aus welcher heraus man damals bei irgendwelchem, ungewöhnlichen äusseren Aussehen eines Menschen eine ärztliche Entscheidung verlangte.

Letztere blieb selten unsicher; so bezeugen die Beschauer einmal: „der gebrest so an ir erschint, ziehe sich uff den gebresten, genannt morphea alba et rubea, und sye ein anfang der ussetzikeit, daz sy aber gantz inficieret sye, nit; deshalb sy die noch zû zitten von der welt nit haben können erkennen, noch sy für schön und rein geben“<sup>3)</sup>. Derartige Fälle wurden in Jahresfrist nochmals zur Untersuchung bestellt; welches Vertrauen der Rat in seine bestellten Meister setzte, — holte sich doch auch die Stadt Freiburg i. U. einen Scherermeister von Basel zur Aussätzigenuntersuchung<sup>4)</sup> — ersehen wir aus dem früher schon erwähnten Fall des „Heini Meiger vom Obern Baden, den meister Cünrat von Missen, unser bûchartzet und unser scherermeister vor etwas zyten besehen und der malendye schuldig gebenn hand“. Auf Bitten des Rates von Baden habe der Rat von Basel nochmals untersuchen lassen und zwar habe er „durch merer sicherheit willen noch zween meistere scherer hantwerks zû inen ze nemende und by der versuchung by inen ze habende empholen, wie wol das unser gewonheit untz her nit gewesen ist“<sup>5)</sup>.

1) Harms I. c. II, 255, 259, 264, 270, 275, 285.

2) Hauptsächlich im Ratsbuch C. 2.

3) Ebd. 77.

4) Berchtold, Histoire du Canton de Friburg. 1841. I, 64 und 240 Anm.

5) E. Welte, Urk. des Stadtarchivs Baden. I, 394 Nr. 439.

Jene Diagnose „Morphea“ kommt öfter vor als „Morphea alba, nigra oder rubea“; in letzterem Falle gleichgesetzt der „Gutta rosea“; unbestimmter ist die Rede von „ein heiss geblüt“ oder von „kalt“ oder „heiss nagende gesucht“; dann wieder von „alboras“ oder „impetigo“. Ausführlicher heisst es einmal: „die mosen und flecken, so an synem lib erschinen, haben ir ursach von der schebikeit uss versaltzener und scharpfer fuchtikeit sins libs“; oder dass „die krankheit darkomme von ein cancer, so man nempt der krepes oder vistel“; oder es sei eine „nagende fuchtikeit, genannt der mager“.

War die Untersuchung beendet, so wurde der Untersuchte auf die städtische Kanzlei geschickt, damit dort der „Schönbrief“ angefertigt werde; gleichzeitig wurde ein kurzer Befundzettel hingeschickt, auf welchem etwa doctor Werner Wölflin lateinisch schrieb: „*accusatus, lepre temptatus, inventus in hac egritudine innocens, quare petit litteras testimoniales*“, oder deutsch: „ist nit zu schuhen von reynen gesunden menschen; der gebresten, den er hat, heysset morfea in latino und berurt aber die maltzye nütz“. Andere solche Zettel lauten: „ist schön und rein der ussetzykeit halp; der bresten, den er hat, ist ein heiss geblüt und zücht ussen under dz antlyt“; oder: „ist unzermal schön geben; denn die ungestalt, die sy hab, sy morphea alba; oder: „der bresten, den er hat, ist ein heiss essent gesucht, das hende und füss abisset und ist aber die ussetzykeit nit berürent“; schliesslich: „ist zu der zyte nit zu schuhen. . . . der bresten, den sie hat, ist ein usszug under dem antlit von einem heissen geblüte und die ussetzykeit nit berüren“<sup>1)</sup>.

Endlich mag als Beispiel eines „Schönbriefes“, wie ihn die Stadt ausstellte, die früher erwähnte, anscheinend an einen Einzelfall anknüpfende „*Forma leprosum*“ aus etwa dem Jahr 1450 ausführlicher wiedergegeben werden<sup>2)</sup>: „Wir Bernhart von Ratperg, ritter, burgermeister, und der rate zu Basel tund kunt menglichem mit disem briefe, dz für uns kommen sint die ersamen, wisen meister Caspar von dollen, unser stette buchartzet und die scherermeister so bi uns dazu und zu im geordenet sint und gelerte eyde geschworen hand, eynem yeglichen belümden menschen der by uns wonhafft ist, oder die von anderen enden, herrn, stetten oder lennderen in unser stat

<sup>1)</sup> Alles aus Ratsbücher C. 2.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 65.

geschickt werdent und geschuldigt worden sint, veltsiech sin, die ze besuchende und ze besehende, als sich das in solichen sachen zû tunde gehöuscht und billig bescheen soll und hand uns fürbracht und by iren geschworenen eyden geseit und erzalt: Als [N] verlumdet worden sye, daz er veltsiech und ussetzig sin sölte, dz sy da denselben [N] uff hut datum des brieffes von des genanten lümden und siechtagen wegen eigentlich und gerechtlichen versucht, ersucht und besehen haben, wie sy das von eydes und eren wegen tun söltend. . . . . Und nach solicher billicher handelung. . . . . so hand sy denselben [N] nit ussetzig noch veltsiech, sunder desselben siechtagen der ussetzikeit ganz und gar unschuldig und in schön und rein funden in solicher masse, daz er von dheinen gesunden menschen ze schühende noch zu verhaltende sin soll; denn dz menglich mit im essen und tringken und allen wandel und gemeinschafft haben solle und möge, als mit andern gesunden lüten, die denselben gebresten und siechtagen nit habent, sunder damitte nit bekumbert noch belümdet gewesen sint. Denn die mosen, so er under sinem antlit hett, sint im von eynem sundern roten flusse des houptes genant gutta rosacea, und sint diesen siechtagen nützit berurende. Und dz die meister solichs vor uns by iren eyden geseit hand, des zu urkunde so haben wir unser stette secret ingesigel lassen hencken an diesem brieff, der geben ist etc. . . . .<sup>66</sup>

Ausser dem grosen Leprosorium zu St. Jakob scheinen zu Zeiten noch kleinere Feldsiechenhütten vorhanden gewesen zu sein für einzelne Insassen oder solche, die von der Stadt Basel abgewiesen worden waren. Auf der Grossbasler Seite hören wir noch 1480 von einer solchen vor dem Spalentor<sup>1)</sup>; ausserhalb Kleinbasels aber sind 1392 erwähnt die „boni homines degentes in domo sita an dem horn prope villam krentzach“<sup>2)</sup>; dann gegen Riehen hin ein „siechus“, dessen Insasse 1462 anscheinend nicht mehr lebte, weshalb gefordert wurde, „das dann daz hus ouch dannen komen solt“<sup>3)</sup>. Ferner ein „syechenhus under klaben“ (Klybeck), welches 1454 nochmals genannt wird<sup>4)</sup>, und vielleicht noch einige andere, die aber alle nur vorübergehender Art gewesen zu sein scheinen. —

1) Fechter, Topographie in Basel im 14. Jahrhundert. S. 73. Anm. 3.

2) Klingental, Urk. Nr. 1510, und Karthaus, Urk. Nr. 137.

3) U. B. VIII, 152 Nr. 191.

4) Urfehdenbuch (Ratsbücher O) IV, 146 und U. B. VII, 531 Nr. 426.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen über die Für- und Vorsorge gegenüber den Aussätzigen möge hier noch auf eine seltsame „Rathsverordnung“ hingewiesen werden, welche sich im kleinen Weissen Buch der Stadt findet und etwa in das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts gehören mag<sup>1)</sup>. Sie beschäftigt sich damit, „Wele siechtagen ze schühende sint und wele lüte, die semlich siechtagen hand, (man) von der stat triben sol“, und lautet nun weiter:

„Der erste siechtag ist ein durchspitzige suchte, als mit den büllen loufft.

Der ander siechtage ist die kurtzen atem, als die lüte habent, den die lunge in die kelen gat oder wachset.

Der dritte siechtag ist der vallende siechtage.

Der vierte siechtage ist die stiebende rude.

Der fünfte siechtage ist sant Anthonyen rache.

Der sechste siechtage ist giftige geswere.

Der sibende siechtage ist ougen geswer.

Der achtoste siechtage ist miselsüchtig oder veltsiech.

Und wer acht siechtagen einen hat, den sol man kein esige noch trinkende dinge veil lassen haben und wie wol sie, das die heilige geschrifte nüt enhat, das man si alle von der welte scheiden sölle, so sint si doch alle ze schühende, wond si gand eins von dem andern an. Und sol man dieselben lüte, wo man die weiss, von der stat heissen gan, umb das die andern, die gesunt sind, nüt denselben gebresten entphachent“.

Sudhoff hat auf die Übereinstimmung der obigen Aufzählung mit den Versen des Regimen sanitatis Salernitanum hingewiesen<sup>2)</sup>:

„Febris acuta, ptisis, pedicon, scabies, sacer ignis,

Antrax, lippa, lepra nobis contagia praestant“,

wonach jene acht Krankheiten also sind 1. ein pestartiges Leiden, 2. Lungenschwindsucht, 3. Fallsucht (Epilepsie), 4. Scabies, was nicht ohne weiteres nur „Krätze“ bedeutet, 5. das Antoniusfeuer, d. h. zum Teil Ergotismus gangränosus, zum Teil Erysipel oder phlegmonöse Prozesse, 6. Milzbrand, 7. Trachom, 8. Aussatz.

---

<sup>1)</sup> Ratsbücher A, 5. S. 21.

<sup>2)</sup> Sudhoff, Die acht ansteckenden Krankheiten einer angeblichen Basler Ratsordnung. Wiener mediz. Wochenschrift 1913. Nr. 48.

Ob der angegebene Eintrag im Weissen Buch wirklich eine Ratsverordnung darstellte, ob eine solche ausgeführt wurde, ja überhaupt ausführbar war, kann mit Fug bezweifelt werden. Dass man Fallsüchtige (und Geisteskranke) gelegentlich abschob, haben wir aus Beispielen gesehen; mit Gliederbrand Behaftete wurden hingegen geradezu aufgenommen und behalten im Antoniterhof. Für die anderen Krankheiten haben wir keine entsprechenden Vorkommnisse kennengelernt mit Ausnahme der Lepra, die ja überall dieselbe Behandlung erfuhr, deren Austilgung ja einen grossen Erfolg jener harten mittelalterlichen Massnahmen der Gesundheitsfürsorge darbietet.

# REGISTER

	Seite		Seite
<b>A</b>			
Aberglaube, medizinischer . . . . .	24	Bäder, Missbräuche . . . . .	18, 20
Abfall — Beseitigung . . . . .	10, 15	Badgeld . . . . .	19, 63
Abortanlagen . . . . .	15	Benediktiner . . . . .	9, 26, 27
Aderlass, Tafeln . . . . .	60	Bibliothek, ärztliche, der Do- minikaner . . . . .	26
Aderlass, Tage . . . . .	60	Bibliothek, ärztliche, der Kar- thäuser . . . . .	28
Alban, St., Spital . . . . .	87, 89	Bibliothek, ärztliche, des St. Leonhardstiftes . . . . .	28
— — Leprosorium . . . . .	88	Birs . . . . .	41
Albertus Magnus . . . . .	26	— St. Jacob an der . . . . .	108 f.
Anstett, St. . . . .	103	Birsig . . . . .	14—17
Antoniter . . . . .	91	Blattern, böse . . . . .	19, 20, 98
Antoniusfeuer . . . . .	91	— Ärzte . . . . .	71
Apotheken . . . . .	47, 48, 78 f.	Bordelle . . . . .	23
Apotheker, Basler . . . . .	47, 55, 78 f.	Bruderschaft, des Spitals . . . . .	96
— des Konzils . . . . .	84	— der Aussätzigen . . . . .	III
— Ordnung . . . . .	79, 82 f.	— der Handwerksgesellen . . . . .	105—107
Ärzte, gallisch-römische . . . . .	7, 9	— St. Jakobs . . . . .	105
— mittelalterliche, Kleriker . . . . .	24 f.	Brunnen, laufende . . . . .	10, 12
— — des Konzils . . . . .	44—46	— Sode . . . . .	10
— — Laien . . . . .	28, 32 f.	— Verunreinigung . . . . .	11
Augenärzte . . . . .	69	Brunnenmeister . . . . .	12
Augenarztstempel . . . . .	8		
Augst . . . . .	8	<b>C</b>	
Aussätzigen, Gutachten . . . . .	50, 56, 114	Chirurgie . . . . .	35, 62, 64, 91
Aussätzigen, Häuser der Klö- ster . . . . .	88, 90, 108	Christentum . . . . .	8
Aussätzigen, Häuser der Stadt . . . . .	90, 108 f., 115	<b>D</b>	
Aussätzigen, Ordnung . . . . .	III	Dirnen . . . . .	21—23
— Untersuchung . . . . .	41, 43, 65, 112	Dohlen . . . . .	15
<b>B</b>			
Bader . . . . .	17, 60, 61	Dominikaner . . . . .	15, 25, 26, 90
Bäder, römische . . . . .	8	<b>F</b>	
— mittelalterliche, öffentliche . . . . .	17, 20	Fallsucht . . . . .	104
— der Klöster . . . . .	17	Feldsieche, siehe Aussätzige.	
Bäder, mittelalterliche, private der Laien . . . . .	17	Fischverkauf . . . . .	16
Bäder, mittelalterliche, auswär- tige . . . . .	19	Fleisch, Bänke . . . . .	16
		— finniges . . . . .	16
		Franzosenkrankheit . . . . .	18, 71

	Seite
Frauen, geschworene . . . . .	75
Frauenhäuser . . . . .	21—23

**G**

Geburtshilfe, Stühle . . . . .	71
Geisteskranke . . . . .	102—105
Gerichtsärztliche Tätigkeit, der Scherer . . . . .	65
Gesellenbruderschaften, siehe Bruderschaften.	
Gutleuthaus, siehe Aussätzige.	

**H**

Hebammen . . . . .	71 f.
Heilbäder . . . . .	19
Himmelzunft . . . . .	20
Hochschule, siehe Universität.	
Hodenschneider . . . . .	70

**I**

Infirmarien, der Klöster . . . . .	26, 87, 90
Instrumente, gallisch-römische . . . . .	7, 8
— mittelalterliche, der Scherer . . . . .	62
— mittelalterliche, der Hebammen . . . . .	71

**J**

Jakob, St., an der Birs . . . . .	41, 90
Juden, Apotheker . . . . .	82
— Ärzte . . . . .	34 f.

**K**

Kaltmutter . . . . .	100
Kindbetterinnen . . . . .	102
Klerikermedizin . . . . .	24, 27, 31
— Verbot der . . . . .	27, 28
Konzil, Beanstandungen . . . . .	18, 23
— Verbote gegen jüdische Ärzte . . . . .	39
Krankenpflege . . . . .	9, 101
Kräuterbadstuben . . . . .	19
Kurpfuscher . . . . .	55, 76

**L**

Lasttafeln . . . . .	60
Leonhard, St., Spital . . . . .	89
— Leprosorium . . . . .	90
Leprosorium, siehe Aussätzigen- häuser.	
Lustseuche, siehe Franzosen- krankheit.	

	Seite
Leprosorium, siehe Aussätzigen- häuser.	
Lustseuche, siehe Franzosen- krankheit.	

**M**

Mist . . . . .	13
----------------	----

**P**

Pflasterung . . . . .	13
Phisicus, siehe Ärzte.	

**Q**

Quellbrunnen . . . . .	10
------------------------	----

**R**

Reinhaltung, des Birsig . . . . .	14
— der Dohlen . . . . .	15
— der Strassen . . . . .	13
Riffian . . . . .	22, 23
Rümelinsbach . . . . .	15

**S**

Scherer . . . . .	20, 58 f.
Schönbriefe, siehe Aussätzigen- gutachten.	
Schlachthaus . . . . .	14
Schoolen . . . . .	14
Schröpfen . . . . .	17, 20, 60
Siechtage, Ordnung . . . . .	116
Sodbrunnen . . . . .	10
Sondersieche, siehe Aussätzige.	
Spital, der Klöster . . . . .	87—90
— der Stadt . . . . .	43, 92 f.
— Friedhof . . . . .	96
— Jungfrauen . . . . .	101
— Kapelle . . . . .	96
— Kranke . . . . .	97, 99
— Pfründner . . . . .	52, 97
— Siegel . . . . .	93
— Speiseordnung . . . . .	98, 100
— Ungebühr . . . . .	102
— Verwaltung . . . . .	93 f.
Stadtärzte . . . . .	33 f., 49
— jüdische . . . . .	35 f.
Stadtgräben . . . . .	15
Steinschneider . . . . .	70

	Seite		Seite
Sternenzunft . . . . .	20		
Strassen . . . . .	13		
<b>T</b>			
Tierhaltung . . . . .	14		
Tobsucht (toubhüsslin) . . . . .	103		
Totengräber . . . . .	15		
Totentanz . . . . .	47		
<b>U</b>			
Universität, Basel . . . . .	23, 55, 85		
— auswärtige . . . . .	31, 32, 42, 51, 56, 58		
<b>V</b>			
Valentin, St., Krankheit . . . . .	104		
		<b>W</b>	
		Wallfahrten . . . . .	103, 104
		Wasserableitungen, römische . . . . .	8
		— mittelalterliche . . . . .	10, 11, 13
		Wöchnerinnen s. Kindbetterinnen.	
		Wundärzte . . . . .	35, 38, 52, 53, 62 f.
		Wunderheilung . . . . .	24
		<b>Z</b>	
		Zahnbrecher . . . . .	69
		Zuhälter . . . . .	22
		Zunft, Zugehörigkeit der Apo-	
		theker . . . . .	82
		— — Ärzte . . . . .	42
		— — der Bader . . . . .	20, 60
		— — Scherer . . . . .	20, 54, 59, 67 f.



